



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

Sieben und Zwanzigstes Buch.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647. reden noch handeln könnten noch wolten, nochmahls auf Bewilligung eines Trèves mit Portugal, stark und beweglich dringeten, sondern auch neben Casale, auf Cession und Ubergab Piombino, Porto Longone und anderer in der Insel Elba liegenden Orter, eben so stark beharreten, als hingegen die Spanier sich darzu (ohn-

geachtet des auskommenen widrigen ungegründeten Geschreyes) bisher im geringsten nicht verstehen wolten. Und hat sich Duc de Longueville vernehmen lassen, daß bey so beschaffenen Sachen, die Hoffnung zum Frieden, so nahe noch nicht sey, als man sich vielleicht eingebildet haben möchte.

1647.
Mart.

Summarischer Inhalt

des

Sieben und Zwanzigsten Buchs.

- §. I. Der Chur-Bayerischen Gesandten Postulata, die Pfälzische Restitution-Sache betreffend, unter was vor Conditionen solche geschehen könne? N. I. Chur-Bayerische Postulata und Conditiones in forma.
- II. Die Chur-Bayerischen stellen solche auf weitere Behandlung; beharren auf Cession der Ober-Pfalz an Bayern; der Schweden darauf ertheilte Erklärung in Caufa Palatina. N. I. Solche Erklärung in forma.
- III. Der Kayserlichen und Chur-Bayerischen Antwort auf die Schwedische Erklärung. N. I. Solthane Antwort in forma.
- IV. Der Franzosen Vorschläge, die Pfälzische Restitution-Sache betreffend; Chur-Mainzische Insinuationes, die Reliquion der Berg-Strasse betreffend. N. I. Chur-Mainzische Deduction cum adj. G. wegen Wieder-Einlösung der Berg-Strasse; N. II. Veantwortung der Pfälzischen seits dagegen gemachten Einwürffe.
- V. Gehaltene Reichs-Deliberationes über die Pfälzische Sache, und Introductionem Octavi Electoratus, N. I. Protocollum Sessionis Publicae XXXIV. Adj. A. Kayserliche Proposition an das Reich, in der Pfälzischen Sache. N. II. Des Reichs Städtischen Collegii besonderes Gutachten in hac materia.
- VI. Schweden nehmen die Bayerische Parthey in der Pfälzischen Restitution-Sache; der Evangelicorum Meynung darüber; N. I. Continuatione Protocollis in der Pfälzischen Sache.
- §. VII. Re- und Correlationes der dreyen Reichs-Collegiorum in der Pfälzischen Sache. N. I. Protocollum Sessionis Publicae XXXVII. die Re- und Correlation in der Pfälzischen Sache betreffend. N. II. Pfalz-Neuburgische Vorstellung und Protestation, der Rudolphinischen Linie in der Pfälzischen Sache nicht zu präjudiciren.
- VIII. Erstattetes Reichs-Gutachten über die Chur-Pfälzische Restitutions-Sache. N. I. Reichs-Gutachten in forma. N. II. Chur-Brandenburgisches besonderes Votum in solcher Sache.
- IX. Die Reichs-Ritterschafft behauptet, in materia Novi Electoratus constituendi, zur Consultation mit gezogen zu werden. N. I. Derselben Vorstell- und Verwahrung darüber in forma.
- X. Chur-Pfälzische Protestation wieder das Reichs-Gutachten in caufa Palatina. Pfalz-Zweybrückische Verwahrung wegen der Clöster Hornbach und Sponheim. N. I. & II. Formula solcher respective Protestation und Verwahrung.
- XI. Der Franzosen Project des Articuli in der Pfälzischen Sache: Wird an die Schweden communiciret. N. I. Formula sothanen Projects.
- XII. Der Schweden Gegen-Project. N. I. Formula desselben.
- XIII. Der Franzosen Notamina darüber: Wird zusammen an Chur-Bayern communiciret. N. I. Formula Articuli cum Notaminibus.

Vierdter Theil.

99

Sieben

1647.
Febr.

Sieben und Swanzigstes Buch.

1647.
Febr.

§. I.

Chur-Bayerische Postulata in der Pfälzischen Sache.



ie Pfälzische Restitutions-Sache, welche eine von denen wichtigsten, zugleich aber auch beschwerlichsten Punkten dieser Handlung war, kam endlich um diese Zeit vornehmlich zur Bewegung. Die Chur-Bayerische Gesandten brachten ihre Postulata in folgendem Aufsatze sub

N. I. und verlangeten, denselben also und in solcher Form in das Instrumentum Pacis mit einzurücken, welchen Aufsatze sodann die Kayserliche Gesandten denen Schweden, und diese ferner denen Pfälzischen Abgeordneten, zu ihrer Nachricht und Erklärung, communicirten:

N. I.

Chur-Bayerischer Aufsatz, wie der Articulus Restitutionis Palatini zu fassen sey.

Sexto. Etsi causa quoque Palatina ab Edicto Amnestiæ non minus, quam à Pace Pragenfi excepta, & ad particulares Tractatus rejecta fuerit, tamen cum animadversum sit, tranquillitatem Imperii haud facile constare posse, nisi etiam hæc controversia absque ulteriore mora componeretur; ideo Cæsaris & Imperii, ac Coronarum consensu decisum & conventum est:

Primo omnium, quod Dignitas Electoralis, sicut hætenus, ita etiam imposterum remanere debeat penes Serenissimum Principem, Dominum Maximilianum, Ducem Bavarix, ejusque liberos masculos, totamque Lineam Guilhelmianam in perpetuum, cum omnibus Regalibus, Officiis, Præcedentiis, Insigniis & Juribus quibuscunque, quemadmodum Sua Serenitas eandem hætenus tenuit, exercuit & possedit, nullo prorsus excepto.

Secundo, quod Eidem Domino Electori in solum, pro debito tredecim Millionum, totus Palatinatus Superior, cum omnibus appertinentiis, absque ulla diminutione, pro se & hæredibus, sive ex corpore suo, sive ex Linea reliqua Guilhelmiana descendentibus, permanere & relinqui debeat, citra omnem conditionem Palatinorum & cujuscunque alterius, ita ut oppignoratio à Ferdinando II. Imperatore, pro dictis tredecim Millionibus eidem Electori super Austria Superiori constituta, virtute hujus præsentis Conventionis, re ipsa sublata, cassata & annullata sit, nullamque prorsus actionem, hoc nomine, vel ipse Dominus Elector, vel Ejus liberi, hæredes & Successores, ullo unquam tempore vel casu, præterdere possint aut debeant. Teneatur etiam idem Dominus Elector, statim post conclusam hanc & publicatam Pacem, Cæsareæ Majestati omnia Instrumenta, quæ super isto Contractu confecta sunt, ad cassandum & annullandum exhibere & tradere.

Tertio, ut Dominus Carolus Ludovicus, Comes Palatinus, postquam Cæsareæ Majestati debitam obedientiam præstiterit, pariter ad dignitatem Electoralem, sed Octavo & ultimo duntaxat loco, admittatur, nihil tamen juris Ipsi ad ea, quæ hoc nomine Electori Bavarix specialiter attributa sunt, competat.

Quar-

1647.
Febr.

Quarto, consentiunt Imperator & reliqui, quibus inde jus aliquod competit, ut totus Palatinatus Inferior, cum omnibus juribus & appertinentiis, quæ antiquitus ad eundem spectare dignoscuntur, eidem Carolo Ludovico, post præstitam Cæsari obedientiam, ac præsentis Conventionis rati- habitationem, plene restituatur: ita tamen, ut feuda interim, sive per Imperatorem, sive per Electorem Bavarix quibuscunque concessa, rata man- neant, atque Exercitium Religionis Catholicæ ibidem hæctenus stabilitum, sal- vum & integrum permaneat, nec id immutare aut eliminare fas sit; Imprimis vero Monasterium Herd, in Præfectura Germersheim situm, Ordinis Canonicorum Regularium, item Monasterium Eufersthal, Ordinis Cisterciensium in eadem Præfectura situm, Capucinatorum in fundo ad dictum Monasterium Eufersthal, intra mœnia Civitatis Spiræ pertinenti, ædificatum, in suo statu, usu, possessione & Exercitio Catholicæ Religionis relinquatur, atque eorundem Abbates, Præpositi, Guardiani, Canonici, Monachi & Religiosi, nullatenus in rerum suarum administratione, per- ceptione & functione molestentur, aut turbentur, nullo unquam tempo- re, tum etiam, ut Libera Imperii Nobilitas per Franconiam, Sueviam & Tractum Rhenicum, & in districtibus appertinentibus, relinquatur in suo statu Immediato, neque contra Privilegia, Decreta, Rescripta & immuni- tates hæctenus impetratas, a Domo Palatina imposterum ullo modo grave- tur, sed iisdem virtute præsentium, libere gaudeat atque fruatur. Deinde, quo- niam Strata Montana antiquitus non ad hunc Palatinatum, sed indisputabili proprietatis Jure ad Electorem & Archi-Episcopatum Moguntinensem pertinet, & Anno demum 1463. pro certa pecuniæ summa, Palatinis, cum expresso pacto perpetuæ reuivitionis, impignorata fuit; Ideo conventum est, ut hæc Strata Montana, quemadmodum illa, decreto Ferdinandi II. Imperatoris, post proscriptionem Friderici Palatini, Eminentissimo quon- dam Domino Sweickardo, Electori Moguntinensi, restituta est; porro etiam irrevocabiliter penes ejusdem Successorem modernum, Dominum Electro- rem Anshelmum Casimirum, ejusque Archi-Episcopatum Moguntinen- sem, permaneat; modo idem pretium pignorationis sponte oblatum para- ta pecunia exsolvat.

1647.
Febr.

Quinto, teneatur Dominus Carolus Ludovicus pro se & hæredibus suis, in Palatinatu Inferiori sibi quomodolibet succedentibus, Palatinatu Superiori in perpetuum, donec ex Linea Guilhelmiana hæredes legitimi & masculi superfuerint, tum ipse tum ejus Fratres renunciare.

Quodsi contigerit, ut Linea Guilhelmiana prorsus deficiat, & Palatini masculi legitimi superfites sint, non solum Dignitas quoque Electoralis, quæ penes Duces Bavarix fuit, ad eosdem superfites Palatinos, pleno jure redeat, maneatque numerus Electorum septenarius, Octavo deinceps prorsus expungendo, sed etiam jam dicto casu, Palatinatus Superior ad eosdem su- perfites Palatinos redeat; ita tamen, ut hæredibus allodialibus Electoris Bavarix, omnes Actiones & omnia Beneficia, quæ ipsis ratione meliorationum, vel ex aliis causis, in Superiori Palatinatu, velut feudo emittio, de jure competunt, salva & reservata maneat.

§. II.

Die Bayern
stellen solche
auf fernere
Handlung.

Die in solchem Aufsatz enthaltene Con- ditiones schienen denen meisten sehr hart zu seyn; daher die Bayersche Gesandten, sich unter der Hand, dahin äußerten, es wä- Bierdter Theil.

ren die letzten beyden Bedingnißen, wie auch, was das Religions-Wesen, die Berg-Strasse, Donaciones u. u. anbe- treffe, eine Materia transigibilis, und
N 2 würde

1647.
Febr.
Selbige be-
harren auf
der Ober-
Pfalz.

würde sich bey dem Fortgang der Tractaten schon finden: allein die Ober-Pfalz könte weder in totum, noch in tantum, von Bähern nachgelassen werden, weil selbige nicht nur mit unsäglichen Schulden vor sich behaftet, und deren Bezahlung der Pfalz-Heidelbergischen Linie unmöglich, oder wenigstens derselben solche Landschaft mit dergleichen Lasten wenig vorträglich

seyn würde, sondern auch Chur-Bähern, zu Erbes- und Bezahlung derer, an denen dem Kaiser vorgeschossenen 13. Millionen, annoch schuldigen 6. Millionen, dannoch etwas haben müste etc.

Hingegen stelleten die Schweden am 18. Febr. ihre Antwort, auf vorsehendes Project, wie sub N. I. folget, dahin aus: Der Schweden Erklärung in causa Palatina.

N. I.

Dictat. per Direct. Magdeb.
d. 19. Febr. Anno 1647.

Legationis Suedicæ Responsum ad Cesareanorum Propositionem, exhibitum
d. 18. Februarii 1647.

Quod causam Palatinam attinet, visum est ex re & tranquillitate Imperii, ut hæc controversia absque ulteriori mora componeretur. Ideo Cæsaris & Imperii ac Coronarum consensu, conventum est.

Primo omnium, ut comprehendatur sub Amnestia per præsentem hunc tractatum Pacis Generalis sancita, eaque in omnibus ejus punctis ac clausulis plenissime fruatur universa Domus Palatina Electoralis, nec non omnes, quicumque sago vel toga ei inservierunt, Officiales, Consiliarii & Ministri, Vasalli, subditi, omnes & singuli, cujuscunque Ordinis ac Ministerii, sive sacri ac Ecclesiastici sive Politici, nullo excepto, in genere & in specie, tam quoad personas quam bona, non obstantibus, sed abolitis, & hac præsentis declaratione per expressum annullatis quibuscunque contrariis obtentis, aut factis hisce prioribus bellis Declarationibus, Decretis, Mandatis, Sententiis & Executionibus, nec non Pactis, Transactionibus, aliisque obligationibus belli occasione secutis, restituanturque omnes & singuli in eum statum, in quo ante exortum bellum Bohemicum fuerunt: Restituatur in specie Domus Palatina Electoralis, ac Serenissimus Princeps Elector, Dominus *Carolus Ludovicus*, ac Fratres ejus, quoad pristinas Dignitates, Privilegia, Bona ac Jura, quæ penes eandem ante hos motus Anno 1618. fuerunt; sint in eodem statu & jure, quo reliqui Electores & Principes Imperii, tam in Sacris quam Profanis, fruunturque Pace Religiosa ac juribus quibuscunque, quibus & reliqui Evangelici fruuntur in suis: ita tamen, ut Dignitatem Electoralem, sicut eam hæctenus Serenissimus Princeps, Dominus *Maximilianus*, Dux Bavarie, tenuit, imposterum quoque, quoad vixerit, possideat, teneat atque exerceat, cum omnibus Regaliis, Præcedentiis & Juribus.

Insuper cum Majestati Imperiali atque Ordinibus Imperii visum sit, ut communis per Imperium Pacis ac tranquillatis publicæ obtinendæ causa, Collegio Electorali, adjungatur Elector Octavus, obtineant hunc Electorum posterius Principis *Maximiliani* ac descendentes ex Linea Guilielmina, quibus extinctis, Octavo deinceps Electoratu sublato, numerus Electorum septenarius, in Aurea Bulla constitutus, maneat: sicuti etiam præcedentia omnia, absque præjudicio Aureæ Bullæ, Declarationum Imperialium, Investiturarum, Pactorum Familie & cæterarum Constitutionum debent intelligi, quibus hoc speciali & extraordinario casu nihil derogabitur.

1647.
Febr.

Secundo Serenissimus Princeps Elector Dominus *Carolus Ludovicus* per hunc tractatum Pacis Generalis, ad dignitates & bona, ad eum modum, qui tam in præcedentibus quam inferius declaratur, restitutus, Sacræ Cæsareæ Majestati atque Imperio, ea juramenti atque obedientiæ fidelitate, qua cæteri Electores ac Principes Imperii obligantur, sese devinciet, ac post obitum Serenissimi Principis Maximiliani, recipiat pristinum locum Dignitatis Electoralis, unâ cum omnibus Juribus, Officiis, Regaliis & Præcedentiis, atque in posteros suos ac successores transmittat; ita ut interea quoque temporis, ac durante vita Principis Maximiliani, juribus ac prærogativis ex dignitate Electorali promanantibus, non minus gaudeat ac fruatur.

1647.
Febr.

Tertio, restituatur Principi Electori *Carolo Ludovico*, ac Domui Palatinæ Electorali, totus Palatinatus Inferior, cum omnibus juribus, appertinentiis, ac Strata Montana, quam vocant, plene post conclusionem Pacis hujus conventionis Generalis, tam in Ecclesiasticis quam Politicis, sublatis quibuscunque dispositionibus, collationibus feudorum, ac concessionibus in contrarium factis, adeoque in eum statum cum omni causa redeat Domus Palatina, salvo tamen ejuscunque jure, quo ante hos motus fuit ac fruebatur. In cujus rei effectum non tantum Cæsarea Majestas auctoritatem suam, ac tam pro se, quam Rege Hispaniæ, consensum interponit, verum etiam reliqui, qui exinde juris aliquid prætere, aut sua interesse existimari possunt, consensum suum hisce declarant, iis, quæ hic statuta sunt, absque mora aut alia causatione parituri.

Quarto, similiter & ad eundem modum restituatur Domui Palatinæ Electorali Palatinatus Superior, excepto Dominio Chamb, ad fluvium Regen, relinquendo Domui Bavaricæ, ea conditione, ut pro æqua ac conveniente summa, absque restrictione temporis, vicissim relui possit.

Quo puncto, & pro informatione hoc dictum atque intellectum esse desiderant Palatini, etiamsi jure repetere possint, quicquid Domui Palatinæ ablatum est, nullo excepto, nec ad se pertinere existiment, quicquid circa obligationem certæ summæ pecuniariæ, inter inclytam Domum Austriacam atque Bavaricam, adeoque inter alios, actum est, nec ulla ratione immisceri se aut implicari posse contendant debito ad se non pertinenti, tum vel maxime illiquido, ac cui auctoritatem potius publicam Imperii opponendam esse putant; tamen ut ostendant, quanto teneantur tranquillandæ patriæ, Cæsareæque Majestati deferendi studio, ultra illud, quod Domus Palatina circa Dignitatem jam remittit, cedere eandem Domui Bavaricæ districtum illum Chambensem, vel ipsa Bavarorum contentione locupletissimum, ac vicissim expectare, ut Cæsarea Majestas obligatione sua liberetur, Eique Instrumenta super ea confecta restituantur, sine quo, repetitionis torius Palatinatus Superioris insistent.

§. III.

Der Kayserlichen und Bayerischen Antwort darauf.

Die Kayserlichen und Bayerischen ließen sich darauf sogleich in folgender Antwort hinwieder vernehmen, welche durch

den Kayserlichen Legations-Secretarium Schröder, denen Schweden am 21. Febr. 1647. insinuiert wurde.

Dy 3

Præs.

1647. *Praef. per Dominum Secretarium Schröder,*
 Mart. die 21. Febr. 1647.
 Mart.

1647.
 Mart.

Der Kayserslich und Bayerschen Gesandten Replik
 in Causa Palatina.

Sacrae Cæsareæ Majestatis Legati cum Plenipotencia, ad Legationis Succicæ Propositionem de compositione Causæ Palatinæ, sequenti modo sese declarant:

Ad *Proemium*, placet quibus conceptum est verbis, incipiens: *Quod Causam Palatinam attinet &c.*

Ad §. *Primo omnium &c.* placet, usque ad verba (quibus & reliqui Evangelici fruuntur) pro: *Evangelici*, ponatur: *Protestantes*, aut *Augustanae Confessionis adherentes*. Deinde ulterius addatur: *nihilominus tamen in restitutione Palatinatus Inferioris, Exercitium Religionis Catholicae, Vasallis ac Subditis, Ecclesiasticis aut Secularibus, cujuscunque status ac conditionis sint, salvum ac liberum esto, nec ad aliam Religionem sub quocunque tandem pretextu id fieri vel excogitari possit, alia via modo adigantur.*

Ad §. *Ita tamen &c.* Cæsareani inhærent priori suæ Propositioni, nimirum quod Dignitas Electoralis, sicut hætenus, ita etiam in posterum, remanere debeat penes Serenissimum Principem Dominum MAXIMILIANUM, Ducem Bavaricæ, ejusque liberos masculos, totamque Lineam Guilhelmicam, in perpetuum, cum omnibus Regaliis, Officiis, Præcedentiis, Insigniis & Juribus quibuscunque, quemadmodum Sua Serenitas eandem hætenus tenuit, exercuit & possedit, nullo prorsus excepto; Serenissimus vero Princeps, Dominus CAROLUS LUDOVICUS, Comes Palatinus, postquam Cæsareæ Majestati debitam obedientiam præstiterit, pariter ad dignitatem Electoralem, sed Octavo & ultimo duntaxat loco, pro se & hæredibus suis masculis admittatur.

Quod si una vel altera Linea, sive Bavarica sive Palatina, deficiat, Octavo Electoratu extincto, deinceps maneat numerus septenarius, idque per omnia sine præjudicio Aureæ Bullæ, Declarationum Imperialium, Investiturarum, Pactorum Familicæ legitimè per Imperatores confirmatorum, & cæterarum Constitutionum, debet intelligi, quibus hoc speciali & extraordinario casu nihil derogabitur.

Ad §. *Secundo, Serenissimus Princeps &c.* hæc omnia ex præcedenti declaratione modum & determinationem recipiunt.

Ad §. *Tertio, restituatur &c.* Placet restitutio Palatinatus Inferioris cum omni causa, salva tamen Religione Catholica; salvis quoque infeudationibus & concessionibus, durante Palatinorum destitutione sive per Cæsarem sive per Ducem Bavaricæ de bonis infeudari solitis, aut etiam alias fisco Palatino adjudicatis, factis; Excepta item Strata Montana, quatenus ad Electoratum Moguntinensem spectat, scilicet Castrum Starckenburg, cum oppidulis Bensheim & Heppenheim, Monasterio Lorsch, pagisque & villis illuc pertinentibus, quæ omni Electori & Archi-Episcopatu Moguntinensi, soluto tamen relictionis pretio, permanere debent. Reliqua verba, quæ in hoc §. sequuntur, scilicet *incujus rei effectum*, usque ad finem, placent.

Ad §. *Quarto, similiter &c.* Cum Dominus Elector Bavaricæ nulla ratione solo Comitatu Chamensi, pro 13. Millionibus sumptuum bellicorum contentus esse velit, ac Imperator nullo, nec Gentium nec Constitutionum Imperii jure, eatenus gravari possit, ut in gratiam Palatinorum, à quorum patre
 in

1647. in necessitatem belli defensivi conjectus fuit, Electori Bavariæ supplementum dictæ summæ præstare cogat; ideo inharere debent Cæsareæ Majestatis Legati priori suæ Propositioni, ut Princeps *Carolus Ludovicus* vel exsolvat istud debitum integrum, vel Palatinatum Superiorem totum relinquat. 1647. Mart.

Ad §. *Quo puncto &c.* Acceptant Cæsareani clausulam finalem, utpote justitiæ conformem, scilicet, ut Cæsarea Majestas obligatione sua liberetur, Eique Instrumenta super ea confecta restituantur. Reliqua vero in hoc §. contenta, juxta ea, quæ in præcedenti declaratione dicta sunt, limitationem recipiant. Actum Osnabrugi d. 4. Martii 1647.

§. IV.

Der Fran-
hosen Vor-
schläge in die-
ser Sache.

Es kamen nun auch die Franzosen mit ihren Vorschlägen, in dieser Pfälzischen Sache, hervor, und vermeyneten selbige, Bayern sollte gegen Behaltung der ganzen Oberr-Pfalz, eine Million Goldes, den jüngern Pfalz-Graffen herausgeben: welches Bayern eben nicht weit hinweg warff, dabey aber zu verstehen gab, das Geld müsse der Kayser zahlen, weil davor das Land Ob der Enß hatte: Kayserlicher seits hingegen war man bedacht, diese Schuld auf das Reich zu welschen, wozu aber die Stände sich nicht verstehen wollten.

Chur-Mayn-
ische Insinu-
ationes we-
gen Relui-
tion der
Berg-
Strasse.

Weil nun die Anstalt gemacht wurde, daß in den Reichs-Collegiis, über die Pfälzische Sache deliberiret werden sollte; wobey auch der Punct, von Reluicion der

Berg-Strasse, welche Wiederlösung Chur-Maynß verrichten wollte, vorkam; so suchte der Chur-Maynßische Gesandte *D. Krebs*, durch Privat-Vorstellungen, die übrigen Gesandten, in favorem vor Chur-Maynß zu præpariren, mit Vorstellung, daß der Churfürst erbietig sey, den Pfandschilling der 100000. Gulden, der Pfandsverschreibung durchaus gemäß, in Bereitschaft zu halten und in Franckfurth auszu- zahlen; zu welchem Ende die, sub N. I. anliegende Deduction ad Dictaturam gebracht wurde: Und weil von der Gegenseite verschiedene rationes in contrarium insinuiret worden; suchte man solche In- halts der Anlage N. II. aus dem Weg zu räumen.

N. I.

Dict. d. 3. Martii 1647. per
Direct. Mogunt.

Der Chur-Maynßischen zu den Pfälzischen Particular-Tractaten abgeord-
neter Gesandten Declaration und Deduction, daß die Berg-Strasse nicht
in die Pfälzische Restitutions-Sache könne gezogen werden. de dato
Wien 1642. d. 16. Januar.

Nachdem auf Seiten des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn *Anselm Casimirs*, des heiligen Stuhls zu Maynß Erß Bischoffen, (Tit.) unter wählenden die-
sen Pfälzischen Compositions-Tractaten so viel vermercket, auch aus der jüngst von
der Königlichen Würden zu Engelland anwesendem Herrn Ambassadeurn mit den
Mediations-Räthen gepflogenen mündlichen Conferenz, und darauf eingegebenen
Erläuterungs-Schrift vernommen, welchergestalt so wohl Se. Excellenz als die
Pfälzische Abgesandten selbst, Seiner Churfürstlichen Gnaden und Dero hochlöblich-
stem Churfürstenthum Maynß unzweifentlich angehörige Landen der Bergstrassen,
auch andere hernach Specificirte Pfandschaften, unter die Pfälzische Landen (zu de-
ren gültlichen Composition und Endlichen Vergleich diese Tractaten vornemlich ange-
ge-

1647. gesehen) gezogen, und denselben gleich gehalten, auch darentwegen die Restitution und 1647.
 Mart. Abtretung derselben gesucht und behauptet werden will: Als haben hochgedachte
 Seiner Churfürstlichen Gnaden anwesende Gesandten, unerachtet dieselbe verhoffet,
 es würde bey so klarer der Sachen Bewandniß einiger Ausführung nicht vonnöthen
 gewesen, wenigstens Ihre Churfürstliche Gnaden disfalls angelanget und besprochen
 worden seyn, eine unvorgreifliche kurze Declaration, worum nemlich diese Bergstraf-
 sische und andere dem Erzb. Stifft Maynz an- und zugehörige Landen zu diesen Tracta-
 ten nicht gehörig, noch dahin zu gehen, sondern ein zumahl separat Werk seyn, als
 welches nicht den Pfälzischen Sachen gleich, seine dependenz vom Krieg hat, den
 Herren Mediations-Räthen auch Englischem Herrn Ambassadeurn und Pfälzischen
 Herren Gesandten thun wollen, mit dieser gleichwohl ausdrücklichen Reservation
 und Protestation, daß sie hierdurch ihrem gnädigsten Churfürsten und Herrn noch
 Dero hochlöblichem Erzb. Stifft, an ihren bekländlichen hergebrachten und habenden
 Rechten nichts begeben, sondern dasselbe vielmehr hiemit per expressum vorbehal-
 ten, auch alles zu fernerer Erläuter- und Erklärung mehr höchstgedachter Ihrer Chur-
 fürstlichen Gnaden gestellet haben wollen.

Und halten sich die Sachen diesem nechst hauptsächlich in folgenden, daß im Jahr
 nach Christi Geburt 1463. bey Lebzeiten weyland des hochwürdigsten Fürsten und
 Herrn, Herrn Adolphen, Erzb. Bischoffen und Churfürsten zu Maynz, Christseeligster
 Gedächtniß, dem Durchlauchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn
 Friederichen, Pfalz-Grafen bey Rhein, des Heiligen Reichs Erzb. Truchsessern und
 Chur-Fürsten, Herzogen in Bayern u. des Erzb. Stiffts Maynz Schloß und Städte,
 Starckenburg, Heppenheim, Bengheim und Morlenbach, mit allen dessen In- und Zuge-
 hörungen und was die Pfand- und Revers-Briefe weiter ausweisen, um eine gewisse
 Summa Geldes, benantlich 100000. fl. Rheinisch gemeiner Landeswährung, Pfands-
 Weise übergeben, mit dem ausdrücklichen Reservat, daß höchstgedachtem Herrn Erzb.
 Bischoffen, Herrn Adolphen, und desselben Nachkommen und Erzb. Stifft alzeit frey
 und bevor stehen solle, obangezogene Stücke gegen Wiederlegung des Pfandschillings
 gänglich wieder einzulösen und zu redimiren, welches also ohne einige Einrede, Wei-
 gerung und Verzug und alle Gefährde zu verstaten, die Pfalz-Grafen vor sich und ihre
 Nachkommen bey Fürstlichen Treuen, Würden, Ehren und rechter Wahrheit, an Eydes-
 statt hochbetheuerlich zugesagt und versprochen haben.

Ob nun wohl Anno 1544. bey Regierung des Hochwürdigsten und Durchlauch-
 tigsten Fürsten, Herrn Alberti, Cardinalis, Erzb. Bischoffen zu Maynz und Churfür-
 sten, zwischen Deroselben und Chur-Pfalz eine gewisse Vergleichung abgerichtet, und aus
 darinnen ausgedruckten Bewegnissen 10000. fl. zu dem alten Pfandschilling geschla-
 gen, und daneben abgeredet und verglichen worden, daß Se. Churfürstliche Durchlauch-
 tigkeit und dero 2. älteste natürliche eheliche Söhne, bey der Berg-Strassen ihrer aller
 Lebenslang, desgleichen die Pfandschafft Sobernheim, Wenkingen und Böckelnheim
 unabgethet bleiben solten, so ist doch dabey ausdrücklich vorbehalten und verglichen, auch
 von höchstgedachtem Pfalz-Grafen, vor sich und alle seine Erben gleich Dero Vorfahren
 bey seinem Fürstlichen Ehren, Treuen und rechter Wahrheit an Eydes statt vestiglich gelob-
 bet und versprochen worden, wann dieselbige und dero 2. künfftige eheliche älteste Söhne
 nicht mehr im Leben wären, oder da Sie nach dem Willen Gottes ohne eheliche Söhne
 mit Tode abgehen würden, Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz und Dero Nach-
 kommen am Stifft, die Ablösung obgedachter Pfandschafft mit ihren Zugehörungen,
 samt oder sonderlich, jederzeit ohne alle Weigerung gegen Erlegung des alten Pfand-
 schillings (außer des Zinslags, welcher alsdann nicht entrichtet werden solle) die Ab-
 lösung zu gestatten, dagegen keine Verjährung oder andere Behülffe, wie die Rahmen
 haben mag, entrichtet werden solle: alles mehrern hellen und klaren Buchstabens lit.
 A. in beygefügten Vertrags Abschrift.

Wann aber höchstgedachter Pfalz-Graff Friedrich vor vielen und langen Jah-
 ren

1647.
Mart.

ren diese Welt ohne Hinterlassung Leibs-Erben gesegnet, und die Chur und angehö-
rige Landen auf den nächsten Agnaten gefallen, dahero Ihre Chur-Fürstliche Gna-
den zu Maynz und Dero Erz-Stift von solcher Zeit an jederzeit frey gestanden, nach ih-
rem Belieben und Gefallen die Pfandschafft aufzukunden und abzulösen: Als haben
diesem nach, Se. Chur-Fürstliche Gnaden den damahls Durchlauchtigsten und Hoch-
gebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friederichen, Pfalz Grafen bey Rhein und
Churfürsten ic. offrt angezogener Pfandschafften Aufkündigung unter Dero Hand Signa-
tur und aufgedrucktem Inseigel gethan, und durch sonderbaren hierzu requirirten No-
tarien und Zeugen den 14. Jan. des verwichenen 1621. Jahrs den Churfürstlichen
Räthen zu Heidelberg, in Abwesen Sr. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Stadthal-
ters, insinuirten lassen, immassen dann dieselbe Insinuation ein bereydeteter Diener Jo-
hann Georg Fabri, Secretarius, daselbst angenommen und an gehöriges Ort zu
lieffern sich erboten, nach fernerer Ausweisung deroselben Aufkündigung, beneben der
instrumentirter Insinuation sub Lit. B. und C. Copeplich beygelegt. Und nach-
dem in besagter Aufkündigung zu Erlegung desselben Pfandschillings, da anders die
Erklärung und Benahmung andern Orts ex parte Pfalz nicht erfolgen sollte, die
Stadt Franckfurth, laut der Verschreibung, wie auch die Zeit nemlich der 3. Febr.
neuen Calenders des 1622. Jahrs nahmhaft gemacht worden; Als haben höchstge-
dachte Sr. Churfürstliche Gnaden zum Ueberfluß Deroselben Befehlhabern Franz
Wogten, der rechten Doctorn, zu rechter Zeit nacher Franckfurt abgeordnet mit gnu-
gsamer Gewalt und Vollmacht, sowohl den Pfandschilling zu erlegen, als auch darü-
ber gebührende Quitung und hingegen derer verschriebenen Städte, Schlößer und
Dorffschafften samt deren Zugehörungen gänßliche Abtretung und Einräumung zu ge-
warten; Sintemahl aber in bestimmten und angekündeten Termino an gemeldtem Ort
von wegen der Chur-Pfalz oder deroselben Stadthalters und Räthen Niemand erwie-
nen, noch sich auch sonst jemand anders deswegen angemeldet, so hat der Maynzische
Abgeordneter coram Notario & testibus, wegen seines gnädigsten Churfürsten und
Herrn erscheinenden Fleiß, und daß keine mora bey deroselben bewende, zum zierlich-
sten und ausdrücklichen bezeuget, dabey Ihrer Churfürstlichen Gnaden und Dero Erz-
Stifts Recht und Berechtahm, als ob der Pfandschilling vielbesagten Herren Pfalz-
Grafen vollkommenlich entrichtet und alles dasjenige vorgangen wäre, was Ihre Chur-
fürstliche Gnaden, vermöge Pfand Briefes und Reversus auch sonst von Recht und
Gewohnheit wegen zu thun schuldig und verbunden wäre, wie auß der Beyslage Lit.
D. zu sehen.

Wann aber oberzehnter massen, nach ordentlich beschehene Aufkündigung und Be-
stimmung des Termins zur Zahlung, keiner an Pfälzischer Seiten erschienen, und
sich nachgehends die bekandte Aenderung in der Pfalz zugetragen, daß die Römisch-
Kaysersliche Majestät sich der Landen bemächtigt, damit an Ihre Churfürstliche Gna-
den hohen Ort nichts verabsäumet würde, haben Sie bey Deroselben, als dem Oberhaupt
im Heiligen Reich und damahligen Inhabern der Pfandschafft, neben Uebergebung der
Pfand-Briefe, Reversalien und Vertrags, auch beglaubten Urkunden wegen der
Aufkündigung und anderer Requisitionen, Dero und ihres anvertrauten Erz-Stifts Noth-
durfft allerunterthänigst gesucht, und erhalten, daß allerhöchstgedachte Ihre Kaysers-
liche Majestät, auf vorhero vorgangene reiffe Berathschlagung, praxia sufficienti-
sima causa cognitione, in dieser Sonnen-klaren Befugniß endlich Urtheil allergnä-
digst declariret, daß die eingereichte Urkunden und Documenta allerdings richtig
und undisputirlich, und solchem nach zu Recht erkannt, daß vorherührte Pfandschaff-
ten Ihrer Churfürstlichen Gnaden und ihrem Erz-Stift der Gebühr wieder eingeräu-
met werden sollten, alles mehrern Innhaltis Lit. E. beyverwahrten Urtheils, deme zu
folge nachgehends die immissio autoritate Cæsarea geschehen, und von allen Un-
terthanen die Erb-Huldigung, ohne männigliches Eintrag und Widersprechen, einge-
nommen, daß iso hochwürdig regierende Churfürstliche Gnaden der dritte seyn, welche
die Bergstrassen und Amt Schauenberg mit allen Ein- und Zugehörungen auch ore sum-
mo Prætoro in richtigen und verrücktem Besiß haben, deren Abtretung, unversehret und
Vierdter Theil.

1647.
Mart.

1647.
Mart.

untadelhafften erwieberlich bey Fürstlichen Ehren, Würden, Treuen und rechter Wahrheit an Eydtes statt bekräftigten und bestätigten Reversalien und Verträge, wieder Dero Willen Jhro nicht angemüthet werden kan oder mag, sondern billig dabey conserviret, geschützet und gehandhabet werden sollen; Allermassen Jhre Churfürstliche Gnaden außer allem Zweifel setzen, es werden so wohl die Herren Mediatoren als die anwesende Herren Pfälzische Gesandten und die ganze ehrbare Welt, auf fleißiger Durchsehung des hellen Buchstabens mehrererwehnter Reversalien und Vertrags und gegründeten Kayserlichen Urtheils, so vorlängst seine Wirklichkeit erreicht und rechtmäßig vollzogen worden, selbst erkennen und bekennen, daß diese Justitz-Sache zu den Pfälzischen Tractaten nicht gehörig, noch damit zu confundiren sey, sondern Jhro Churfürstliche Gnaden billig bey denen vor etlich 100. Jahren dem hochlöblichen Erz-Stift jure & titulo optimo maximo zuständigen eigenthümlichen Stücken unbetrübt zu lassen, auch die übrige aufgekündigte aber noch in Königlich-Hispanischen Händen sich befindende Stadt und Schloßer, Land und Leute, davon hiebey eine Specification Lit. F. befindlich, gleichmäßig abzutreten, und dero rechten natürlichen Herrn, zu Vollziehung der hochbetheuerten sub Lit. G. H. I. K. beykommender Verschreibungen und Reversalien, weils dagegen vermöge mehrmahls erhaltenen eydlichen Zusagen keine Einrede, Weigerung und Aufzug, wie die Rahmen haben mögen, statt haben sollen, zu restituiren seyn; immassen man Chur-Maynische Theils nicht verhoffen will, daß unter der Restitution der Untern-Pfalz obig specificirte Pfandschafften begriffen und verstanden, sondern nach Ausweisung der geschwohnen Reversalien, wie recht und billig, von den Pfälzischen Landen allerdings repariret, abgetreten und Jhrer Churfürstlichen Gnaden hochlöblichem Erz-Stifte unweigerlich restituiret und wieder eingeräumt werden sollen, zu welchem Ende dann, und daß man die Restitution der Untern-Pfälzischen Lande weiter nicht gewilliget, noch auf besagte Pfandschafften verstanden haben möge, im Rahmen ihres gnädigsten Herrn sich die Chur-Maynische Gesandten bestermassen verwahren und hiemit ausdrücklich bedingen thun.

1647.
Mart.

Welches alles den Herren Mediations-Räthen dieselbe auf obbedingte Maß einzig und allein ihres gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn und Sr. Churfürstlichen Gnaden Erz-Stifts habende notoria Jura, ohne einige Confusion von Krieg herrührender Sachen, und höchstgedachter Jhrer Churfürstlichen Gnaden verhänglichen Präjuditz und Nachtheil, an des Tages Licht zu legen nicht verhalten wollen, dieselbe samt und sonders freund-dienstlich ersuchend, sie geruhen nicht allein diese Declaration samt den Beylagen vor sich dero guten Gelegenheit nach zu durchsehen; sondern auch des Herrn Engelländischen Ambassadeurn Excellenz, wie auch da nöthig den Herren Pfälzischen Gesandten, vertribster massen davon part zu geben, und wie es die offenhare rechtmäßige Bewandniß der Sachen erfordert, sie darin wohlmeynend zu erinnern, damit sie in den Pfälzischen Haupt-Tractaten, zur Zeit unberührt dieser Sachen, fortschreiten, dieselbe möglichst befördern, und zu einem verhoffenden erwünschten Schluß bringen helfen. Wien den 16. Januarii Anno 1642.

Chur-Maynische zu den Pfälzischen Particular-Tractaten abgeordnete Räte und Gesandten.

Beylage Lit. G.

Diät. d. 3. Martii
1647.

Des Pfalz-Grafen Friederich Revers, nebst inserirter Chur-Maynischer Beschreibung über die Berg-Strasse, de Anno 1463.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Pfalz-Graf bey Rhein, Herzog in Bays

1647. Bähren, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Truchses und Churfürst, bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brief vor Uns und alle unsere Erben, und männiglich; Als der Ehrwürdige in Gott Vater, Herr Adolph des Heiligen Stuhls Erwählter und Bestätigter des Heiligen Römischen Reichs, durch Germanien Erz-Canzler und Chur-Fürst ꝛ. Unser lieber Oheim, als die Städte und Schloß Starckenburg, Heppenheim, Bengheim und Mürlenbach, mit ihren Zugehörungen vor 100000. Rheimischer Gulden auf eine Wieder-Lösung verschrieben hat, nach laut eines Briefes darüber geben, also lautende:

1647.
Mart.

Wir Adolph von Gottes Gnaden ꝛ. des Heiligen Römischen Reichs, durch Germanien Erz-Canzler und Chur-Fürst ꝛ. bekennen und thun kund, offenbahr mit diesem Briefe, vor Uns unsere Nachkommen und Stifft, als Wir und der Edelunser lieber Schwager, Nieder von Jfenburg, Graf zu Büdingen, in nächst vergangenen Zeiten, als er sich vor Erwählten und Bestätigten zu Maynz gehalten hat, zu Kriegen und Aufrühren kommen seynd, darinnen der Hochgebohrne Fürst, Herr Friederich Pfalz-Graf bey Rhein, Herzog in Bähren, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Truchses und Chur-Fürst, Unser lieber Oheim, auch gewand ist gewest, und derselbe Herr Nieder, den vorgeandten unsern Oheim, den Pfalz-Grafen, etliche unser und der Würdig und Ehrfamen, unsern lieben andächtigen Dechant und Capitul unsers Dom-Stiffts zu Maynz, Schloß und Städte Starckenburg, Heppenheim, Bengheim und Mürlenbach, mit aller ihrer Zugehörunge, um etliche Hülf zu geben, und zu seinen und seiner Erben, Pfalz-Grafen bey Rhein und Chur-Fürsten seinen Händen gefallt haben; und solche obgemeldte Kriege und Aufrühre durch Schickung des Allmächtigen Gottes hingelegt und abgethan seynd, und derselbe unser Oheim der Pfalz-Graf auch solche Kriege führete, und Aufrühre, indem er mit Uns und unserm Stifft gewest ist, abgethan hat, daß durch etliche unser beyder Theile Mäthe, in guter Meinung abgeredet und bethädiget ist, daß Wir mit Wissen und Verhängniß der Vorgenandten, unser lieben Andächtigen, Dechant und Capitels unsers Dom-Stiffts zu Maynz, den vorgeandten unsern Oheim den Pfalz-Grafen verschrieben haben, und verschreiben in Krafft dieses Briefes, die vorgeandte Schloß und Städte, Starckenburg, Heppenheim, Bengheim und Mürlenbach, mit allen Dörffern, Zehenden, Weisern und Einwohnern, und Haus-Leuten, wo die des Amts Starckenburg geseßen seyn, Gemeinden, Gemeinschaften, Voigteyen, und sonderlich mit der Vogtey über das Kloster Lors, mit seiner Zugehörung und allen Kellereyen, Gerechzen, Land-Gerichten, Landbergen, Zehenden, Hagen, Mannen, Burgmannen, Lehen, Lehenschafften, und Lehnungen, aller Geist- und Weltlichen Lehen, die unsere Vorfahren zu Lehen gehabt, und Wir und unsere Nachkommen an den Enden zu leihen hätten ungefährlich, und allen Herrlichkeiten, Beethen, Steuern, Wälden, Büschen, Feldern, Wild-Bahnen, Fischereyen, Mühlen, Fällen und Unfällen, Zinsen, Korn, Haber und andere Früchte, Gülden, Gelden, Zollen, Geleiten, nemlich das Geleit von der Sülze, und unwendig Lautenbach gegen Franckfurth, als unsere Vorfahren und Stifft das herbracht und besessen haben: fürter mit allen Geboten und Verbotten, Segen und Entlegen, Akungen, Diensten, Frohn-Diensten, Wiese-Geld, allen Bilbehofen, Bilbegehren, Eckern, Wiesen, Wein-Garten und Wein-Zinsen, Hünern, Gänsen, Capaunen und allen andern Zu- und Zugehörungen, Rechten und Freyheiten, nichts ausgenommen, gesucht und ungefuchet, wie daß alles bisshero in das Ambt gegen Starckenburg, und zu jeglichen vorgemeldten Schloß und Städte samt und sonderlich gehdret und gedienet hat, und unsere Vorfahren, Erz-Bischöffe, und der Stifft zu Maynz, das bisshero ingehabt, besessen und genossen haben, dazu alle Zettul, Zins-Bücher, Rollen und Register darüber sagende, dem obgenandten unsern Oheim, Herzog Friederichen, dem Pfalz-Grafen, ingeben haben, und geben ihm das alles inne, mit rechten Wissen und guten Willen, vor frey, ledig, auf eine Wieder-Lösung, und als hernach stehet, als der genannte unser Oheim der Pfalz-Grafe und seine Erben, die Pfalz-Grafen bey Rhein und Chur-Fürsten seyn, die obgenandte Schloß und Städte, mit Leuten und allen Nüzungen und Zugehörungen, wie vorstehet, inhaben, brauchen und genießen sollen

Vierdter Theil.

3; 2

len

1647
Mart.

len und mögen, zu ihren Besten, wie dann unsere Vorfahren, Erzbischöffe zu Maynz, das besessen, genuset und genossen haben, und Wir und unsere Nachkommen unsers Stiffts, und männiglich von unsertwegen, ohne alle Befehde.

1647
Mart.

Es solle auch unser Oheim der Pfalz-Grav und seine vorgeschriebene Erben, die Behausung in den vorgeandten Schloßern und Städten, die Wir unsere Wohnungen, so unsere Vorfahren daselbst gemäß seyn, ungefährlich gehabt han, mit Dach und Schwellen, in ungefährlichen ziemlichen Bau halten, und von allen Nüzungen der obgenandten Zubehörde nicht mehr pflichtig seyn, auszurichten, dann die Lehen es sey Mann- oder Burg-Lehen, die Formul auf derselben Kellereyen beweisen und verschreiben, und bishero daselbst jährlich aufgerichtet seyn; Wir haben auch dieselbe Mann-Lehen, Manne und Burg-Manne ihrer Pflicht, damit sie der Lehen halben auf der ehegenandten Kellerey bewiesen, und alle andere Manne, die ihre Lehen mit demselben Amt oder anderswo liegend haben, und mit der Mannschafft gegen Starckenburg, und zu den obgenandten Schloßern und Städten gehörend seyn, ledig gesaget ihre Lehen-Pflicht, also daß Sie dieselben ihre Lehen in vorbaß mehr, so lange die obgenandte Schloßer und Städte nicht wieder gelöst seyn, als hernach stehet, von unserm Oheim den Pfalz-Graven und seinen Erben empfangen, haben und tragen, und ihme dabon thun und gewarten sollen, als solcher Lehen Gerecht und Gewohnheit ist, und welcher sein Lehen in ziemlicher Zeit, so dick das Noth geschehen würdet, von unserm Oheim den Pfalz-Graven, und seinen vorgeschriebenen Erben nicht empfehlet, dem sollen Sie sein Lehen auszurichten oder folgen zu lassen pflichtig seyn, es sollen auch alle Burgermeister, Rätthe, Gemeinbe, die Einwohner und Ausländische, zu den obgenandten Schloßern, Städten und Dörffern, und in der Kellerey und Ambt gehörenden, aller Gelübte und Eyde, die sie unsern Vorfahren und unserem Erz-Stift gethan haben, unpflichtig und ledig seyn: Und Wir sagen sie damit ledig in Krafft dieses Briefes und dergestalt, daß sie und alle ihre Erben und Nachkommen, dem ehegenandten unserm Oheim den Pfalz-Graven und seinen vorgeschriebenen Erben, so lange die Wieder-Löjung, als vor siehet, nicht geschehen ist, hulden, geloben, und zu den Heiligen schweren, ihme getreue, huld, gehorsam und gewärtig zu seyn, sie vor ihrem Schaden warnen, ihren Frommen und Bestes getreulich werben, und alles das zu thun, das getreue angehörige Unterthanen ihren rechten natürlichen Herrn schuldig und pflichtig seyn, und wie denn unsern Vorfahren, Erz-Bischöffen und dem Stifte zu Maynz schuldig und pflichtig gewest seyn, und sich darwider nicht zu setzen noch zu thun, noch schaffen gethan werden, mit keinerley Sach geist- und weltlichen, die iemand erdencken, finden, haben oder erwecken mögten, ohne alle Befehde.

Der obbenannte Unser Oheim, Herr Pfalz-Grav, und seine vorgeschriebene Erben, sollen auch alle Einwohner, Geist- und Weltliche, die obbenannte Schloß, Stadt und Dörffer getreulich schützen und schirmen, gleich andern ihren eigenen Leuten, und sie bey allen Rechten, Gnaden und Freyheiten, Gewohnheiten und Herkommen, die Sie von Uns, unsern Vorfahren und Stifte haben, bleiben lassen, und sie nicht höher beschweren dann von Alters Herkommen ist, und unsere Vorfahren gethan haben, und wir thun möchten, ob Wir die innen hätten, auch sollen unser Oheim der Pfalz-Grav und seine vorgeschriebene Erben, die obgenannte Schloß und Städte mit ihren Zugehörungen, sammentlich und sonderlich, nicht verkaufen noch versetzen, und die Wälde zu den obgenannten Schloßern und Städten gehörig, hegen, schützen und beschirmen, und die mit Wissen nicht verhaun noch verwüsten lassen, sondern sich deren gebrauchen, nach Nothdurfft der obgenannten Schloß und Städte, als wir thun möchten, aller ungefehrlich. Wir haben auch Uns und unsern Nachkommen und Stifte hierinnen aus und vorbehalten, Unsere Obrigkeit und Jurisdiction über die Geistlichen zu den obgenannten Schloß und Städten gehörig, auch alle und jegliche vorgeannter Unserer lieben Andächtigen, Dechant und Capituls unsers Dom-Stiffts zu Maynz, und andern unsern Geist- oder Weltlichen Unterthanen, Zinse, Renthen, Gülde, Zehend und andere Güter und Gefälle, in und um

1647.
Mart.

um die benannte Schloß, Städte, Aemter und ihre Angehörungen, fällig und gelegen, die vor den obgemeldten Irrungen, und des von Izenburg obgeschrieben, gehabt haben, und hernach gewonnen, daß sie der genießen, gebrauchen, und damit thun und lassen mögen, wie sie die bey unsern Vorfahren vor der obgemeldten Irrungen innen gehabt und gebraucht haben, ohne einige Eintrag und Hinderniß des benannten unsers Oheims und Pfalz-Graffens, seiner Erben, und männliches von seinetwegen, sonder alle Gefährde.

1647.
Mart.

Wir haben auch Uns, Unsern Nachkommen im Stifft zu Maynz, die Wiederlösung der obgenannten Schloßer und Städte mit ihrer Zugehörunge behalten, also, wann wir oder Unsere Nachkommen oder Stifft zu Maynz die Wiederlösung thun wollen, das sollen wir dem ehegenannten Unsern Oheim, den Pfalz-Grafen und seinen vorgeschriebenen Erben, ein ganz Jahr zuvor mit unsern offenen versiegelten Briefe verkünden, an die Ende, da sie ihren gewöhnlichen Hof halten, und ihm dann zu Ausgang desselben Jahrs zahlen 100000. guter Rheinischer Fl. gemeiner Landes-Wehrung, zu Maynz, zu Worms, zu Speyer, oder zu Franckfurth, in der Städte einen, welche sie wollen und Uns unseren Nachkommen oder Stifft benennen: und wann das also bezahlet und ausgerichtet ist, so solle der ehegenannte Unser Oheim, der Pfalz-Graff und seine vorgeschriebene Erben Uns und unsern Nachkommen die obgenannte Städte, Schloßer und Dörffer mit aller Zugehörung, wie die auf die Zeit ungefehrlich seyn, doch ihrenthalben und von ihrentwegen in Verkauf und in Verlegung unbeschwehret, wieder in oder zu unsern Händen geben, ohne alle Gefährde, und alsdann sollen auch alle Lehen-Mannen, Burg-Mannen, Bürger, Gemeinden, Einwohner und Ausländische, der obgedachten Schloß, Städte und Dörffer, ihrer Gelübden und Eyden obgemeldt, von Unsern Oheim dem Pfalz-Grafen und seinen vorgeschriebenen Erben ledig gesaget werden, und fürterhin Unser und unser Nachkommen und Stiffts seyn, ohne alle Gefährde.

Und Wir Adolph ermeldter und bestätigter obgemeldt, wann wir alle vorgeschriebene Dinge mit gutem Willen, Wissen und Vorrathe, um merckliche Ursachen und Unser und Unsers Stiffts besten Willen gethan haben, so gereden und versprechen Wir vor Uns und alle Unsere Nachkommen, Erzbischoffe und Stifft zu Maynz, bey Unsern Fürstlichen Treuen, Würden, Ehren und rechter Wahrheit, an Eydes statt, alle und jegliche Stück, Punkten, Wort und Articul vorgeschrieben, getreulich, stet und vest und unverbrüchlich zu halten, zu vollführen, und dawieder nicht zu thun noch schaffen gethan werden, heim- oder öffentlich, mit Geist- oder Weltlichen Vornehmen, noch in keine andere Weise, wie das jemand gewerben, gedencken, oder haben möchte, alle Finde, Gesuchte und Gefährde hierin gänzlich aus: und abgeschnitten. Und des zu Urkund haben Wir Unser Insegel an diesem Brieff thun hengen.

Und Wir Dechant und Capitul des Dom-Stiffts zu Maynz, bekennen auch öffentlich mit diesem Briefe vor Uns und Unsere Nachkommen, daß diese Verschreibung mit Unserm Wissen und Verhängniß zugegangen und geschehen ist und bewilliget, hiemit Krafft dieses Briefes, doch Uns und Unsern Nachkommen an unsern Zehenden, Zinsen, Renten, Gülden und Gefällen, die wir in den vorbemelkten Aemtern, Gebiethen, Städten, Schloßern und ihren Zugehörungen haben, unschädlich, und haben des zu Bekänntniß unsers Capituls Insegel bey des vorgenannten Unsers gnädigen Herrn von Maynz Insegel an diesen Brief thun hängen, der geben ist in unser Stadt Maynz am Donnerstag St. Catharina Abend Anno 1463.

Da gereden und versprechen Wir Herzog Friederich, Pfalz-Graff, obgedacht vor Uns und alle Unsere Erben, bey unsern Fürstlichen Ehren, Treuen und rechter Wahrheit, an Eydes statt, alle und jede Punkten, Stück und Articul, und was Uns in der vorgeschriebenen Unsers Oheims von Maynz Brieff geschrieben stehet von Worten

1647.
Mart.

ten zu Worten, getreulich, stet, best, wahr, unverbroschen und aufrichtig zu halten, auch dem vorgenannten unsern Oheim, seinen Nachkommen und Stifft zu Maynz der Wiederlösung, in vorherührter massen, über kurz oder lang, wenn ihm das gelegen und eben ist, gestatten, gewarten, gehorsam seyn, und ihn darinn nicht legen oder tragen sollen, und wann sie Uns oder unsern Erben die vorgenannte Summa 100000. Fl. nach der Auflage kündlich bezahlet haben, die Wir und unsere Erben auch ungeweigert nehmen sollen, alles wie obgerührt, so sollen sie damit die obgemeldte Stadt und Schloß mit ihren Angehörungen wieder zu ihren Händen gelöst haben, die ihnen auch alsdann wieder folgen, zusehen, auch die Mannschafft, Bürgere, Gebaure, Inn- und Auswohner derselben Städte, Schloß und ihrer Zugehörunge, aller Gelübde, Eyde und Pflichte, die sie Uns oder unsern Erben und den unsern gethan haben, ganz ledig entbunden und loß, und Uns nicht mehr verbunden seyn, und ihnen wieder gewarten sollen, immassen als sie für der Ubergabung Uns geschehen, schuldig und pflichtig seyn gewest, darzustellen, auch die obgemeldte Verschreibung und alle Briefe und Verschreibungen, die Wir darüber inhaben, ganz ohnmächtig, krafftloß und todt seyn, dem vorgenannten unsern Oheim, seinen Nachkommen und Stifft nicht binden, und Uns oder unsern Erben auch nicht zu staten kommen in keine Wege, sonder alles Aufziehen, Intrag, Wiederreden, Weigerung, Säumniß und Verzug; Und wir gereden und versprechen auch vor Uns und unsere Erben, dawieder nicht zu seyn, zu thun, zu suchen, oder vorzustellen, mit keinerley Weiß, Wir unsere vorgenannte Erben, die jemand dawieder haben, erdencken oder erwerben möchten, Arglist und Gefährde ganz ausgeschlossen. Und diß zu wahren Urkund, so haben Wir unser Insiegel thun hendken an diesem Brieff. Datum Heydelberg, auf Sonntag nach Catharinen Tag, Anno Domini 1463.

1647.
Mart.

N. II.

Exceptiones Palatinæ gehen principaliter dahin:

1.

Daß Relutio per tempus immemoriale præscribiret worden.

Respons. Notum esse, Juri Reluendi pignoris præscribi non posse.

2.

Daß durch Begebung der Berg-Strassen ein starkes Stück von der Untern Pfalz hinweg gienge, und nicht wohl so viel übrig, worvon die Pfalz-Grafen ihren Stand führen könten.

Respons. Es sey nicht die ganze Berg-Strassen, sondern kaum der dritte Theil in dieser Pfandschafft begriffen, als Bensheim, Heppenheim, das Schloß Starckenburg, Closter Lorsch und etwas weniges mehr.

3.

Wären die angewandten meliorationes zu confideriren.

Respons. Wäre in der Pfand-Verschreibung ausdrücklich versehen, daß keine Meliorationes attendiret werden sollen.

4.

Sey die Relutio tempore horum bellicorum motuum beschehen; Ergo ante omnia bona restituenda.

Respons. Die Relutio sey Anno 1621. geschehen, ehe der Krieg in die Pfalz kommen, und das Geld zu Franckfurth deponiret worden.

§. V.

1647.
Mart.Reichs-Deli-
berationes
über die Pfäl-
zische Sache.

Die Kayserliche Gesandten erachteten nun nöthig zu seyn, über die ganze Pfälzische Sache und den punctum Octavi Electoratus, ein Reichs-Gutachten einzuziehen, und der Reichs-Stände Einwilligung zu einer so wichtigen Sache ebemäßig zu erfordern. Die Kayserliche Proposition ist sub Lit. A. des nachstehenden Protocolli sub N. I. zu lesen, und wurde darüber im Fürstlichen Collegio, am 6. Martii, wie nur besagtes Protocollo weist, ausführlich deliberiret, in welchem sonderlich des gelehrten und berühmten Würzburgischen Gesandten von Vorburgs Vocum zu bemerken ist; und fiel das Conclufum dahin aus, daß

§. V.

zwar die Quaestio: *An? de constituendo novo Electoratu, in genere & abstractive*, in Betrachtung des damaligen seltsamen Zustandes im Deutschen Reich ihre Wichtigkeit hätte, das *Quomodo?* aber, und der Religions-Punct, auf fernere Tractation, jedoch vorbehältlich der Reichs-Stände Mitwissen und Ratification, auszusetzen, andey vor allen Dingen der punctus Gravaminum zu erledigen sey: Wie folgendes Protocollo N. I. cum adjuncto sub Lit. A. zeigt, deme sub N. II. des Reichs-Städtischen Collegii Gutachten in hac Causa beygefüget zu finden.

1647.
Mart.

N. I.

Diß. sub Direct. Magdeb. d. 9. April.
Anno 1647.

Sessio Publica XXXIV. (*) den 16. Martii h. 8. matut. 1647.

Oesterreichisches Directorium: Es hätten die Kayserliche Herren Plenipotentiarii dem Chur-Maynischen Reichs-Directorio, und dasselbe des Fürsten-Raths Directorio zu erkennen gegeben: was gestalt sie desiderirten, daß dasjenige, was etwa wegen der Chur-Pfälzischen Difficultäten hin und her tractiret worden, bey Chur-Fürsten und Ständen in Proposition und Consideration gezogen, und desselben Einwilligung und Consens darüber vernommen werden möchte. Und weil nun das Pfälzische Wesen ein Brunnquell aller Motuum gewesen, und ihnen allerseits nicht unwissend, daß an dessen Hin- und Beslegung dem Heiligen Römischen Reich, zu Beförderung des gangen Haupt-Friedens-Wercks, hoch und viel gelegen: hätte man es auch vorm Jahr am 25. Augusti jüngsthin, wie berichtet, zu Münster vornehmen wollen, darum man sowohl à parte Directorii, als an Seiten der Kayserlichen Herren Plenipotentiariorum keinen Zweifel trage, Fürsten und Stände würden indessen der Sachen reifflich nachgedacht haben, und nun hierüber begehrtet massen ihre Gedanken eröffnen. Ihre, der Herren Kayserlichen Meynung, aber lautete also:

„Wie er dieselbe Formular ablesen, und hernach untern Chur-Maynischen Reichs-Directorio publice dictiret worden. *Finita lectione.*“

Aus welchem sie dann sehen, worinnen der Scopus & nervus praesentis quaestionis bestehe; nemlich auf dem Octavo Electoratu &c. Weil nun die Beruhigung des lieben Vaterlandes hochnöthig: so würden sie es wohl zu Herzen führen, und sich also darauf resolviren, damit das Friedens-Werck länger nicht aufgehalten werde, sondern durch Hinleg- und Accommodirung dieser schweren Sache, die allgemeine hoch-verlangte Beruhigung desto eher erfolgen möge.

(*) Die, nach Ordnung der seithero in diesem Werk publicirten *Protocollo-Sessionum Publicarum*, folgende Protocollo, XXXII. und XXXIII. werden unten in dem Sieben und Dreyzigsten Buch, wegen Beschaffenheit der Materie, vorkommen.

Oesterz

NB. Die Kay-
serliche Pro-
position ist ad
finem Proto-
collis pag. 383.
seq. zu finden.

1647. Oesterreich: „Dieses Votum wurde dahin abgelegt, wie hierbey sub N. 1647.
Mart. „16. in forma zu befinden. Mart.

N. 16.

Man befinde Oesterreichischen Theils, daß die Proposition in zweyen Puncten beruhe: 1) was gestalten die Römisch-Kayserliche Majestät bey der Translation der Chur-Dignität und der Obern-Pfalz nochmahlen verbleiben. 2) Ihre Kayserliche Majestät Chur-Fürsten und Stände gnädigst ersuchen in das Mittel des Electoratus Octavi, zu verlanger Hinlegung der Pfälzischen Sache, um des lieben Friedens willen, auch zu consentiren und einzuwilligen, auf Maas und Wege, wie die Conditiones und Proposition sich verhalten. Nun hätte man sich gegen die Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu bedancken, daß Sie aus treuer väterlicher Vorsorge zu beständiger Beruhigung des Heiligen Römischen Reichs immerdar und so embsig trachten, mit gehorsamster Bitte, darinnen also zu continuiren, damit der liebe Friede so wohl in dieser Sachen, als andern dabey fürlaufenden Difficultäten, um der äussersten Noth willen, förderfamst erlanget, und dardurch das Reich hinwieder zu seinem vorigen Wohlstand, Hoheit und Glorierhoben werde.

So viel den ersten Punct betrifft; weil gedachte Translocation vermöge der Guldnen Bull und Reichs-Constitutionen, bey Ihre Kayserlichen Majestät bestanden, und dieses alles vom Churfürstlichen Collegio, auch auf offenen Reichs-Tägen approbiret worden; es auch an ihm selbst die unerhörteste Unbilligkeit wäre, daß die Römisch-Kayserliche Majestät den Krieges-Kosten, so sich nicht allein auf 13, sondern anderweit mehrere Millionen, so Ihre Majestät anderwärts auslegen müssen, belausst, und von dem Pfalz-Gräf Friedrichen, durch das von ihm begangene, und von aller Welt für unrecht erkante Factum, verurachtet worden, ohne einige Ergöblichkeit ihrer Leute und verderbten Landen, allein tragen sollen. alß hat es billig bey solcher Disposition sein unveränderliches Verbleiben; beförderst da wissend ist, daß die Cron Frankreich solches alles approbiret, und Ihre Churfürstliche Durchlaucht aus Böhern darbey zu manutenuiren versprochen.

Den andern Punct betreffend, ist es zwar schwer, wider die hergebrachte Ordnung, den Octavum Electoratum einzuführen: dennoch aber kein anderes Mittel zu Beyseits-Legung dieser Sachen, und zu Erlangung des lieben Friedens zu finden; so wird man auch mit denen Legibus und deren Herkommen in etwas dispensiren, und von demselben communi consensu abweichen müssen; dann weil die Römisch-Kayserliche Majestät, nebst Chur-Fürsten und Ständen die Guldene Bulle aufgerichtet, so stehet auch bey demselben, urgente & necessitate, & ne tota Respublica pereat, ein oder andern Punct in derselben zu verändern, zu vermehren, oder zu verbessern. Und demnach dann die Kayserliche Majestät selbst, als hierbey der vornehmste Interessirender, kein Bedencken tragen, die Herren Pfalz-Grafen, mit dem Octavo Electoratu also Kayserlich zu begnadigen, und sonst kein Mittel zu finden, daß einer und anderer Parthey zugleich könne Satisfaction gegeben werden, endlich auch der Frieden fast an diesem haften will; alß hat man hierwieder, wegen des Hochlöblichen Erb-Hauses Oesterreich, kein Bedencken: wie man dann auch die gewisse Nachricht hat, daß beyde Cronen wegen des Octavi Electoratus kein Bedencken tragen, sondern läßt es auf Maas und Weise, wie solches bedinget worden, allerdings darbey verbleiben: dann es 1) für sich selbst billig, daß es in dem Stande der Religion verbleibe, wie sich derselbe anjeho befinde. 2) Ist es mit der Berg-Strassen eine richtige billige Sache, weil solche von Chur-Pfalz versprochen worden, gegen Erlegung des Pfand-Schillings, alsobalden und ohne einigen Proceß und Weigerung abzutreten, daher denn solche Pfandschafft die Herren Pfalz-Grafen, wann ihnen gedachte Berg-Strassen jetzt schon restituiert werden soll, alsobalden wieder abtreten müsten: turpe est autem petere id, quod mox restituere oportet eundem. 3) Das Stifft Neu-

1647.
Mart.

Neuhausen betreffend, ist es in denen Reichs-Acten notorium, daß sich die Chur-Pfalz Ihre Kayserlichen Majestät und aller Chur-Fürsten und Stände, auf offenem Reichs-Lage ergangenen Urtheil widersetzet, dahero dann nichts mehr als billig, als daß das Stift Worms bey solcher Possession manuteniret werde. Die 4) und 5) Bedingniß tragen für sich selbst diese Billigkeit auf dem Rücken: weil sonst die Possessores der Lehen und Lehens-Leuthe wieder Recht beschweret, und um das Jahrige gebracht würden; die Freye Reichs-Ritterschafft aber ihrer Exemption und Immunität nicht zu entsagen seyn, noch zugestatten, daß sie von jemand darwider beschwehret werden, weil dem Römischen Reich an Erhaltung derselben Exemption, beförderst Ihre Majestät selbst, merklich gelegen.

Pfalz-Lautern: Hätte mit mehrern vernommen, was vom Oesterreichischen hochlöblichen Directorio, wegen der Chur-Pfälzischen Sache wäre proponiret worden: und sey anfangs darmit einig, daß Ihre Kayserlichen Majestät vor Dero Reichs-Väterliche Sorgfalt und Friedens-Begierde allerunterthänigster Danck zu sagen: Es wären auch Dieselbe allergehorsamst zu ersuchen, daß Sie in solchem höchstlöblichsten Proposito noch ferner verharren wolten. So viel aber das Haupt-Werck anlangte, hielte er an seinem Ort auch dafür, daß es auf des Directorii Abtheilung bestehet. Denn der erste Punkt beruhet auf der Translation der Chur-Dignität, und der Obern-Pfalz: da er dann alles, was in facto allegiret, gang nicht berühren, sondern an seinen Ort gestellet seyn lassen, nicht weniger aber Ihre Fürstlichen Gnaden, wie hiebevorn mehrmahls beschehen, alle competentia Jura wolte reserviret haben. 2) Was den Octavum Electorum betrifft, würden verhoffentlich Ihre Fürstliche Gnaden, wann, um des lieben Friedens willen, derselbe vor das Haus Bapern eingeführet werden solte, darein willigen, und den Frieden deswegen nicht aufhalten.

Salzburg: Sie, die Salzburgerischen, hätten angehöret und vernommen, was von dem Oesterreichischen Directorio mit mehrern proponiret und vorgetragen worden: wären förderst mit demselben auch der Meynung, daß Ihre Kayserlichen Majestät für Dero, zu Beruhigung des lieben Vaterlandes, tragende Sorgfalt Danck zu sagen, und zu bitten, daß Sie noch weiters und so lang darbey verharren wolten, bis demahlteinsten der hochverlangte Zweck des allgemeinen Friedens erreicht werden möge. Das Haupt-Werck an ihm selbst betreffend, hätte der Hochwürdigste u. ihr gnädigster Fürst und Herr, von dieser hochwichtigen Deliberation, welche unter andern die Veränderung der Chur-Dignitäten und consequenter der Gülden Bullen betreffe, nichts gewußt, vielweniger von deme, was jeho proponiret worden, und dahero auch sie nicht darauf instruiren können. Nachdem sie aber unlängst vernommen, daß diese Sache in die drey Reichs-Räthe würde gebracht werden; hätten sie unterthänigste Relation gethan, nicht zweiffelnd, sie würden in kurzen Instruction erlangen; als sie dann unmittelbar Ihre Hochfürstlichen Gnaden die Nothdurfft vorbehielten.

Magdeburg: Was vom hochlöblichen Directorio, auf Veranlassung der Kayserlichen hochansehnlichen Herren Plenipotentiarios, wegen der Pfälzischen Sache für dießmahl in Proposition und Umfrage gestellet, das hätte er nach der Länge verstanden, und hoffentlich recht eingenommen. Sey darauf anfangs damit einig, daß Ihre Kayserlichen Majestät allerunterthänigster Danck zu sagen, für die zu Beruhigung des lieben Vaterlandes angesehene Reichs-Väterliche Sorgfalt, und danebenst allergehorsamst zu ersuchen, bey solcher löblichen Intention noch ferner zu beharren, und nicht eher abzulassen, bis durch Gottes Gnade der fürgeßte Zweck erreicht, und ein Christlicher, beständiger und der lieben Posterität erfreulicher Friede erlangt und aufgebauet werden möge. Gleichwie nun aber Salzburg sich entschuldiget, daß sie hierauf noch nicht mit Instruction versehen; also gehe es ihm auch, dahero er sich dann noch zur Zeit hauptsächlich nicht erklären könne; sondern sein Vorum suspendiren, und Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit wegen, die Nothdurfft reserviren müste. Befinde sonst das Werck so hochwichtig, und von grosser importanz: daß es seines Ermessens, reiffes Nachdenken vomnöthen, und demnach ex stapede nicht stracks resolviret werden könnte. Zumahl er auch nicht sehe, warum diese particular-Sache ante punctum Gravaminum zu erdtern; sondern, wie die Gravamina die vornehmste Ursäch und rechte Brunnell dieses leidigen so lang gewehrten Krieges wären; also müste

Vierdter Theil.

A a

auch

1647.
Mart.

1647.
Mart.

auch derselbe zu forderst gestopfet, und die Gravamina erledigt werden: da sich dann hernach auch der Psälzischen Sache halber, leichtlich Mittel zur gütlichen Accommodation ergeben würden. So wüßte er auch nicht, ob, und wie hiervon zu deliberiren, weil allbereit zwischen denen Interessenten selbst gütliche Tractaten angetreten; dahero sichs gar nicht schicken wolte, in dieselbe zu greiffen, noch etwas zu schliessen, so den Interessenten vielleicht zu einigem Präjudiz gereichen möchte.

Würzburg: „Hat sein Votum schriftlich communiciret, hierbey sub. N. 17.
N. 17.

P. P. Zuforderst erholet man die von den Herren vorsitzenden beschehene Danksagung, und fernere Bitt an Ihre Majestät ꝛc. Wie schwehr sonst und ungewohnt diese ietzt vorgestellte Frage sey, hat man allbereit von theils Herren vorstimmenden ziemlicher massen vernommen, und giebt es auch das Werk selbst, indeme man von Vermehrung des hochlöblichen Churfürstlichen Collegii handeln solle, gnugsam zu erkennen. Dann wie es ohne Zweifel anfangs, da dieses Collegium gerichtet, und die sonst allen den Fürsten und Ständen des Reichs, gemeine Wahl eines Kayseris, auf etliche wenige eingezogen worden, gar schwehr und hart hergangen, daß sich die übrigen zu diesem Modo bekennet, also scheint, daß es auch jetzt eben eine dergleichen Beschaffenheit habe. Daß es aber anfangs viel Difficultäten und wiederige Einwendungen gegeben haben müste, ist vielleicht auch aus dem abzunehmen, daß unsere Vor-Eltern, ohne einiges vorhergehendes Exempel zu dieser Wahl-Form gegriffen, angesehen man in keinen Historiis befinden wird, daß die Gerechtigkeit auf etliche wenige gewidmet worden, sondern vielmehr, daß sie bey allen Ständen eines Königreichs oder dem Rath und Land-Herrn, oder bey dem Kriegs-Volk bestanden sey. Alldieweil nun dieses also ohne einiges Exempel vorgenommen worden, so muß es ohne Zweifel, sonderlich bey unsern alten Teutschen, die ihre Rechte und Gerechtigkeiten trefflich wohl in Acht genommen, und sich derselben nicht bald begeben, grosse Ursach gehabt haben, von denen gleichwohl in Actis der Kayserlichen Chur- und Fürstlichen Cansleyen und Archivis wenig zu sehen ist, sondern muß man sich derjenigen, welche die Historici hinterlassen, behelffen. Und ob zwar auch diese weder in der Zeit, zu welcher solches Collegium gerichtet worden, weder in der Form desselbigen und der Zahl der Chur-Fürsten einig: so stimmen sie doch in den Ursachen dieses hiebedor nie geschenehen Wercks überein, und wollen, daß es vornemlichen darum geschehen, die innerlichen und äußerlichen Unruhen, Krieg und dergleichen höchstschädliche Ungelegenheiten zu verhüten: Und seynd sonderlich diejenigen dieser Meynung, welche den Anfang ad FRIDERICI II. tempora ziehen, zu welchen Zeiten es nicht weniger, als jetzt, greuliche Kriege in Teutschland und Italia abgeben, und von denen damahls vielfältig entstandenen Partheyen, verschiedene Römische Könige, als CONRADUS FRIDERICI Sohn, ALPHONSUS, König zu Castilia, Prinz Reichart in Engelland, und Graf Wilhelm zu Holland ꝛc. erwehlt worden. Und nachdem das Reich, sonderlich aber unser geliebtes Vaterland Teutscher Nation unter so vielen Römischen Königen mehr turbiret, als regiret worden, über die massen gelitten, und den gänzlischen Untergang man ohne Zweifel befahren müssen, man endlich, dem zu begegnen, auf dieses Mittel gefallen, und auch darauf erfolget, daß nach und nach das Reich zu seiner vorigen Ruhe, Einigkeit und Wohlstand gebracht worden.

Wann nun unsere Vor-Eltern (man nehme die Sach entweder ab OTTONIS III. oder a FRIDERICI II. temporibus) eines dergleichen Abschen gehabt, und uns mit einem so schönen Exempel vorgangen; so werden wir ja von der werthen Posterität auch nicht zu verdencken seyn, wann wir ihnen ein ebenmäßiges hinterlassen, und vornemlich dahin sehen, daß unser geliebtes Vaterland Teutscher Nation, aus diesen blutigen äußerlichen und innerlichen Kriegen demaleinst gerissen werde, deren Ihre Majestät in den Vorschlag selbst, und Oesterreich in seinem Voto genugsam gedacht ꝛc. Dieselbigen haben auch lang genug gewähret, und so viel Leute und Länder erbärmlich verzehret, auch gleichsam nichts mehr übrig gelassen. Man hat nicht weniger alles versucht, dieses Obstaculum Pacis aus dem Wege zu räumen, man hat aber kein recht proportionirtes Mittel erfinden können, und ist endlich die Sache dahin gerathen, daß viel friedliebende, unpartheyische, und den Untergang des Vaterlandes ungerne se-

1647.
Mart.

1647
Mart.

hende Gemüther auf die Achte Chur gedencen, und dieses Mittel vor das beste, aus diesem Jammer und Elend zu kommen, halten müssen, massen Ihre Majestät jetziger Vorschlag in terminis ist. Und zwar unangesehen, daß man einstreuen könnte, was gestalten das Feuer nicht allerdings gelöscht, sondern allein durch die inständige befahrende paria Vota gedämpft werde: Dann nachdem diesem Unheil, wie es die Erfahrung nicht nur einmahl geben, nicht allerdings vorgebauet, noch in den menschlichen Sachen ein gewisses beständiges gemacht werden kan, und sich wohl Fälle begeben mögen, in welchen paria Vota auch bey den 7. Churfürsten heraus kommen dürfften: Exempli gratia, wenn 3. Competitores entweder vor sich selbst, oder bey den Herren Churfürsten, wie mehrmahls geschehen, in dem Vorschlag wären, und dem einen nur ein Votum, den andern aber 3. gegeben werden solten, gestalt wir noch ein frisches Exempel nach tödlichen Abgang Kayser MAXIMILIANI I. bey der darauf folgenden Wahl Anno 1519. haben, bey welcher 2. Könige publici competitores, und Churfürst FRIDERICH zu Sachsen auch in Vorschlag gewesen, und der damalige Churfürst zu Brandenburg, wie auch hievor Marggraf SIGISMUNDUS sich selbst das Votum gegeben, und also auf die übrige 2. Competitores wohl paria Vota seyn könnten.

1647
Mart.

Und demnach sich dergleichen Fälle zutragen mögen, als ist hieraus wohl zu sehen, daß eben so wohl in septenario numero diese Ungelegenheit nicht allerdings verhütet werden kan, und deswegen auch in der achten Zahl nicht so hoch zu bedencken sey, daß man darum das Vaterland verderben lassen wolle, gestalt auch anfangs unsere Vorfahren ein dergleichen Fall nicht so stark zu Gemüthe gezogen, noch, weil communis opinio ist, daß anfangs nur 6. Churfürsten gewesen, die paria Vota, daß sie darum dieses Mittel unterlassen hätten, so hefftig betrachtet haben müssen. So ist es endlichen aliquid ex raro contingentiibus, und verhalben was euwan künfftig beschehen mag, die Erwegung der jetzigen Noth und der Vermittelung nicht beyseits zu setzen, sondern unsern Nachkömmlingen, daß sie an ihrem Ort nicht weniger ein wachendes Auge haben, und daß dergleichen nicht vorgehe, verschaffen, zu überlassen. Die Aurea Bulla, weisen sie von dem damaligen regierenden Römischen Kayser, mit Rath und Einwilligung der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände, aufgerichtet worden, ist zwar festiglich zu halten, es folget aber hieraus nicht, daß man sie nicht der Zeiten und Sachen Beschaffenheit nach, mehren oder mindern könne. Nam leges omnes sicut ferri, ita & abrogari possunt, necdum explicari aut variari. Man läset es also a parte Würzburg dahin gestellet seyn, daß Ihrer Majestät einzurathen, daß, wie anfangs die hohe Nothdurfft die Einführung der 6. oder auch 7. Churfürsten erfordert, also auch jetzt die Beyrückung der 8ten Chur hochnothwendig, und fürderlich auf dieß Mittel, zu Verhütung weitem Blutvergießens, zu gedencen, und Ihrer Majestät wohlgemeynter Vorschlag zu erfüllen sey: und dieses zwar vor dießmahl in quaestione An?

Die übrige mit einlauffende Punkten hat man, habender Instruction nach, zu überlegen, nicht Zeit gehabt: wann sie aber nochmahls vorgegetragen werden solten, und man in so schwer wichtigen Sachen dieselbe gebührender massen zu bedencken gnugsam Zeit haben mag: so will man alsdann in denselben sich auch vernehmen lassen.

Pfalz-Simmern: Wie Pfalz-Lautern.

Hildesheim: Hat gleichfalls sein Votum schriftlich communiciret sub N. 18.

N. 18.

P. p. Aus dem verlesenen wie auch mündlichen Vortrag des Hochlöblichen Oesterreichischen Directorii, hätte man Hildesheimischen theils angehört und vernommen, was der viel beschretenen und beschwehrtlichen Pfälzischen Sache halber zur Umfrag, und der Hochlöblichen Chur-Fürsten und Stände Gutachten gestelle, nicht zwar der Meynung, daß dasjenige, was Weyland Ihre Kayserliche Majestät FERDINANDUS II. glorwürdigsten Andenkens, der Chur Würde und Pfälzischen Lande halber, nach Ansehung der Gländenen Bull- und Reichs-Constitutionen, auf Einrathen und Gutachten

Vierdter Theil.

Aaa 2

achten

1647.
Mart.

achten des Churfürstlichen Collegii, mehr als vor 20. Jahren zu Behuf Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten in Bayern, und Deroselben Chur-Hauses Wilheimischer Linie, so wohl der Chur-Würde und Oberr-Pfalz halber, schon allergnädigst geschaffet und derordnet, von neuem in Disputat oder Zweifel gezogen werden solle. Welches dann auch an Ihme selbst eine gleichsam praepostera quaestio, und inversus ordo auch zumahl zu Beruhigung des Römischen Reichs nicht, sondern vielmehr dessen fernerer Zerrüttunge dienender Modus agendi seyn würde, voraus, da Ihre Churfürstliche Durchlauchten in Bayern etc. in so viel-jähriger Possession der Chur-Würde und Titulo onerosissimo der Oberr-Pfalz seyn, Dieselbe auch zu der Churfürsten Verein vorlängst auf- und angenommen, und nicht allein von allen Chur-Fürsten und Ständen des Römischen Reichs, sondern auch fast allen auswärtigen Königen, Potentaten und Republicken für einen Churfürsten erkannt, geehret und gehalten worden, und so wohl durch Dero vortreffliche Gesandten, als auch in selbst eigener Churfürstlicher Person, das Churfürstliche und Erb-Truchsesische Amt bey Reichs-Depuration-Wahl- und Erbunungs-Tagen vertreten haben, auf die angehörte Proposition und vielmehr Reichsfündige Notorietät, geliebter Kürze halber, bezogen: Sondern ist jezo diß die Frage, und verus status quaestionis, was dann für ein expediens zu ergreifen, und an Hand zu nehmen, oder vielmehr und magis ad rem zu reden, den Herren Pfalz-Grafen für eine Gnade zu thun, damit dieser beschwehrlischen Sachen, aufm Grund, jedoch ohne verdrießliche Weiterung (welche bey recapitulation des nunmehr zum Theil obliterirten Pfälzischen Umwesens nicht außbleiben, zu dem vorhabenden Friedens-Werck aber gar nicht dienen würde) abgeholfen, und also das Römische Reich Teutscher Nation, unser geliebtes Vaterland, in völlige Ruhe und Sicherheit wieder gesetzt und darbey erhalten werden möge. Sonderlich, weils aus der leidigen und zumahlen viel-jährigen Erfahrung bekandt, daß ohne wirkliche Accommodation dieser Sachen kein beständiger Friede noch Ruhe im Reich zu gewarten; Als hält man Hildesheimischen Theils, mit dem vorstimmenden Oesterreich- und Würzburgischen dafür, daß der Vorschlag Octavi Electoratus ein solches Mittel sey, dadurch so wohl das Römische Reich hinwieder beruhiget, als auch die Pfalz-Grafen absonderlich ins Churfürstliche Collegium alsobald wieder kommen und zur Chur-Würde und Dignität octavo loco gelangen, sie sich auch damit wohl contentiren lassen können; zumahl in der Churfürstlichen Dignität, qua talis, keine Präeminenz, sondern dieselbe gleicher Dignität, Standes und Würde seyn; die Natur aber von sich giebet, daß in einem Collegio, & inter plures numero collegas, ein Anfang und Ende seyn müsse, solche Termini aber, Anfang und Ende, neque magis neque minus in der Chur-Würde geben, wie solches an dem hochblühlichsten Chur-Hause Brandenburg, so biß hierzu in den Churfürstlichen Versammlungen die letztere Stelle genommen, augenscheinlich erhellete; deme solche Session & Vorum an seiner Churfürstlichen Dignität und Würde das geringste nicht entzogen oder benommen hätte.

1647.
Mart.

Wann man aber sagen wollte, wann dann kein Unterscheid in der Chur-Dignität, warum nehmen denn Ihre Churfürstliche Durchlauchten in Bayern nicht den Octavum locum? die Antwort ist allbereit oben gegeben, und der Unterschied ist alsobald da, und dieser: Ihre Churfürstliche Durchlauchten seynd schon vor vielen Jahren in actuali possessione der vorhin Pfälzischen Churfürsten-Stelle, und haben ex investitura Caesaris jus quaesitum, die Herren Pfalz-Grafen aber kommen ex gratia wieder ins Churfürstliche Collegium, und müssen den Orth nehmen, der vacant ist, und ihnen von Ihre Kayserlichen Majestät und dem Reich assigniret wird; und haben sich dennoch die Herren Pfalz-Grafen bey so gestalten Sachen, gegen Ihre Kayserliche Majestät und alle, die zu solcher ihrer Restitucion ins Churfürstliche Collegium cooperiren, allerunterthänigst und zum höchsten sich zu bedancken, sonderlich, daß sie gleich jezo zum Churfürstlichen Collegio verstatet werden, welches der Conte d' Acondel, und Thomas Robbe, als Königsliche Englische Gesandten, nur allein post longa temporum intervalla, vor diesem gesucht gehabt. Und ob wohl dieser Anordnung des Achten Electoratus, die Guldene Bull, dem ersten Ansehen und Buchstaben nach, im Wege zu stehen scheinen möchte: so ist doch bekandt,

1647. Mart. bekandt, daß man bey diesen Pacifications- und Friedens- Handlungen, in mehr andern Sachen, des so hochnöthigen und länger ohnenbehrliehen Friedens willen, von den gemeinen Reichs- Satzungen gewichen, und zumahl finis & scopus der besagten Goldenen Bull, zur Conseruation des Römischen Reichs, und sonderlich zu Vereini- gung der Kayserlichen Majestät mit Ihren Ständen, und dann dieser unter sich, ge- richtet und angesehen, und ohne dem salus populi billig suprema lex seyn soll und muß; So ist de intentione des damahligen Römischen Kayfers CAROLI IV. und der Zeit Chur- Fürsten und Stände, so die besagte Goldene Bull einrichten und formiren helfen, so gar nicht zu zweiffeln, daß wann sie diese Zerrüttung und höchstgefährliche Zeiten des Römischen Reichs erlebt haben sollten, sie ultro hierinnen würden dispen- siren, und pro tranquillando & salvando Imperii statu, das Mittel des Achten Ele- ctoratus gewilliget haben; wie man dann auch Hildesheimischen theils mit andern vor- stimmenden, und insonderheit Oesterreich und Würzburg, aus angeführten überwä- genden Ursachen, darin hiermit consentiren und verwilligen thut.

1647. Mart.

Die Pfälzischen Lande betreffend, ob wohl dieselbe wegen bekandten Pfälzischen excessus, Ihrer Kayserlichen Majestät Kayserlichen Disposition heimgefallen; weilen dennoch Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigstem Vorschlage nach, die Herren Pfalz- Grafen, zu der Chur- Würde und Dignität Octavo loco, præ via tamen debita submissione, hinwieder zu admittiren; so erfordert der Churfürstliche Stand, Amt und Würde, auch demselben anhangende Onera, daß auf behufige Mittel, und zu dem Ende die Unter- Pfalz (jedoch mit Vorbehalt deren in Propositione gesetzter Auf- nahm, die eines theils unterschiedlich der Religion halber an sich selbst billig, und der von den Augsbürgischen Confessions- Verwandten in puncto Religionis begehr- ten Equalität und Reciprocation gemäß, die Berg- Strasse auf klaren Siegel und Briefsen, auch wiedererten und beschwornen, unverneimlichen Reversalen; die 2te Auf- nahm aber, wegen des Stifts Neuburg, in re iudicata beruhet. Die 4te und 5te auch in den Reichs- und Reichs- Constitutionen ihre ohnwiedertreibliche Funda- menta haben) restituirt werden; welche dan der Sustentation, Fertilität und Nutzbarkeit halber also important und eintragend, daß dieselbe zur Churfürstlichen Hofstatt, Regierung und Stande genugsam bastant, wie die noch ohnvergessene ex- perienz vor diesem im Augenschein selbst gegeben und bezeuget hat, da auch noch gute Nachricht vorhanden, daß zu dero Zeit entweder gar nichts oder doch gar wenig aus der Oberr- Pfalz, sonderlich bey Anhaltischer Stadthalterey, zu der Heidelbergischen Cammer kommen und eingebracht worden.

So viel aber die Ober- Pfalz betrifft, weils dieselbe, wie bekandt, titulo oner- osissimo an Ihre Churfürstliche Durchlauchten, als der Kayserlichen Majestät selbst eigene, gleichwohl aus dem Pfälzischen Unwesen einzig und allein herfließende Sache sey, so müsse es billig und um so viel mehr dabey gelassen werden, weil sonst wieder aller Vbleker, ja Natur- und Göttliche Rechte erfolgen würde, daß allerhöchstgedach- te Ihre Kayserliche Majestät, als pars insons, provocata & summe læsa, das Verbrechen fontis, provocantis & extreme lædentis tragen, und über vorhin ohn- schägliche Schäden, auch diese Bürden übernehmen müßten, welches aber Ihre Kay- serlichen Majestät desto weniger zuzumuthen, daß Sie, wie bekandt, eben des Pfälz- schen Krieges halben, Ihre Churfürstlichen Durchlauchten zu Sachsen die beyde Marg- grafthafften Ober- und Unter- Laupnig Anno 1635. und unter wählenden diesen Tra- ctaten, Ihre uralte Erb- Lande am Rhein der Cron Franckreich lassen müssen &c.

Pfalz-Neuburg: Gleicher gestalt sub N. 19.

N. 19.

Præmissa gratiarum actione &c. Man könnte Neuburgischen Theils gar nicht zulassen, daß man diesen Punct inverso planè ordine und Stück-weise vorneh- men,

Na 3

men,

1647
Mart.

men, consultiren und resolviren solle; sondern erachten billig und höchndtlich zu seyn, da man sonst zu Verfang ihres gnädigsten Fürstens und Herrns Fürstlicher Durchlauchten, und Dero unschuldigen Agnaten, diese Sache nicht precipitiren wolle (welches doch verhoffentlich Chur-Fürsten und Stände nicht verhängen werden) daß vor allen Dingen Ihro Fürstliche Durchlauchten nimmhero zu Münster und alhier durch das Eobliche Maynische Reichs-Directorium, loco dictaturæ, distribuirte, und in der Gülden Bullæ, Pactis Familæ, Confirmationibus Imperialibus, tot tamque diversis investituris simulaneis, & de Annis 1623. 27. 28. 35. Casareis declarationibus, so stattlich fundirte Haupt-Proposition, und darbey angehängte billigmäßige Perita bey allen dreyen Reichs-Räthen berathschlaget, und ex fundamento decidiret werde; Sollte man alsdamm nach solcher consultation befinden, daß bey dieser conjunctur, zu Erhaltung des so lang erwünschten Friedens, diese Sache, nach Inhalt gedachter Haupt-Proposition, nicht endlich und vöblig, zu Dero billigen Contento, in der Güte oder mit Recht entschieden werden könnte, so möchte es Ihro Fürstliche Durchlauchten, amore Pacis, mit denen in dieser hiemit überreichten Neben-Proposition (so dem Eoblichen Maynischen Reichs-Directorio schon übergeben, und hoffentlich alsobald ad dictaturam kommen wird) ausgedruckten conditionibus, und anderer gestalt nicht geschehen lassen. Weils auch unterschiedene Reichs-Fürsten und Stände, directa vel indirecto hieby interessirt seyn, als wollen Ihro Fürstliche Durchlauchten sich gänglich versehen, es werden dieselben, auch Dero Räthe und Gesandten, ihrer beywohnenden eigenen Discretion nach, von denen deliberationibus, welche in dieser Pfälzischen Sache gehalten werden, sich ultro selbst abtrenten, noch vor sich selbst, oder wegen ihrer inhabenden Stifter oder Landen, weder auch in Nahmen anderer Reichs-Stände, die ihnen bey dieser Friedens-Handlung ihre Vota aufgetragen haben, einige Stimme nicht führen, noch auch solches der Eobliche Fürstliche Reichs-Rath ihnen zuthun nicht gestatten. Darhe im übrigen um Communication der Kayserlichen Proposition.

1647
Mart.

Directorium: Was die übergebene Schrifften anlanget, würden sie deswegen an das Chur-Maynische Reichs-Directorium sich finden, und es daselbst übergeben.

Pfalz-Neuburg: Hätten es gethan, könnten aber nicht erlangen, daß es dictiret werde. Räthen derowegen, den Herren Fürstlichen es dictiren zu lassen.

Pfalz-Lautern & alii: Beschwerten sich gleichgestalt, daß es ihnen auch in andern dergleichen Fällen begegnet.

Directorium: Daß wollte sich nicht schicken, sondern das Reichs-Directorium müste die Dictatur anordnen.

Braunschweig-Lüneburg-Zelle, Sachsen-Altenburg & alii: Es gebühre sich gleichwohl nicht, und stünde dem Directorio nicht frey, dictiren zu lassen was es wolle, sondern was einkäme, und sonderlich, was Reichs-Sachen wären. Chur-Mayn hätte eine Zeithero ein hauffen privata in seinen eigenen Sachen, die Berg-Strasse betreffend, dictiren lassen; andere Reichs-Sachen aber blieben darüber liegen.

Sachsen-Altenburg: Man habe à parte Sachsen-Altenburg mit mehreren verstanden, was vom Hoch-Eoblichen Oesterreichischen Directorio zur Umfrage proponiret; man habe auch angehört, was von den vorstehenden in dieser Sache für Vota gefallen, unter welchen man sich, so viel die quaestionem An? betrifft, gar wohl mit dem vernünftigen wohl ausgeführten Würzburgischen Voto conformiren könne. Und weil es an dem, daß dieser Pfälzischen Sache halben das liebe Vaterland so lang im Kriege strecken, und fast gar darüber zu Grund gehen müssen; so gebühre Ihro Kayserlichen Majestät für Dero Sorgfalt allerunterthänigster Dank, daß Sie

1647.
Mart.

Sie die so schwere Sache absque ulteriori mora, beständiger Weise und aus dem Grunde beylegen zu lassen, begehrt: Es thäten auch Ihre Kayserliche Majestät höchst-lieblich, daß Sie es bey allen dreyen Reichs-Räthen in Deliberation bringen ließen. Dann einmahl sey gewiß, daß die Chur-Würden anfänglich nicht von sich selbst entstanden, sondern zum theil racico, theils aber expressio, in der Hülfsenen Bull befändlichem consensu omnium Statuum eingeführet, dahero dann auch billig, daß dergleichen mutationes nicht nur mit ein und des andern, sondern gesammter Chur-Fürsten und Stände des Reichs Vorwissen und Einwilligung vorgenommen werden müssen.

1647.
Mart.

Die Sache nun an sich selbst bestünde vornemlich in 3. Punkten: (1) Dignitate Electorali Palatinatus. (2) Concernire ipsum Principatum. (3) Statum Ecclesiasticum. So viel (1) die Chur-Würde betrifft, sey vorgeschlagen worden, daß der Octavus Electoratus eingeführet werden möchte, weil sonst gang kein ander Mittel zu finden, wie und welcher gestalt aus der Sachen zu gelangen; Nun sey es zwar an deme, daß bey den Fundamental-Gesetzen freylich und in alle Wege zu beharren, und wäre zu wünschen, daß man den numerum Electorum, so in der Hülfsenen Bull verordnet, dabey man sich eglliche 100. Jahr wohl befunden, noch weiter behalten könnte. Wann er aber hergegen die rationes, so Würzburg angeführet, bedencke, müsse er bekennen, daß ob majus malum evitandum, die Aurea Bulla wohl könne geändert werden, zu deme sey es mit dem numero Electorum ohne das also beschaffen, daß derselbe nicht allezeit einerley gewesen, wie dann bekandt, was die Scriptoros davon schreiben, darunter sonderlich des Kayfers FRIDERICI erster Secretarius, *Amandus*, in Zweifel gezogen, ob die Anzahl von Anfang auf 6. oder 8. bestanden sey. Halte also dafür, es werde nicht allein gegen die Posterität zu verantworten seyn, sondern sie würden es auch noch darzu loben, daß man den gegenwärtigen Zustand des nothleidenden Vaterlandes in consideration gezogen, und dasselbe aus dem augenscheinlichen Untergang heraus zu reißen, ein solches Mittel ergriffen hätte. Dieses periculum sey zwar dabey, daß dergestalt der numerus Electorum par, und dahero auch bey vorgehenden Electionibus, und sonst paria Vora zu besorgen seyn möchten; jedoch könnten vielleicht auch, dieser Gefahr vorzubauen, noch wohl Mittel gefunden werden. Bliebe dennach nochmahls dabey, daß ratione Octavi Electoratus die quaestio An? affirmative zu resolviren: Eine andere quaestio aber sey Quomodo? wie nemlich derselbe zu introduciren und einzuführen.

Welche Quaestio dann, wie auch die andern beyde betreffend, halte man Sachsen-Altenburgischen theils dafür, daß jeso darüber flüchtig nicht votivet werden könne, und zwar darum, weil die Cronen dieser Sachen sich so stark theilhaftig machen: dero wegen unsere deliberationes vergeblich seyn würden, wann man nicht vorher wüßte, ob es auch bey den Cronen, mit guter Manier, zu erheben wäre. Dann solte man etwas statuiren, darzu die Cronen nicht zu disponiren, möchte gar leicht an statt des lieben Friedens, die Continuation des Krieges verursacht werden; halte also nochmahls dafür, daß man die quaestionem Quomodo? und die übrigen beyde, sowohl was die restitutionem terrarum, als den statum Ecclesiasticum betreffe, den Herren Kayserlichen und Königlichlichen Plenipotentiaris zur Verhandlung übergebe, und sie darben ersuche, daß wie sie, vermög der ausgegebenen Projecten, beyderseits selbst der Meynung wären, daß ohne weitem Verzug die Sache gültlich bezulegen, so möchten sie in den Tractaten weiter fortfahren, und dahin trachten, damit es demnachleinst zum endlichen Schluß kommen und gedeyen möge, doch mit dieser ausdrücklichen Condition und Vorbehalt, daß 1) wohlgedachte Herren Plenipotentiaris von demjenigen, was abgehandelt, Chur-Fürsten und Ständen jedesmahls Communication wiederfahren lassen, und dero Gutachten, Genehmhaltung und Ratification darüber vernehmen und einholen. Und könne man 2) Evangelischen theils auch nicht geschehen lassen, daß man den punctum Gravaminum gang beyseits und zurück setze, sondern es müste derselbe, wo nicht vorher, doch pari passu erdrtert wer-

1647. werden. Es sey ja den Herren Catholischen ebener massen, als ihnen, den Evan- 1647.
 Mart. gelischen, an deren Erledigung zum höchsten gelegen; dahero ja zu Gewinnung der Zeit diese beyde Puncta garwohl zugleich verhandelt und componiret werden könnten. Sollte es aber nicht geschehen, würde man Sachsen-Altenburgischen theils nicht allein weiter hierinnen zu votiren, oder dasjenige, was gehandelt würde, zu willigen, Bedencken tragen, sondern wolte auch dieses Votum hiermit revociret und wiederuffen haben. Man hoffe, weil dieses Begehren und Conditiones dem vorigen Reichs-Bedencken gemäß, und zur Sachen dienlich; so würden es die Herren Kayserlichen nicht übel nehmen, oder sie dessen verdencken. Und wie Pfalz-Lautern Erinnerung gethan, also wolte man gleichergestalt um Communication der verlesenen Kayserlichen Proposition, so wohl dessen, was Pfalz-Neuburg jeso eingereicht, gebeten haben.

Sachsen-Coburg: Wie Sachsen-Altenburg, und gleichstimmende.

Sachsen-Weimar, Gotha und Eysenach: Wegen Ihrer Ihrer Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden zu Sachsen-Weimar, Gotha und Eysenach, sey er ingleichen der Meynung, daß Ihrer Kayserlichen Majestät für die Reichs-väterliche Sorgfalt allerunterthänigst Danck zu sagen, und dabey allergehorsamst zu bitten, so lang darinnen zu verfahren, und nicht abzulassen, bis demahleinst ein beständiger Friede, durch Gottes Gnade erlanget werde. Die vorgelegte Proposition anbetreffend, befunde er, daß dismahl ein mehrers nicht in Umfrag gestellt sey, als, ob Churfürsten und Stände in die Einführung des Octavi Electoratus willigen könnten? In hac quaestione, und zwar noch zur Zeit nur abstractivè, hielten Ihre Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden dafür, weil bishero sehr viel und unterschiedliche Vorschläge ins Mittel kommen, aber keiner practicabel gewesen, so wäre endlich um des lieben Friedens willen, der Octavi Electoratus einzuräumen und nachzugeben; jedoch daß dieses extraordinarium in consequentiam durchaus nicht gezogen, noch dieser numerus perpetuiret werde. Das Concretum sey noch nicht in die Umfrage kommen, wolte demnach das Magdeburgische, Würzburgische und Sachsen-Altenburgische Votum repetiret, und gleich ihnen seine Meynung suspendiret haben; mit Bitte, wie Sachsen-Altenburgische, daß die Kayserliche Herren Plenipotentiarii mit den hochlöblichen Cronen in den angetretenen Tractaten fortfahren, und dieselben zum guten Ende hinauszuführen, auch was jedesmahls gehandelt und abgeredet worden, Churfürsten und Ständen, zu dero Gutachten und Genehmhaltung, hinterbringen möchten. Im übrigen wiederholte er die von Sachsen-Altenburg beygebrachte, und vorher von Magdeburg auch berührte Bedingung: daß nemlich die Gravamina nicht postponiret, sondern zum wenigsten pari passu abgehandelt werden, oder würde, widerigen verbleibenden Falls, dieses sein Votum nicht pro suo erkennen: und hätte schliesslich gleichergestalt um Communication zu bitten.

Brandenburg-Culmbach: Gleichwie man an seiten Brandenburg-Culmbach, als hiebevorn in puncto Amnistiae berathschlaget worden, darvor gehalten, daß kein beständiger Friede zu hoffen, wann nicht auch die Pfälzische Sache hin und bengelegt werde: Als vernahmte er gang gern, daß nunmehr auch dieselbe zur Reichs-Deliberation gebracht würde, wie er dann die gegen Ihre Kayserliche Majestät von den Vorsitzenden abgelegte Dancksagung wiederholte. Das Werk an ihm selbst befunde er von grossen Difficultäten, schwerer Importanz und gefährlicher Consequenz, und weil die Proposition ziemlich weitläufftig und nachdencklich, so wolte er gleichfalls um Communication per Dictaturam, und um Verfassung Bedenk-Zeits gebethen, zusörderst aber auch, was von Sachsen-Altenburg wegen der Gravaminum erinnert worden, brevibus repetiret haben.

Brandenburg-Dnolzbach: Wie zuvor.

Braunschweig-Lüneburg-Zell: Hätte verhoffentlich wohl eingenommen, was so wohl von dem hochlöblichen Oesterreichischen Directorio in causa Palatina

1647.
Mart.

na proponiret, als von den vorstehenden darüber votiret worden. Nun sey es 1647.
an deme, und hätte das Fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg allezeit dafür ge-
halten, daß an gültlicher Accommodation dieser Pfälzischen Sache hoch- und viel
Mart. di
gelegen, dahero sie dann auf und bey allen Collegial-Reichs- und Deputation-Ta-
gen dahin gezelet und votiret, daß auch diese Sache in der Güte hin- und beygeleget
werden möchte, und hätte dahero das Fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg gang-
und
gern vernommen, daß zwischen Thro Kayserlichen Majestät, den beyden Cronen,
und beyderseits Interessenten die Tractaten vor die Hand genommen worden; Thro
Ihro Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden Gnaden würden auch nicht unter-
lassen, darben nach Möglichkeit gern zu cooperiren. Man habe sonst Braunschweig-Lü-
neburg-Zellischen Theils vernommen, daß die vorgelegte Proposition vornehmlich auf
2. Fragen bestehe: 1) Wegen der Chur-Würde u. 2) Wegen der Lande u. Da
sich dann die erstere wiederum in 2. Membra oder Quaestiones abtheile: 1) An?
Ob nehmlich der Octavius Electoratus zu gestatten? 2) Quomodo? Wie dann
solches zu vermitteln und einzuführen? Desgleichen die andere Frage betreffe 1) die
Ober- und 2) die Unter-Pfalz. Nun möchte es zwar ad 1) super quaestione An?
an seiten des Fürstlichen Hauses Braunschweig-Lüneburg so gar groß Bedencken nicht
haben, sich darüber heraus zu lassen, weil man aber aus der verlesenen Kayserli-
chen Proposition wahrgenommen, daß die Quaestio An? mit der Quaestione Quo-
modo? wie auch mit der andern Haupt-Frage, die Restitution der Lande betref-
fend, combiniret, auch allehand Conditiones darbey præsupponiret werden
woltten: so müste man bekennen, daß man nicht so weit instruiret sey, sondern
müste, wie Magdeburg und Salzburg, sein Votum suspendiren, und die Noth-
durfft biß zu anderer Zeit und Gelegenheit reserviren.

Directorium: (interloquendo) Wäre nicht dahin, daß man mehr Quaestio-
nes machen, und seht stracks resolviren wolte, angesehen, sondern nur, damit sie
vernehmen, was bishero in der Sachen vorgangen, auch derselben desto besser
nachdencken und sich so viel eher darauf erklären könten: dißmahl aber sey es vor-
nehmlich um die Quaestio An? ratione Octavi Electoratus &c. zu thun.

Braunschweig-Lüneburg-Zelle: Man halte so vielmehr nachdencklich,
über denen andern Punkten sich heraus zu lassen, weil allbereit die Tractaten würck-
lich angetreten, hätte auch noch nicht vernommen, daß dieselben etwan ins Stecken
gerathen wären. Wolte demnach am besten seyn, dieselbe in ihrem Lauff zu lassen;
und wären Thro Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu ersuchen, in solchem tra-
mice zu pergiren, und die Handlung fortsetzen zu lassen, doch mit der Maasse und
Condition, wie Sachsen-Altenburg, daß alles denen Ständen communiciret,
und nichts ohne dero Consens und Bewilligung geschlossen werde. Dann solte
man in den Deliberationibus fortfahren, könte 1) nicht allein den Interessent-
ten leichtlich præjudiciret werden, sondern es wäre auch 2) noch ungewiß, ob die
Cronen dasjenige, was man dergestalt consulteire und schliesse, auch genehm halten
möchten: da dann auf den wiedrigen Fall das Reich nichts anders ausrichten, als
odia und invidias auf sich laden, auch Chur-Fürsten und Ständen schimpflich seyn
würde, wann sie hernach ex post facto ihre Meynung ändern solten. Weil nun
1) noch die Gravamina, als einer von denen schwebresten ad primam Classen ge-
höriger Haupt-Punkten vorhanden und noch nicht erledigt, auch 2) noch keine andere
Particular-Sachen in den Reichs-Rath gezogen worden; so wäre die Pfälzische
Sache zwar auf die Tractaten zu verstellen, und hergegen vor allen Dingen dahin
zu sehen, wie zuvörderst der passus Gravaminum erlediget und in Richtigkeit ge-
bracht werden möchte, wann es aber so weit in den Tractaten kommen, und als-
dann die Sache hinwieder zur Reichs-Consultation gebracht werden möchte, so
wäre man alsdann von seiten Braunschweig-Lüneburg-Zelle, sich der Gebühr zu erklä-
ren, und dasjenige, was dem Heiligen Römischen Reiche nützlich, auch dessen Con-
stitutionibus und der Billigkeit gemäß, mit beytragen zu helfen erbdthig.

Hierauff begehrete das Oesterreichische *Directorium* nochmahls zu wissen, wo-
hin
Dierdter Theil. 366 hin

1647.
Mart.

„hin dann sein *Votum ratione* Quæstionis An? eigentlich gieng, welches er fürzlich und ohngelehrlichen Inhalts nochmahls dahin erklaßte, daß es circa Quæstionem An? in abstracto seu abstractivè kein Bedenken haben würde, sondern wolte dieselbe also abstractivè, affirmativè resolviret haben.

1647.
Mart.

Braunschweig-Lüneburg-Grubenhagen: Hätte gleicher gestalt wohl eingenommen, was vor dißmahl in Umfrage gestellt: Weil aber vom Oesterreichischen Directorio diese fernerweite Erklärung geschehen, daß jeso nur de Octavo Electoratu abstractivè zu reden sey, so wolte er sich auch darauf heraus lassen. Nur sey zwar von seinem Collega, Herrn D. Langenbecken, schon angeführet, daß das Fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg, in Quæstione An? wohl keine sonderbare grosse Difficultäten machen würde: die weil aber unter den Reichs-Sachen nicht allein die *Causa Palatina* zu accommodiren, sondern auch die *Gravamina* guten Theils noch unerglichen wären, welche dann vielmehr nach sich trügen; und so wohl Ihre Kayserliche Majestät als beyderseits Stände concernirten, respectu deren die *Causa Palatina* nur für ein Privat-Werck zu achten: so wäre es billig und nöthig, daß dieselben zuerst erörtert und beygelegt werden. Welches er nicht zu dem Ende anführe, als wenn die *Causa Palatina* gar zu postponiren: es sey aber bekandt, daß Ihre Kayserliche Majestät selbst gestanden, daß die vornehmste Ursache alles Unglücks, und dieses so lang gewährten Krieges von den *Gravaminibus* herkomme: So hätten auch Herr Graf Trautmansdorffs Excellenz zum besten Erinnerung gethan, daß doch die Sache maturiret werden möchte; Also so concludire er nochmahls dahin, daß zwar die Pfälzische Sache gar wohl tractiret und abgehandelt werden könne, sed ita tamen, ut præmittantur *Gravamina*. Das Fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg werde, wie gedacht, in eventum die Quæstionem An? gar nicht difficultiren, weil man es aber im übrigen auch mit den Cronen zu thun hätte, so würden Ihre Kayserliche Majestät wohl thun, wenn Sie mit denselbigen tractiren ließen; jedoch mit denen *Conditionibus*, wie Sachsen-Altenburg: Daß nemlich 1) ohne Ratification und Genehmigung der Stände nichts geschlossen; 2) die *Gravamina* nicht nach, sondern vorgelegt werden. Sollte es aber *pari passu* seyn können, hätte es endlich seine Maasse, doch müßten die *Gravamina* vorgehen.

Und dieses sein *Votum* wiederholte er auch wegen Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, Calenberg, wie ingleichen wegen Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, auch Baden-Durlach, doch suo quodvis loco & ordine, atque circa eujusque præjudicium.

Pommern-Stetin und Wolgast: Man habe zuvörderst Ihre Kayserlichen Majestät für die Reichs-Väterliche Sorgfalt, so wohl auch Dero Herren Plenipotentiaris für beschehene Apertur Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigster Resolution und Meynung Dank zu sagen. Weil aber die Proposition ziemlich weitläufftig und viele Sachen darinnen præmittiret, so in die *merita causæ* mit hinein laufen, und darauf die Haupt-Frage ihr ganzes Fundament, als auf einen *medium terminum*, setze: so hätte er mit Vorkommenden gleichfalls um Communication derselben zu bitten. Und weil erwähnte Præsupposita also beschaffen, daß sie reiffes Nachdenkens wohl vonnöthen; er auch über dieses versühret, wie etliche defectu mandati sich entschuldiget, etliche um Bedenk Zeit gebeten, der mehrere Theil mit den *Gravaminibus* es conditioniret, und daß die *Tractaten* fortgestellt werden möchten, und also in effectu fast alle ihre Vota suspendiret, so könnte man sich zwar wohl heraus lassen, und in Quæstione An? ratione Octavi Electoratus keine sonderbare Difficultät machen: man wolte aber auch andern herunter nicht præjudiciren, sondern sein *Votum* gleichfalls reserviren.

„Hierzwischen beachteten die Herren Braunschweig-Lüneburgischen interloquendo, Communication sowohl des Kayserlichen Vortrags, als was Pfalz-Neuburg übergeben.

Di-

1647.
Mart.

Directorium: Die Cronen wollten auch in den Tractaten nicht eher weiter fortfahren, biß die Stände ihr Bedencken gegeben hätten.

1647.
Mart.

Pommern: An Seiten Pommern hätte man dessen kein grosses Bedencken, wann von den Vorstehenden desgleichen geschehen wäre, weils aber deren Vota nicht pure oder categoricè gefallen, müsse er seine Erklärung gleichfalls differiren.

Brandenburg-Culmbach und Onolzbach: (*interloquendo*) Weil es nur um die Quæstionem An? ratione Octavi Electoratus zu thun sey: so wolle er keine Difficultät deswegen machen, sondern sich den Majoribus gern conformiren.

Hessen-Cassel: Ex parte Hessen-Cassel hätte er angehdret, was vom Directorio verlesen und in Umfrage gestellet worden, daß nun Ihre Kayserliche Majestät nicht ermangeln lassen wollen, was pro tranquillitate des lieben Vaterlandes dienlich, und demnach Deroselben deswegen allerunterthänigster Danck zu sagen: hiermit könne er sich leicht conformiren. Das Ende sonst dieser Consultation sey nicht durch Deliberationes oder Decreta ein und anderes zu behaupten oder durchzudringen, sondern durch gültliche Tractaten zu accommodiren und bezulegen, wie man sich dann auch eines gewissen modi & ordinis deliberandi verglichen. Weil dann einmahl beliebt, daß der passus Satisfactionis & Gravaminum der Pfälzischen Sache vorgehen sollte, und also diese Proposition noch etwas zu frühzeitig: So müsse er sein Votum, biß dieselben erörtert, suspendiren, und es bey der einmahl verglichenen Ordnung bewenden lassen.

Directorium: (wiewohl ganz unvernünftig) Man tractire unter der Hand eines neben dem andern, und werde bald in diesem bald in jenem ein Stück vorgenommen und abgehandelt: So werde es auch nicht viel deliberirens in der Pfälzischen Sache bedürffen, sondern, wann nur diese Quæstio de dignitate Electorali Octava resolviret, würde das übrige doch zu Tractaten ausgestellt werden müssen.

Hessen-Darmstadt: Ihrer Kayserlichen Majestät wäre zu förderst für die Reichs-väterliche Sorgfalt Danck zu sagen, und um fernere Continuation zu bitten, Die in die Umfrage gestellte Proposition betreffend, verstehe er, daß es jeho vornehmlich auf die Quæstion de novo Electoratu angesehen, dahero dasjenige, was jeho de modo & ordine vorkommen, und was in theils vorstehenden Votis, wegen des loci ultimi, wohl distinguiert, und daß der locus neque magis neque minus attribuire, angeführet worden, sich leichtlich erörtern lassen, die Gravamina auch, seines Erachtens, wohl pari passu tractiret werden könnten. Quæstionem ipsam betreffend, wolten Ihre Fürstliche Gnaden wünschen, daß es bey der Güldenen Bull und hergebrachten Observanz verbleiben möchte; weil aber summa necessitas salutis Reipublicæ ein anders erfordere; so sehe er nicht, warum der liebe Friede, des numeri wegen noch länger aufzuhalten. Dann es sey bekandt, wie Würzburg angeführet, quod omnes leges eadem ratione, qua lata sunt, abrogari possint. Wie dann die Güldene Bull selbst communi Imperatoris omniumque Statuum consensu aufgerichtet, mit deren Consens und Bewilligung dann auch wohl ein und anders hinweg zu ändern stünde. *ic.* Die Ration oder Obstat aber, de paritate Votorum &c. determinire die Aurea Bulla selbst; daß nemlich ad Jura Collegii, und nicht ad solum Numerum zu sehen sey. Könnten sich also propter urgentem necessitatem in quæstione An? mit den vorstimmenden Affirmativis conformiren, doch mit der Cautel und Versicherung, daß es zu keiner Consequenz gezogen werde. Was die Quæstionem Quomodo? anlange, allbiweil das hochlöbliche Directorium selbst dieselbe ausgesetzt, lasse er es auch dahin gestellt seyn; und würde noch viel bey der Herren Chur-Fürsten Declaration mehr, als auf der Stände Deliberation bestehen, verbi gr. ob der Octavus Elector in die Churfürstliche

Vierdter Theil.

Bbb 2

che

1647. che Verein mit einzunehmen? was ihme vor ein Reichs-Officium zu geben? und
 Mart. was desgleichen mehr.

1647.
 Mart.

Württemberg: Præmissa gratiarum actione &c. Dasjenige, was jezo in Proposition und Umfrage kommen, anlangend; hätte man à parte Württemberg auch dafür gehalten, wolle man anders das geliebte Vaterland in Friede und Ruhestand setzen, daß zuvörderst auch die causa Palatina zur Accommodation zu bringen: worbey dann nicht zu præteriren, was hiebevord sowohl in der Königlich Schwedischen Proposition und Kaiserlichen Resolution, als auch bey den Reichs- und andern Consultationibus und vor diesen in dieser Sache gepflogenen Handlungen für Vorschläge gesehen, daraus man so viel wahrgenommen, daß der Sachen entweder per generalem Amnestiam, oder durch Particular-Tractaten gehoffen werden müste. Die weil nun diß Werk ziemlich lang geruhet, und nunmehr zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät und den Cronen die Particular-Tractaten ergangen, hätte man nicht anders davor halten können, es werde damit continuiret, ein gewisser Vergleich getroffen, und der Stände Approbation und Ratification darüber eingeholet werden. Hätten sonst nicht unterlassen, die hinc inde projectirte Schrifften und Vorschläge gehorsamst einzuschicken, und um fernerweite Instruction zu bitten, weil sich aber das Negotium jezo noch weiter ändere, und solche wichtige Quaestiones, die in den Reichs-Statum und dessen Fundamental-Gesetzen mit einließen, anjezo proponiret worden; So trügen sie Bedencken, ohne sonderbahren Special-Befehl sich heraus zu lassen, sondern hätten zu bitten, den Sachen etwas Anstand zu geben, und immittelst die Tractaten zu continuiren. Welches hoffentlich dem hochlöblichen Directorio desto weniger bedenklich seyn würde, weil noch andere schwehre Punkten, damit man die Zeit wohl nützlich zubringen könnte, als sonderlich die Gravamina, zurück wären, wie man sich dann disfalls auf das Fürstliche Sachsen-Altenburgische Votum wolte bezogen, und dieselbe nicht zurück zu lassen, sondern fortzutreiben, und zum schließigen Vergleich zu bringen gebethen haben. Solte es aber künftig so weit kommen, und die Sache, um der Stände Gutachten und Consens einzuholen, wieder in den Reichs-Rath gebracht werden, da man sich dann à parte Württemberg wohl affirmativè resolviren könnte, so würde sich alsdenn verhoffentlich auch wohl ein expediens finden, wolte sich also in effectu mit Braunschweig-Lüneburg-Zell, und gleichstimmenden Votis hierinnen conformiren.

Pfalz-Beldens: Nachdem in Ihrer Fürstlichen Gnaden Pfalz-Beldens-Lauterbeck Nahmen, Dero Votum jedesmahl nach dem Fürstlich-Württembergischen abzugeben ihme aufgetragen: so werde er dieser Ordnung weiter inskirtiren, doch competent loco & ordine dasselbe zu versehen. Conformire sich anfänglich mit allen denenjenigen, welche dafür halten, daß Ihrer Kayserlichen Majestät allerunterthänigst Dank zu sagen, und zu bitten, bey solcher Intention und respectivè angefangenen Tractaten zu continuiren. So viel die hauptsächliche Proposition des hochlöblichen Directorii betrifft, halte man à parte Pfalz-Beldens mit Pfalz-Lautern dafür, es wäre sich in denen circumstantiis facti nicht aufzuhalten, sonderlich weil hiebevorn, vermittelst des übergebenen Reichs-Bedenckens, für gut angesehen und geschlossen worden, die causas belli nicht zu berühren. Beym Haupt-Wercke erinnere er sich gleichfalls aus denen hinc inde ausgestellten Propositionibus, Resolutionibus, Replicis und Duplicis, sowohl auch vorigen Reichs-Tags Bedencken, und darauf vorgegangener Handlung, daß nicht mehr als 2. Vorschläge, der Pfälzischen Sache abzuhelfen, ins Mittel kommen; Nemlich vors (1) Restitutio per Amnestiam Universalem ad terminum Anni 1618, oder (2) zwar Particular-Tractaten, doch daß durantibus his Pacis Comitibus dieselbe fortgesetzt und vollendet würden. In solcher Hoffnung nun, und daß durch dieser Wege einen dem Werk gehoffen werden möchte; hätten Ihre Fürstliche Gnaden endlich den letztern beliebet, und ihn seithero weiter nicht instruiret, doch mit abgesetzter Condition, auch daß zuvörderst die Interessenten und Agnaten darzu gezogen, und ohne derselben Approbation und Einwilli-

1647.
Mart.

willigung nichts verhandelt oder geschlossen werde. Nachdem er aber in Erfahrung gebracht, daß die Tractaten nun immediate angefangen, und dieses expediens de Octavo Electoratu ins Mittel kommen, hätte Ihrer Fürstl. Gnaden er solches unterthänig berichtet und um fernerweite Instruktion gebethen, welche er denn auch erstes Tages zu erlangen verhoffte; und wann immittelst die Quæstio An? affirmativè resolviret würde, möchten vielleicht Ihre Fürstliche Gnaden dabey kein sonderbahres Bedencken haben. Weil ihm aber, ehe und bevor er gemessenen Befehl erlange, sich darob zu erklären oder zu votiren nicht gebühren wolle, so hätte er, mit Vorbehalt aller Ihrer Fürstlichen Gnaden als Pfälzischem Agnaten competirenden Jurium, um Bedenk-Zeit, nicht weniger auch um Communication sowohl der Kayserlichen Proposition, als der von Pfalz-Neuburg übergebenen Schrifften zu bitten.

1647.
Mart.

Pfalz-Zweybrück: Weil jeso ein Actus solennis vorgienge, und aber das Pfalz-Weldens- und Lautereckische Votum nicht convenienti loco abgelegt worden; So hätte er, es zu registriren, daß es dem Hause Pfalz ohne Præjudiz und Nachtheil seyn solle. Zudem gebühre das Pfalz-Weldensische Votum ihm, als Zweybrückischen Abgesandten, sintemahl Pfalz-Zweybrücken auch die Reichs-Onera davon tragen thue. Daher man dem Herren Pfalz-Lautereckischen mehreres nicht, als ein Pfalz-Lautereckisches Votum geständig seyn könne.

Pfalz-Weldens: „Hat zu mehrer Nachricht seine Declaration und Protestation schriftlich communiciret, hierbey sub N. 20.

No. 20.

Nachdem dem vortreflichen Pfalz-Zweybrückischen Herrn Abgesandten beliebet, 1) zu protestiren, daß das von Pfalz-Weldens abermahl nicht an seinen rechten Orth und Session abgelegtes Votum dem Hause Pfalz nichts præjudiciren soll; sodann und 2) daß Zweybrück das Pfalz-Weldensische Votum, weil es auch die Onera trage, allein führen thue, und Pfalz-Lautereck ein mehrers nicht, als ein Pfalz-Lautereckisches Votum geständig seyn könne; Als ist man auf Seiten Pfalz-Weldens im ersten mit Zweybrück gang einig, hat zu solchem Ende, bey Ablegung des Voti, wie allezeit geschieht, gleich anfangs bedinget, daß es convenienti loco & ordine zu verstehen, auch sich gleich erstmahls bey diesem hochbliblichen Confessu verwahret, daß weil des Herrn Pfalz-Grafen zu Lautereck Fürstliche Gnaden, um damahl angezogener Ursachen willen, diesem Convent durch Dero eigene Råth nicht besichtigen können; als haben Sie Ihre Fürstliche Gnaden von Württemberg erbetthen, daß das Pfalz-Weldensische Votum von dem Württembergischen Abgesandten, und zwar gleich mit und nach dem Württembergischen Voto abgelegt werden, ein solches aber darum Ihre Fürstlichen Gnaden an Dero Præcedenz, ordine Sessionis & Voti, nichts præjudiciren, sondern allezeit conveniente loco & ordine, gleich mit und immediate nach den andern Pfälzischen Votis verstanden werden soll; das will man hiesero repetiret, und durch bisherig gebrauchten, und künfftig bey diesem Convent continuirenden Modum, weder dem Hause Pfalz in genere, noch des Pfalz-Gräfflichen zu Lautereck Fürstlicher Gnaden in specie das geringste præjudiciret haben. So viel aber das andere betrifft, vernimmt man an Seiten Pfalz-Weldens-Lautereck mit befremden, daß Zweybrück Ihre Fürstlichen Gnaden, das Pfalz-Weldensische Votum in Zweifel ziehen, und gleichsam Quæstionem status moviren wolle, da doch in ganzem Römischen Reich bekannt, und der Pfälzische Stamm-Baum in continenti unverneinlich ausweist, daß Ihre Fürstliche Gnaden von Weldensischer Linie, sowohl als Neuburg und Zweybrück geböhren und posteriret, dafür von Kayserlicher Majestät, allen Chur-Fürsten und Städten des Reichs, auch ausser demselben jederzeit gehalten, erkannt und gehret, auch solchergestalten bey Reichs- und Crayß-Conventen jedesmahls provociret und aufgerufen worden, ihre besondere Onera und Anlagen tragen, derowegen in hochgedachtes Herrn Pfalz-Grafen zu Lautereck Rahmen,

B 66 3

wider

1647. wider das Zwenbrückische unverhoffte Vorgeben, solenniter protestiret, demselben 1647.
 Mai t. contradiciret, alle Jura reserviret, und alles ad Protocollum zu nehmen dienstli-
 chen Fleisses gebethen wird. Mart.

Pfalz-Zwenbrück: Würde ihm keine Quæstio status moviret, sondern nur dieses erinnert, daß das Pfalz-Weidensische Votum dem Hause Zwenbrück zukomme, weil es auch die Onera tragen müste, das Lautereckische Votum aber sey ein absonderliches, welches ihm nicht gestritten würde.

Pfalz-Weidens: Repetire priora, und nehme für bekannt an, daß man an Seiten Pfalz Zwenbrück Ihro Fürstlichen Gnaden zu Lautereck Quæstionem status nicht moviren wolle.

Sachsen-Altenburg: Was die beyden Pfalz-Zwenbrück- und Lautereckische Herren Abgesandte hinc inde gegen einander protestando und reprotestando vorgebracht, daß wolte er absque præjudicio des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen verstanden haben; in eventum protestando &c.

Sachsen-Coburg, wie auch Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha und Sachsen-Eisenach: Inhærirten solcher Protestation und Bedingunge.

Pfalz-Lautern, Simmern, Neuburg, Zwenbrück, Weidens: Repetirten kürzlich die vor diesem eingewendete Protestationes.

Sachsen-Lauenburg: Repetita gratiarum actione erga Imperatorem &c. Müsse bekennen, daß er anfänglich etwas zweiffelhafftig worden, ob nicht andere Fragen mit einlauffen möchten; weil aber aus dem Beschluß der Kayserlichen Proposition, und des hochlöblichen Directorii Declaration so viel zu vernehmen, daß der Nervus præsentis Deliberationis auf der quæstione An? ratione Octavi Electoratus, bestehe; also bleibe er billig auch dabey. Und wiewohl nun höchlich zu wünschen, daß es bey der alten Observanz und Berordnung der Gülden Bullen verbliebe, zumahl omnis mutatio periculosa zu seyn pflege: weil aber allezeit evidens necessitas bey den Reichs-Constitutionibus und deren Veränderungen in Consideration gezogen worden, und dann jeso nicht weniger Ursach pro addendo Octavo Electoratu, als vor Zeiten beym numero Septenario sich befinde, so wolte er wegen der von Würzburg angeführten Rationum, das Fürstliche Sachsen-Altenburgische Votum mit denen angehängten Conditionibus & Reservatis wiederholet, insonderheit aber gebethen haben, daß der punctus Gravaminum nicht sogar beyseit gesetzt werden, zumahl daran den Herren Kayserlichen und Catholischen, ja sowohl als den Evangelischen gelegen sey, und derselbe zufrörderst erlediget werden müste, wann man das alte Vertrauen wieder stifften und aufrichten wolle. Die übrigen Quæstiones verschahre er bis zu künftiger Deliberation, und bethe immittelst gleichfalls um Communication der Kayserlichen Proposition.

Anhalt: Ex parte Anhalt hätte er aus des hochlöblichen Directorii beschener declaration vernommen, daß vor dießmahl nur de quæstione An? abstractivè zu reden sey. Wann es nun die Meynung habe, und die Præsupposita auf die Seiten gesetzt, und ad Tractatus verwiesen werden; so würde man Anhaltischen Theils super quæstione An? kein Bedenken haben, dieselbe affirmativè zu resolviren. Man bitte aber auch, daß die Gravamina pari passu abgehandelt werden: zumahl ohne dieselbe, der Haupt-Grundstein des Friedens nicht gelegt werden könne.

Wetterauische Grafen: Præmissa gratiarum actione, so wohl gegen Ihro Kayserliche Majestät, als Dero hochansehnliche Herren Plenipotentiarios, wolten sie zwar nicht zweiffeln, daß ihre Principalen, die Herren Wetterauische Grafen,

1647. fey, ad quaestionem An? abstractivè keine Difficultäten machen würden; weil 1647.
 Mart. sie ober doch in specie nicht darauf instruiret: so würden sie nicht zu bedencken sein,
 daß sie ihr Votum suspendirten. Die anderen Quaestiones betreffend, weil das
 Oesterreichische hochlöbliche Directorium sich declariret, daß dieselben ausgestellet
 würden, so hätte es darbey sein Verbleiben, sie hätten aber auch zu bitten, daß die
 Gravamina nicht post, sondern tamquam fons & causa hujus belli &c. præponi-
 ret, wie Altenburg, oder doch, wie von Braunschweig-Lüneburg-Grübenhagen angereget,
 pari passu tractiret; auch, wie von Oesterreich Anregung geschehen, inter materias
 tractandas alterniret werde: Im übrigen auch um Communication sowohl des
 Kayserlichen Vortrags, als des Pfalz-Neuburgischen Einbringens bittende.

Fränckische Grafen: (Item Dr. Geißel) Demnach auch der Gräfflich-Frän-
 ckische Abgesandte Herr Dr. Delhasen nach Münster verreisete, und er neben ihm
 Instruktion und Vollmacht habe, so hätte er ihm aufgetragen, daß er seine Stelle
 vertreten, und vor ihm votiren möchte: welches er auch hiemit gethan, und sein vo-
 riges Wetterauisches Votum wolle repetiret haben.

Conclusum: Gehe per Majora dahin: Der Römisch-Kayserlichen Majestät,
 Unserm allergnädigsten Herrn, sey um diese Ihre Väterliche Vorsorge, damit Sie den
 lieben Frieden in Teutschland desto förderlicher zu erheben allergnädigst gedencen, al-
 lerunterthänigster Dank zu sagen, und Dieselbe nochmals allergehorsams zu bitten,
 daß Sie zu Beförderung der innerlichen und äußerlichen Tranquillierung des heiligen
 Römischen Reichs, wie möglichst bishero beschehen, alles Fleißes in den Tractaten
 fortfahren lassen wolten. So viel die vorgelegte Proposition, insonderheit aber die
 Quaestionem An? und Octavum Electorum in genere (& abstractivè) be-
 treffe; da sey per Majora geschlossen, daß zwar Fürsten und Stände wider die Ein-
 führung desselben, um des lieben Friedens willen kein Bedencken oder Difficultäten
 zu machen begehrten. Wie aber derselbe einzuführen; was denn für ein Principa-
 tus mit zugeben; item, wie es in den Geislichen Sachen auf solchen Fall gehalten
 werden solle, wäre solches alles der Kayserlichen Majestät, wie auch beyder Cronen
 anwesenden Herren Plenipotentiaris, und den Partibus Interessatis selbst den derges-
 talt zu überlassen: daß dasjenige, was geschlossen würde, zu Chur-Fürsten und Stän-
 de Gurbedüncken und Ratification communiciret, auch vor allen Dingen der pun-
 ctus Gravaminum, wo nicht zu vorhero, doch pari passu abgehandelt und zu Ende
 gebracht werde.

Daß nun diese XXXIV. Session, nebst denen sub N. 16. 17. 18. 19. und 20.
 in forma beygelegten Votis und Protestation mit den Protocollis fleißig con-
 feriret, und in substantialibus vollständig und gleichlautend befunden worden, be-
 zeigen hiermit

Christian Berner,
 Samuel Ebert,
 Eusebius Jäger.

Lit. A.

Der Kayserlichen Gesandten Proposition, worüber nach vorherstehen-
 dem Protocollo von Reichs-wegen deliberiret worden.

Es sey ein- und ausserhalb des heiligen Römischen Reichs, wie auch allen
 Chur-Fürsten und Ständen notorie und bekandt, was gestalt die Römisch-Kayser-
 liche Majestät, weyland FERDINANDUS II. glorwürdigsten Andenkens, auf vor-
 hergehendes ohnverantwortliches und der ganzen Welt bekandtes Verbrechen des
 proscribirten Pfalz-Gravens Fridrichens, aus gerechten billig- und erheblichen
 Ur-

1647. Ursachen bewogen worden, die Ihro in Krafft der Güldenen Bulle und Reichs-Con- 1647.
 Mart. stituciones lediglich heimgefallene Chur-Dignität und Pfälzischen Lande von dem
 Hause Pfalz-Heidelbergischer Linie ab- und auf die Churfürstliche Durchlaucht in
 Bayern und Dero Haus Wilhelmischer Linie, aus triffigen und vordringenden Ursa-
 chen zu verlegen; allermassen dann hierauf solche rechtmäßige Verordnung, auch ab-
 sonderlich und beförderst, was die Privation der Chur-Dignität belanget, nicht al-
 lein von dem Chur-Fürstlichen Collegio Anno 1627. zu Mühlhausen durch Gutachten
 allerdings approbiret, sondern auch vor- und nach der Hand höchst-gedachte Chur-
 Fürstlichen Durchlaucht in Bayern vor einem Chur-Fürsten des Reichs, auch fast
 allen auswärtigen Potentaten dato davor gehalten worden, wie nicht weniger diesel-
 bige denen zu aller Zeithero celebrirten Chur-Fürstlichen Collegial- auch gemeinen
 Reichs- und Deputation-Tägen beygewohnet und admittiret worden, dabey ihre
 Session und Votum ordentlich genommen, geführt, und andere Churfürstliche
 Actus solennes mit- und neben andern Churfürsten, auch sonderlich bey der Wahl
 und Eröndung eines Römischen Königs in selbst-eigener Person verrichtet, oder durch
 ihre Gesandtschaften verrichten lassen, wie Sie dann deswegen sogar in die Chur-
 fürstliche Verein an- und aufgenommen worden; ungleich, daß allerhöchst-gedachte
 Römisch-Kayserliche Majestät FERDINANDUS II. seel. Gedächtniß, zu Ergö-
 hung und Wiedererstattung der ohnerzwinglichen grossen Krieges-Kosten, so ernenn-
 ter proscriptirter Pfalz-Graff Friederich, durch sein hohes Verbrechen verursacht,
 die Pfälzische Land und Leute, in krafft der Güldenen Bulle und Reichs-Constitu-
 tionen, billigmäßig eingezogen, und darunter die Ober-Pfalz höchst-gedachter Ihro
 Churfürstlichen Durchlaucht, und zwar in solutum derjenigen 12. Millionen, so
 Sie in Dero Execution wieder offtgedachten Pfalz-Grafen Friedrichen ausgeleget,
 gnädigst übergeben und eingeräumt haben, nachdem aber aus den unterschiedlichen
 vorgehabten Tractaten befunden worden, daß ohne förderfamste Hinlegung und
 Accommodation dieses Pfälzischen Wesens dem Heiligen Römischen Reich, unter
 dessen Churfürsten und Ständen keine beständige Ruhe noch Friede zu schaffen noch
 zu hoffen seyn möchte: Als haben Ihro Kayserliche Majestät der Sachen zwar reiflich
 nachgedacht, und sonderlich die zwischen beyden Häusern Bayern und Pfalz et-
 wa vor vielen Jahren accordirte Alernativam zu Gemüthe geführt; dieweilen
 aber selbige so schwere Difficultäten nach sich gezogen, daß das Hochlöbliche Chur-
 Haus Bayern seithero davon ab- und zurück gehalten worden, und daher Ihro
 Kayserliche Majestät wahrgenommen, daß das medium Alternationis nicht practi-
 cirlich sey; So hätte Ihro Kayserliche Majestät kein anderes Mittel erfinden mö-
 gen, als daß, nach vorgehender gebührender Submission, dem Hause Pfalz-Heidels-
 bergischer Linie, (ohngeachtet zu gegenwärtiger weiterer Zerrüttung und Uebelstand
 im Heiligen Römischen Reich auch die junge Pfalz-Grafen seithero selbst, durch ih-
 re feindliche Thaten gegen die Kayserliche Majestät und das Römische Reich, ander-
 weitige Ursach gegeben, und sich ihres Vatern Commissorium selbst theilhaftig,
 und zu Abführung der schwehren Unkosten verbindlich gemacht) der Octavus Ele-
 ctoracus, und zwar in ultimo loco conferiret, und dasselbige hierüber in exte-
 ret, wie auch die Unter-Pfalz zu Führung Ihrer Churfürstlichen Dignität solcher-
 gestalt, und his conditionibus mitgegeben werde; 1) daß es der Religion hal-
 ber in dem Stand, wie sich derselbe jeto befindet, und 2) dem Erg-Stift Manth
 die in der Berg-Strasse zugehörige Nemter, Schloßer, Städte, Dorffschafften,
 Clöster, Land und Güther, so vor diesem an Chur-Pfalz Pfand-weise verlehret wor-
 den, nach Inhalt darüber aufgerichteter Pfand-Verschreibungen und ergangenen
 Kayserlichen Erkänntnissen, gegen Erlegung des Pfand-Schillings allerdings verblei-
 be, und unter die Restitution der Unter-Pfälzischen Landen nicht gezogen werden. 3)
 Daß auch das Stiff Worms bey der Possession des Neben-Stiffes Neuhausen,
 so ihm von der Römisch-Kayserlichen Majestät und allen Chur-Fürsten und Ständen,
 und zwar auf offenen Reichs-Tägen zuerkannt werden, manutenciret werde; 4) Daß
 die Pfälzische Lehn und Gnaden-Gaben, so die Zeit über von der Römisch-Kayserlichen
 Majestät, oder der Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern verlehret und überge-
 ben

1647. ben worden, denen Possessoribus und Lehn-Leuten ruhiglich gelassen. Wie auch 1647.
 Mart. 5) der Freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, Schwaben und am Rheinstrohm Mart.
 und dazu gehdrigen Orten, an ihrer freyen Exemption und Immediat, Privi-
 legien und Indulten einiger Eintrag zugefüget, sondern dieselbe vielmehr darbey er-
 halten werden sollen.

Wie nun die Kayserliche Majestät, unser allergnädigster Herr, es bey Trans-
 lation der Chur, wie auch der Obern-Pfalz und andern obgefesten Conditionibus
 verbleiben lassen; hergegen aber den Octavum Electoratum vor das zuträglichs-
 te Mittel zu Beruhigung dieser innerlichen Unruhe erachten: als haben Sie beneben,
 um willen wohl vorsehen, daß ohne Einwilligung Dero Chur-Fürsten und Stän-
 de, wieder die Guldene Bulle kein mehrer und fernerer Electoratus und Chur-Di-
 gnität eingeführet werden solle, Chur-Fürsten und Stände gnädigst ersuchen wollen,
 sintemahlen Sie selbst und Ihres theils hierin kein Bedenkens machen, sondern viel-
 mehr dafür halten, daß dieses ein sicheres Mittel zu Etabilirung der innerlichen Ru-
 he im Reich sey, und dadurch dem Pfalz-Grafen eine hohe Kayserliche Gnade besche-
 he; es wolten auch Chur-Fürsten und Stände ihnen solches Mittel des Octavi Electro-
 ratus gefallen, und um des lieben Friedens willen ihre Einwilligung gehorsamt er-
 theilen, und deswegen den so hoch verlangten Frieden und Ruhe-Stand im Römi-
 schen Reich nicht stecken lassen: welches die Kayserliche Majestät mit Kayserlichen
 Gnaden absonderlich erkennen werden.

N. II.

Des Reichs-Städtischen Collegii Gutachten über vorherstehende Kayser-
 liche Proposition.

Demnach das Hochbblliche Chur-Maynische Reichs-Directorium den drey-
 en Reichs-Collegiis die Frage zu decidiren vorgestellet, ob zu dem von der Römisch-
 Kayserlichen Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, zu innerlicher Beruhigung
 des Heiligen Römischen Reichs für gut befundenen und vorgeschlagenen Octavo Ele-
 toratu, an seiten der Chur-Fürsten und Stände die Einwilligung zu ertheilen seye?
 Hätten zwar der Erbaren Frey- und Reichs-Städte anwesende Gesandten an ihrem Ort
 gewünschet, daß es bey dem Inhalt der mit Zuthut sämtlicher Chur-Fürsten und
 Stände wohl-bedächtlich aufgerichteten Guldnen Bulle, als Lege Imperii funda-
 mentali, und darinnen enthaltenem numero Electorum septenario unverrückt ver-
 bleiben, und ein ander zulängliches expediens das Heilige Römische Reich in bes-
 ständige Ruhe zu setzen, an die Hand gegeben, zumahl auch dadurch alle aus derglei-
 chen Mutationibus befahrende Inconvenientien abgewendet werden könten. Al-
 diemweil aber die ohnungängliche Noth & salus Imperii publica an kein Gesetz ges-
 bunden, sondern vielmehr Ihre gleichsam selbst Leges machen, und disfalls ein
 Remedium extraordinarium haben: Als halten ermelbte Städtische Abgesand-
 ten auch ihres Orts dafür, daß ex causis tam arduis urgentibus & momen-
 tosis nicht übel gethan seyn würde, wann dissidii componendi & Pacis tam diu
 exulantis postliminio quasi reducenda gratia, vorgeschlagene Vermehrung der
 sieben Chur-Dignitäten von sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen in quæstione
 An? gewilliget und gut geheissen, daneben aber auch, daß dieser derselben Consens
 zu keiner Consequenz in andern Fällen künfftiger Zeit gezogen werde, mit allem Fleiß
 verhütet: so viel aber den Modum concerniret, wie es nehmlich zwischen Chur-
 Bayern und Pfalz, ratione Dignitatis, Sessionis & Voti zu halten, desglei-
 chen quibus conditionibus & reservatis die Restitutio der Lande und Leute ge-
 schehen solle, angefangene Tractaten zwischen den Herren Kayserlichen und der
 confederirten Cronen Plenipotentiaris, denen so wohl die merita cause, als
 was sich in gepflrogenen Conferenzen noch ferners mündlich verlossen haben möchte,
 vor andern beandt, mit Zuziehung der Herren Interessenten Abgesandten & sal-
 vierder Theil. Ecc vis

1647. vis Statuum suffragiis, continuiret, und solche Temperamenta, dadurch der vor- 1647. Ad
Mart. gesteckte Friedens-Zweck auf ein beständiges zu erreichen, darunter förderlichst ge- Mart. 1647
braucht, punctus Gravaminum aber daneben nicht bey seit gesehet, sondern zu desto
mehrerer Beschleunigung quaestionis Quomodo? zu vbliger Consistenz, wo nicht
zuvor, doch wenigst simultanee und gleich vermittelt werden möchten, massen sie
dann ihr Votum decisivum jest-gemeldter massen eingerichtet, und an statt sonst
gewöhnlicher Re- & Correlationen Eingangs ermeldtem hochansehnlichen Reichs-
Directorio zu Handen geliefert haben wolten. Conclusum Dfnabrück im Städte-
Rath, Samstags den 12. Martii Anno 1647.

§. VI.

Die Schweden
nehmen
der Bapern
Parthey in
der Pfälz-
schen Sache.

Der Evange-
licorum
Meynung
darüber.

Weil nun mittler Zeit die Bayerische Heidebergische Lineam erhalten, und, wo
Gesandten ihre Officia, in puncto Gra- ja ohne Continuation des Krieges auch
vaminum, bey den Kayserlichen inter- keine Portion daran zurück gelassen wer-
poniret hatten; so inclinirten dagegen den wolte, doch derselbigen ein effektl-
die Schweden in der Pfälzischen Sa- ches Stück Geldes; von den Intorestent-
che, hinwieder auf die Bayerische Par- nicht aber von den gesammten Reichs-
they, und hielten selbige davor, es könnte Ständen, bezahlet, die Unter-Pfalz ohne
wohl die halbe Obere Pfalz an Chur- Schmäherung, und ohne Relatcion eini-
Bayern gelassen werden; verlangeten je- ger Pfandschaft, denenselben cediret, auch
doch, der Evangelicorum parere, über da die Alternation in der Chur-Würde,
die ganze Sache, welche darauf per De- worinnen gleichfalls gradus zu stellen
putatos den Schweden, ihre Gedan- ren, nicht verstaenge, es endlich Gott
cken dahin eröffneten: Sie möchten zwar sohlen werden möchte, doch mit dem
ihres theils wünschen, daß die Herren Beding, daß in beyden Pfälzischen Land-
Pfalz-Heidebergischen in ihrem vorigen der Augspurgischen Confession öffentli-
Stand, worinnen das Churfürstliche ches Exercitium wieder eröffnet, getrie-
Haus am blühendsten gestanden, resti- ben, und den Emigranten, was Un-
tuiret werden könnten; Evangelici hät- sach halber sich die auch aus dem Lande
ten auch derentwillen guten Theils, die bis- begeben hätten, die Wiedereinkunft da-
herige Drangsalen über sich ergehen lassen; hin offen seyn, zumahlen auch die Credi-
Nachdeme aber der Zeit einig Mittel, sich tores nicht eben so bloß abgewiesen, son-
dieser Enormitäten zu entschütten, nicht dern billigen Dingen nach contentiret
vorhanden, sondern auch bey noch gering werden, und diese Sachen alle so lang
gem Verzug, das totale excidium der bis auffer Verfang und Effect seyn sollten,
Deutschen Verfassung, und des Heiligen bis der Punct der Gravaminum zu der
Reichs gemeinen Wesens greifflich vor Evangelicorum gutem Contento er-
Augen siehe, also wolte man sie, die Schwe- lediget, auch andere Materien richtig wür-
den, bitten, allen Fleiß, wie bishero rüh- den: gestalten aus folgendem Protocollo
lich beschehen, anzuwenden, damit so sub N. I. mit mehrern erhellet.

N. I.

Continuatio Protocolli in Causa Palatina.

Den 27. Martii ist Rath bey dem Magdeburgischen gehalten und proponiret
worden, wie daß die Schwedischen bitten lassen, daß die Evangelischen super causa
Palatina deliberiren und ihnen ihre Meynung eröffnen wolten; derentwegen dann
jedo zu votiren seyn würde. Die meisten Vota giengen dahin, daß zwar plenaria Re-
stitutio den Herren Pfälzischen wohl zu gönnen, demnach aber Bavarus die Kaiserli-
chen, Frankösischen, die Churfürstlichen, ausser Chur-Brandenburgische, und alle Ca-
tholischen auf seiner Seite; so seye wohl zu ermessen, daß sie schwehrlich zu erhalten
seyn.

1647.
Mart.

seyn werde, derentwegen die Schwedischen nochmals zu ersuchen, daß sie das beste bey den Sachen thun, und aufs weitste als es immer zu bringen, vermitteln helfen wollten, doch daß die Friedens-Tractaten dadurch nicht gehindert noch zerschlagen würden; Dann wann es zu der Quæstion kommen sollte, ob auf plenariam Restitucionem zu bringen, daß casu denegata ipsius der Krieg zu continuiren, würde besser seyn, die Sach auf leidentliche Mittel, so gut die zu erlangen, abzuhandeln und viel mehr den Frieden zu befördern, und weilm Octavus Electoratus einmahl bewilligt, würde es dabey sein Verbleibens haben; wie aber solche Dignitäten anzustellen, und zu exerciren, habe Chur-Bayern bishero von keiner Alternation nichts wissen noch hören wollen; Nichts destoweniger wäre zu versuchen, ob aufs äusserst alternatio zwischen der Albertinische und Heydelbergischen Linie zu bringen; Belangend Provincias Principatus hätte man Nachricht, daß die Pfälzischen zum wenigsten ein gutes Stück von der Oberr-Pfalz als bis an Regensburg begehreten, welches zwar vorzuschlagen und zu versuchen, ob und was disfalls durch Vermittelung der Herren Schweden zu erhalten; Falls aber solches auch nicht zu erlangen, zum wenigsten dahin zu trachten, damit die Unter-Pfalz völlig und ohne Exception und Restriction restituiert und racione der Ober-Pfalz ein austrägliches Stück Geldes bezahlt, besonders auch Exercitium Augustanae Confessionis in der Unterr- und Oberr-Pfalz reservirt, ingleichen die Exulanten in der Oberr- und Unterr-Pfalz in die Tractaten mit eingeschlossen werden sollten: dann obwohln Maynz wegen der Bergstrassen racione oppignorationis viel obstacula mache, so hätte man jedoch dessen sich nicht irren zu lassen, weilm Maynz den Krieg stark inlammiren und allezeit Del in das Feuer schütten helfen, daher disfalls nicht viel zu gratificiren: es gehe nun aber wie es wolle, so wäre doch omni opera, re & consilio dahin zu trachten, daß der Fried deswegen nicht zerschlagen noch weitere Ursach und causa ad continuationem Armorum ulteriorum dargereicht werde. Diese Gradus aber solten allerdings dahingestellt werden, wofenn man in den andern Punkten, præsertim Gravaminum, zum Vergleich nicht gelange, daß alsdann auch hierdurch Causa Palatina nicht præjudiciret seyn, insonderheit aber den Chur-Bayerischen zu Gemüth geführt werden sollte, in Betrachtung Chur-Bayern so hoch gratificirt werde, daß sie die übrigen Punkten zu guter Expedition desto besser befördern helfen sollten, sintemahln man sonst das andere alles retractiren und für nicht gehandelt halten und haben wolte. Auf welches dann eine Deputation an die Herren Schweden verordnet, und darzu deputirt worden Sachsen-Altenburg und Braunschweig, D. Geißler wegen der Grafschaften, und Straßburg wegen der Städte, welche auch folgenden Tag den 28. verrichtet, und das Anbringen auf obgefegte Gradus und Conditiones gerichtet worden.

1647.
Mart.

Herrn Graf Dyensfierns Antwort giel dahin, daß sie an ihrem Ort bishero wohl gesehen und erfahren, daß die Kayserlichen und Französischen in diesem für einen Mann pro Bavaro stünden, daher wohl zu sorgen, daß der Pfälzischen Begehren vor voll wohl nicht zu erhalten, viele Gradus zu machen und zu proponiren würde wenig fruchten, besser wäre es, wann ein leidentliches Temperamentum und tolerabiles Conditiones zu erhalten seyn möchten; Er müste den Evangelischen das Zeugniß geben, daß sie an dieser Pfälzischen Sach recht wohl negotiiren und collaboriren helfen, was aber endlich ja nicht zu erhalten, müste man geschehen lassen und sich in die Zeit schicken; Er versteh zwar, daß etliche Abgesandten der Meynung gewest, daß mit dieser Sache noch etwas zurück zu halten, so er nicht für rathsam noch gut befinden könne, angesehen durch dergleichen remoras das Werck nur schwehret und weitläufftiger gemachet werde: daß auch etliche in den Gedancken stehen, weilen die Herren Staaten sich der Sachen sehr annehmen, so wäre zu erwarten, was dabey aus zu richten; wolle er nicht verhalten, daß selbige Gesandten bey ihme gewesen, und die Sache recommendiret, massen sie an ihrem Ort das ihrige auch mit Fleiß thun wollten: Er hätte ihnen aber zur Antwort gegeben, daß mit dem intercediren der Sachen nichts geholfen, sondern die Allistenz müste Armis geschehen und fortgesetzt werden, darzu sie aber auch nicht Lust. Daß also besser seyn würde, etwas zu erhalten

Vierdter Theil.

Ccc 2

und

1647. und anzunehmen, als alles auf hazard und Wagnis zu setzen; sie die Schweden woll- 1647.
 Mart. ten gerne das beste bey den Sachen thun helfen. Mart.

§. VII

Re- und Cor-
 Relatio in
 Cauſa Pala-
 tina.

Rey der, nachgehends angeſtellten Re- den ſämtlichen Agnaten, und der ganzen
 und Cor-Relation, der 3. Reichs-Colle- Rudolphiniſchen Linie mit nichten präju-
 giorum in dieſer Sache, wurde folgendes diciren; So geſchah, von ſelbiger Seite,
 Protocoll ſub N. I. gehalten. Dieweil die, ſub N. II. anliegende Vorſtellung dar-
 aber Pfalz-Neuburg davor hielt, es köm- wieder, worauf ſich auch das gemeldte
 ne dasjenige, was Churfürſt Friederich Protocoll ſub N. I. beziehet.
 zu Pfalz, ehehin zu Schulden gebracht,

Pfalz-Neu-
 burgiſche
 Vorſtellung,
 der Rudolphi-
 niſchen Linie
 in Cauſa Pa-
 latina nicht
 zu präjudici-
 ren.

N. I.

ſeſſio Publica XXXVI. ſive Re- & Correlatio in cauſa Palatina die Jovis d.
 18. Martii hor. 8. mat. 1647.

Nachdem Chur-Fürſten und Stände um die beſtimmte Zeit aufm Rathhauß zu-
 ſammen kommen, und eben dieſelben Stellen, wie bey der vorm Jahr am 16. April
 gehaltenen Re- und Correlation ſeſſione XXV. ab dem darben verzeichneten Sche-
 mate zu erſehen, eingenommen: wobey ſich dann auch inter Electorales Prima-
 rios Herr Doct. Büſchmann, wegen Chur-Cölln, und Herr Graf von Wallen-
 ſtein wegen Böhmen; inter Secundarios Electorales deſſen adjungirter Herr von
 Pleſſenberg eingefunden, und jene zwar in ſelcher Ordnung, daß die beyden Geiſtlichen,
 Maynz und Cölln, auf beyden Seiten des erhobenen theils, der mit B. bemerkten
 Bühne, ſodann bey Maynz, Böhmen, bey Cölln Sachſen und Brandenburg, deſglei-
 chen von Geiſtlichen Fürſten, erſtlich Oeſterreich, Salzburg, Herr Jauchenberger,
 als Principalis, Würzburg, Eichſtadt, Herr Riſenhopper Osnabrückiſcher Offi-
 cialis (welcher hernach auch das Augſpurgische und andere Vota mehr geführet) Hil-
 deſheim, Herr Doct. Stein, und dann zulezt der Salzburger intermedius, & ſuo
 tempore Director Herr Doct. Mezel, (deren dritter Collega Herr Doct. Reu-
 ter auf der Geiſtlichen Secundariorum Banck hinter den Churfürſten ſeinen Sitz ge-
 habt) Magdeburg aber, wie ingleichen die von der Weltlichen Banck, die Herren Gräff-
 lichen und die Herren Städtiſchen, ſo viel deren allerſeits zur Stelle geweſen; Nicht
 weniger auch das Chur-Maynziſche Reichs-Directorium an einem Tiſchlein nach
 Maas und Weiſe, wie bey obermeldtem Schemate zu befinden, geſeſſen, vor die Für-
 ſtlichen Directoria aber kein Tiſchlein geſetzt geweſen; proponirte wohlgedachtes Chur-
 Maynziſches Reichs-Directorium, ſtehend:

Des Heiligen Römischen Reichs hochlöblichſter Chur-Fürſten und Stände hoch-
 anſehnliche vortreffliche Herren Abgeſandte: Hoch- und Wohl-Ehrwürdige, Hoch- und
 Wohlgebohrne, Wohl-Edelgebohrne, Geſtrenge, auch Edle Welt- und Hochgelahrte,
 gnädige und großgünſtige Herren.

Wasgeſtalt am 16. und 18. hujus, ſt. novi, an beyden Orten die hoch impor-
 tirende Pfälziſche Sache, zu Münſter zwar in allen 3. Reichs-Räthen, hier aber in
 den Fürſtlichen und Städtiſchen Collegiis deliberiret und berathſchlaget worden;
 ſolches ſey ihnen allerſeits wiſſend; auch den hieſigen bekandt, wohin dieſes Orts
 die Vota & Majora gengen: Zu Münſter aber hätten faſt die unanimia Ihrer Kay-
 ſerlichen Majestät höchſtrühmliche Intention approbiret und genehm gehalten. Wann
 nun die Kayſerliche hochanſehnliche Herren Plenipotentarii deſideriret, daß das
 Gutachten beſchränkt werden möchte, hätte man a parte des Reichs-Directorii nicht

1647. unterlassen, dasselbe zu Papier zu bringen, inmassen es jeho sollte verlesen wer
 Mart. den. 1647. Mart.

„Setzte sich hierauf nieder, und las das Gutachten oder Reichs-Bedencken
 „in causa Palatina ab: wie solches hernach (wie wohl an etlichen we-
 „nigen Orten, dieser Re- und Correlation zu Folge, etwas geändert) vom
 „Reichs-Directorio zur Dictatur gebracht, und bey den Actis zu
 „befinden ist. Finita lectione.

Vor-Hoch- und Wohlgedachte ic. Es sey männiglich bekandt, wie hoch dem
 Heiligen Römischen Reich und der ganzen Christenheit an gütlicher Vergleich- und
 Hinlegung der Pfälzischen Sache gelegen: auch mit was getreuem Eysser und Sorg-
 falt Ihre Kayserliche Majestät Ihr dieselbe angelegen seyn lassen. Dannenhero eini-
 ger Zweifel nicht zu machen, es werden nicht allein Chur-Fürsten und Stände sondern
 auch auswärtige Cronen und Republicquen, wann sie anders mit unpartheyischen
 Augen das Werck ansehen, erkennen müssen, daß Ihre Majestät sich dergestalt mil-
 digst hierunter bezeuget, daß die Pfälzische Erben keine Ursach haben, dieselbe auszu-
 schlagen, wie denn auch Ihre Majestät diß Gutachten zu sonderbahrer Consideration
 und Wohlgefallen gereichen werde, sonderlich aber, daß die Stände Ihrer Majestät
 noch weiter unter die Armen greiffen und Deroselben Intencion bey den auswärti-
 gen Cronen secundiren wollen; wie man nun hierzu kein besser und bequemer Ex-
 pediens finden könne, als wann Chur-Fürsten und Stände den Königlich
 Schwedischen Plenipotentiaris solches alles aufs beweglichste repräsentirten und
 dieselbe ersuchten, daß sie Ihrer Kayserlichen Majestät und der gesamten Stände Mey-
 nung und Disposition ihnen wollten gefallen lassen. So siehet demnach vord (1) zu
 consideriren, ob? wann? und durch was vor Deputatos solches zu verrichten? (2)
 zu forderst, ob? und was bey dem Gutachten zu erinnern, wie auch (3) durch was für
 Deputatos den Herren Kayserlichen solches zu überreichen?

„Hierauf nahmen die Herren Fürstlichen und Städtischen jedwedes Collegium
 „in ein ander sonderliches Gemach einen Abtritt. Dieweil nun über den hinausgehen
 „und indem die Herren Städtischen den Herren Fürstlichen aufm Fusse nachgangen,
 „sich so lange verweilet, daß die Fürstlichen Secretarii und Protocollisten den Her-
 „ren Abgesandten nicht so bald folgen, noch mit ihnen ins Gemach, dahin sie abgetreten zu-
 „gleich gelangen können: hernach aber dasselbige wieder zu öffnen und einigen strepitum
 „zu machen, sowohl die Catholischen und insonderheit des Oesterreichischen Directorii
 „Secretarius als Evangelische Bedencken gehabt, wie dann auch daselbst keine Stelle
 „und Gelegenheit zu protocolliren würde gewesen seyn, so will man sich wegen dessen,
 „was daselbst vorgangen und votiret worden, nur auf dasjenige, was ein oder der an-
 „dere von den Herren Abgesandten selbst punctiret haben mag, referiret und bezo-
 „gen haben. Nachdem nun über eine gute Weile die Fürstliche und Gräfliche Her-
 „ren Abgesandten in dem Gemach oder Saal sich wieder eingestellt, traten das Chur-
 „und Fürstliche Collegium bey der Bühne B. und des Reichs-Directorii Tischlein
 „C. zusammen, und wurden darauf die Re- und Correlation folgender massen stehend
 „abgelegt.

Churfürstlich Collegium, per Chur-Maynz: P. p. Es hätten die Herren
 Chur-Fürsten nicht unterlassen, dasjenige, was verlesen, und darneben in Proposi-
 tion und Umfrage gestellt worden, ihres Orts in Berathschlagung zu ziehen: Da
 sie es dann 1) wegen des Gutachtens allerdings darbey bewenden ließen, außser daß
 die Herren Chur-Brandenburgischen begehret, daß ihr zu Münster abgelegtes Votum
 mit seinen Rationibus extensivè inseriret, oder doch zum wenigsten bengelegt
 werden möchte, wie man dann à parte des Reichs-Directorii, das letzte, doch citra
 præjudicium & consequentiam, verwilliget, und dasselbe hiernechst benebenst dem
 Gutachten per Dictaturam communiciret werden solte. 2) Was die Deputa-
 tion an die Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiaris anlange, hätte man

1647.
Mart.

unanimiter dafür gehalten, quod sic: nur daß sich darbey zweene ziemlich wichtige Dubia befunden; als 1) ob es nicht bey den Herren Franzosen ungleiche Gedanken geben möchte, wenn man sie präterirete: so dahin resolviret, daß wie hier die Herren Schwedischen, also zu Münster die Herren Franzosen per Deputatos pari numero anzulangen. 2) Weil, wie bekandt, zupörderst den Herren Kayserlichen die Gutachtung oder Reichs-Bedencken ausgestellt, und von deme, was vorgangen, apertur geschehen müste, und aber die Kürze der Zeit solche Formalitäten nicht erleiden wolle: So habe man sich ihres Theils dahin verglichen, daß ihnen, den Herren Kayserlichen, noch heute apertur zu thun, und darbey zu vernehmen, ob sie es leiden könnten, ehe ihnen das Gutachten solenniter eingereicht würde, daß bey den Herren Schwedischen und Französischen man die Deputation ablegen möge. 3) Was aber bey denselben zu proponiren, hätte man dafür gehalten, daß zwar in terminis generalibus zu verbleiben; doch darbey summariter vom Concluso ihnen apertur zu thun, und sie darbey zu ersuchen, daß sie es ihnen wolten mit gefallen lassen.

1647.
Mart.

Und diß wären à parte des Churfürstlichen Collegii ihre Gedanken: Stehe zu der Herren Fürstlichen Beliebung und Gefallen, ob sie auch darein condescendiren wolten.

„Post exiguum colloquium

Fürstlich Collegium, per Oesterreich: Man habe à parte des Fürstlichen Collegii des in der Pfälzischen Sache abgefaßten gesammten Reichs-Bedenckens Concept angehdret, und dessen Contenta mit mehrern wahrgenommen; dieweil sich dann darinnen befunde, daß der Herren Churfürstlichen Particularitäten demselben einverleibet worden: so könnte man auch diesseits diese Erinnerung hinzuzuthun nicht umhin, welcher gestalt nemlich nicht nur die Herren Evangelischen ad quaestionem An? ratione admittendi Octavi Electoratus, sondern auch eßliche aus den Herren Catholischen Ständen dahin votiret, wie dann Salzbürg, Magdeburg, Hessen-Cassel und Wetterauische Grafen, nicht instruiret gewesen; Oesterreich nebst andern Geistlichen aber, und also die Majora das Churfürstliche Votum in effectu approbiret hätten. Alldieweil nun solchergestalt dem Bedencken alle Particularia eingeführet würden: so möchte dasselbe den Herren Kayserlichen übergeben, doch auch der Pfalz-Lauter-Simmern- und Zweibrückischen, wie auch anderer dergleichen Pro- & Repprotestationes mit beygesetzt, beym Vortrag aber höchstgedachte Kayserliche Herren Plenipotentiarii ersuchet werden, daß sie die Handlung beschleunigen, und was abgehandelt würde, oder da Difficultäten darbey vorfielen, Chur-Fürsten und Stände zu Dero Gutachten und Genehmhaltung hinterbringen wolten, immassen (wie Sachsen-Altenburg interloquendo erinnerte) Fürsten und Stände, sonderlich die materialiter noch nicht votiret hätten, ihre Monita reserviren. Die vor gut erachtete Deputation an beyderseits Königlich Legatos könnte mit dem general-Ersuchen de non cunctando sed promovendo Tractatus geschehen; imgleichen auch von den Herren Deputatis die Herren Pfälzischen vorbeschieden, ihnen beweglich zugesprochen, und sie zur Accommodation disponiret werden, darzu man à parte Principum, Würzburg, Hildesheim, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Zell, Prälaten, und Wetterauische Grafen Stand deputire; und wären die audia so zu resolviren, wie die Herren Churfürstlichen ermessen. Im übrigen hätte man zu bitten, das Reichs-Bedencken förderlichst ad dictaturam zu geben: wie dann auch die Herren Pfalz-Neuburgische gebeten hätten, daß der Rudolphiischen Linie Interesse nicht aus der Acht gelassen, sondern ihr Votum und Protestation demselben gleichfalls einverleibet werden möchte.

„Hierauf und nachdem beyderseits Directoria kurze Unterredung mit einander gepflogen, traten die Herren Churfürstlichen in einen Ereyß zusammen, und hielten allem Ansehen nach eine kurze Umfrage, begaben sich hernach wieder zu den Fürstlichen, und proponirete abermahls, das
Chur-

1647.
Mart.

Chur-Maynzische Directorium: P. p. Die Churfürstliche Befand-
schaffen hätten angehört, wessen die Herren Fürstlichen correferendo sich ver-
nehmen lassen, befinden, daß, so viel das Gutachten anlanget, der Fürsten-Rath
zweyerley desiderire. 1) Daß in dem Bedencken, bey Referirung der hiesigen
Meynung gesetzt, als wann die Augspurgische Confessions-Berwandten alleine
der Meynung gewesen, und aber esliche Catholische auch dahin gestimmt hät-
ten; derowegen begehret die Worte (wie auch esliche Catholische) hindey zu se-
sen. 2) Daß die Rudolphische Linie begehre, ihr Reservatum dem Gutachten
mit einzurücken. Das erste nun würde keine Schwierigkeit haben; wie auch das an-
dere: hätten aber vermercket, sie würden ihre Protestation schriftlich übergeben
haben. (Pfalz Neuburg: Wäre geschehen.) Die Ueberreichung betreffend, wäre
man, so viel die Herren Kaysersliche betrifft, damit einig, daß es formaliter gesche-
hen sollte, durch eine extraordinari Deputation: wie man dann à parte Electo-
rum, so wohl zu den Herren Kayserslichen, als zu den Herren Schwedischen,
Chur-Maynz und Chur-Sachsen ernennete.

1647.
Mart.

„Post quædam interlocuta, die man nicht vernemen können.

Daß sonst bey der Ueberreichung die Herren Kayserslichen zu ersuchen, wann bey
den Tractaten, Difficultäten sich ereigneten, es wieder an die Stände gelangen
zu lassen, besorgeten aber, es möchte viele Zeit verlohren gehen: so möchten auch als-
dann die Herren Kaysersliche und Königlich-Swedische in den Tractaten nicht
so eiferig fortfahren; wie dem allen aber, wann die Herren Fürstlichen darauf be-
stünden, könnten und würden sie es wohl geschehen lassen.

Sachsen-Altenburg: (interloquendo.) Wäre nur auf den Fall gemeynet,
wann solche Difficultäten zwischen den Herren Kayserslichen und Schwedischen vor-
fielen, darüber sie sich selbst mit einander nicht vergleichen könnten.

Chur-Maynzisches Directorium: So wäre es denn nur de casu extre-
mae necessitatis zu verstehen.

„Wobey auch incidenter vorkame und resolviret wurde, daß solches nicht
„in das Bedencken bracht, sondern nur mündlich bey den Herren Kay-
„serslichen erinnert werden sollte.

Chur-Maynzisches Directorium pergebat: Daß den Herren Schwedischen
die Sache nur in genere vorzutragen und sie um Beich'eunigung des Wercks
zu ersuchen, könnte man sich wohl vergleichen: doch würden Fürsten und Stände da-
mit auch einig seyn, wann sie, die Schweden, fragten: quid vel quomodo? daß man
alsdann per discursum ad speciem gehen möge.

„Reliquis fere annuentibus erinnerte

Sachsen-Altenburg nochmals: Ihre Meynung gieng nur dahin, daß esliche
Stände, die sich materialiter noch nicht herausgelassen, ihre Vota vorbehielten.
Wann man alle die Particularia hätte deliberiren wollen, so würden etliche Wochen
hingegangen seyn.

Chur-Maynzisches Directorium pergebat: Daß per eosdem Deputa-
tos auch den Pfälzlichen die Nothdurfft vorzuhalten, könnten sie ihnen auch gefallen
lassen, der Zeit halber und wie bald ein und das andere zu verrichten, wolle sich das
Directorium zuförderst bey den Herren Kayserslichen angeben lassen;

„Wie nun hierauf noch etliche unvernehmliche interlocut, sonderlich vom Prædi-
„cat, welches von dem Herrn Pfalz-Graffen bey dem Vortrag zu ge-
„brau-

1647.
Mart.„brauchen, vorgangen, nahmen beyde Chur- und Fürstliche Collegia
ihre Stellen ein, und wurden darauf auch die Ehrbaren Frey- und Reichs-
Städte wieder eingefordert.1647.
Mart.

Chur-Maynnsches Directorium: Der Ehrbaren Frey- und Reichs-Städte vortreffliche Herren Abgesandte. Es hätten Chur- und Fürsten nicht unterlassen, das verlesene Reichs-Gutachten, wie auch die zur Umfrage gestellte Puncken in Berathschlagung zu ziehen, und einer gewissen gleichstimmigen Meynung sich zu vergleichen, kürzlich darinnen bestehend. Man liesse es erstlich bey dem Auffas allerdings bewenden, doch hätten (1) die Herren Chur-Brandenburgischen begehret, daß ihr zu Münster abgelegtes Votum formaliter inseriret werden möchte, so auch verwilliget worden. Desgleichen hätten (2) die Herren Fürstlichen etliche wenige Erinnerungen gethan, welche gleichfalls in Obacht genommen werden sollten. Sonsten hätten sie dafür gehalten, daß sowohl an die Herren Kayserlichen als an die Herren Schwedischen eine Deputation nöthig; jedoch mit dem Anhang, daß dieselbe ebenmäßig auch auf eine Deputation an die Herren Franzosen zu extendiren; mit der Bescheidenheit, daß die zu Münster anwesende der Chur-Fürsten und Stände Räte, Bottschaften und Gesandten, durch das Reichs-Directorium daselbst zu ersuchen, daß sie gleichfalls unter ihnen eine Deputation pari numero machen wollten: und daß von eben denselben Deputatis allhier die Herren Pfälzischen aufs Rath-Haus erfordert, das Conclusum ihnen in genere eröffnet, und sie zu friedliebenden Consiliis und amplectirung vorgeschlagener Mittel disponiret werden möchten. Wegen des Vortrags hätten sie sich dahin mit einander verglichen, diemeil billig wäre, daß zuerst den Herren Kayserlichen das Gutachten formaliter insinuiret werde, darzu man aber so schleunig nicht gelangen könne: so wären dieselbe zu ersuchen, sie wolten geschehen lassen, daß immittelst den Königlich Schwedischen und Französischen in genere apertur gethan werde; Hernach aber bey Uebergebung des Bedenkens wären sie zu ersuchen, daferne bey fernere Handlung super conditionibus einige schwehre Difficultäten zwischen ihnen und den Herren Schwedischen vorkämen, solches weiter an die Reichs-Räte zu bringen, und deren Bedenken und Gutachten darüber zu vernehmen. Den Herren Schwedischen wäre nur in genere das negotium zu recommendiren, sonder special Meldung, was hier deswegen vorgangen und geschlossen worden. Wann sie aber je weiter explorirten und nachfragten, könnte man so wohl den Herren Französischen als Schwedischen das Conclusum per discursum eröffnen; mit dem Anhang, daß etliche ihre Erinnerungen nochmahls reserviret hätten. Bey dem Vortrag aber, so den Herren Pfälzischen geschehen sollte, hätte man vor gut angesehen, daß das Conclusum oder merita causa gegen sie in specie nicht zu berühren; sondern dessen Erwehnung nur in genere zu thun, und sie zu gültlicher Accommodation zu disponiren. Und wären nun zu solchen Deputationibus ernennet vom Churfürstlichen Collegio zwar Chur-Maynns und Sachsen; von Fürstlicher Seiten aber Würzburg, Hildesheim, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg, Zell, Prälaten und Wetterauische Grafen.

Reichs-Städtisches Collegium, per Straßburg: P. p. Es hätten der Ehrbaren Frey- und Reichs-Städte Abgeordnete mit mehreren verstanden, was sowohl nach Inhalt des verlesenen Projects für gut befunden, als was jeho ferner in Consultation gestellet worden: und befunden an ihrem Ort das Project also bewand, daß es et was weiters eingerichtet, als hier die Proposition gewesen; wie sie nun damahls, als die Sache hier deliberirt worden, weiter nicht, als auf die Proposition selbst gehen könnten: also müßten sie es nochmahls dabey bewenden lassen: mit Bitte, ihre eröffnete Meynung gleichfalls beyzulegen und zu beobachten. Quoad Deputationem an die Herren Schwedischen hielten sie auch dafür, daß es zur Beförderung der Sache dienen werde: daher sie sich damit, item daß dergleichen auch an die Herren Franzosen ergehe; wie auch dessen, was gegen die Herren Pfälzischen zu verrichten gut befunden, wohl zu vergleichen: wie sie dann auch ratione modi procedendi und Vortrags nichts zu erinnern hätten, sondern sich damit wohl vergleichen könnten; in eventum Straßburg und Regensburg mit deputirende.

Chur:

1647. Mart. Chur-Mayntzisches Reichs-Directorium: So viel aus der Erbaren Frey- und Reichs-Städte Voto abzunehmen, sey man wegen der Deputation aus allen dreyen Collegiis gang einig: allein hätten dieselben erinnert, daß solches ihr Votum auch beygelegt werden möchte, dardon sie dem Reichs-Directorio zu Münster referiren, und dessen Resolution und Meynung darüber vernehmen wolten.

„Womit also diese XXXVI. Session, oder Re- und Correlation vollendet wurde.

Deren in substantialibus (so viel man, anderer angemerkten Verhinderungen halber anhören und einnehmen können) bey gehaltener fleißiger Conferirung befundene Gleichstimmig- und Vollständigkeit, bezeugen hiemit,

Christian Werner,
Samuel Ebert,
Eusebius Jäger.

N. II.

Pfalz-Neuburgische Vorstellung in der Pfälzischen Restitutions-Sache, vom 28. Martii 1647.

Des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Stände anwesende hochansehnliche Gesandten, haben sich großgünstig zu erinnern, was Fürstlich-Pfalz-Neuburgischen theils, wegen bey jüngster am 16. dieses geschehener Deliberation, in der Chur-Pfälzischen Sachen vorgebracht und begehret worden, weil nemlich bey damahliger Proposition, auch aus den Oesterreichischen und Hildesheimischen Votis, dann heutigem abgelesenen, der zu Münster anwesender Chur-Fürsten und Stände loco Correlationis aufgesetzten Concluso und Bedencken vermercket worden, was vor irrige präjudicirliche Präsupposita dabey gemacht, welchergestalt auch das Chur-Pfälzische Wesen völlig und auf einmahl decidiret werden wolte, welche doch zu Ihrer Durchlaucht und allen Dero unschuldigen Agnaten Rudolphischer Linie unwillkürlichem Präjudiz gereichen, auch wieder der Kaiserlichen Majestät Erklärungen, de Annis 1623. 27. und 35. dann aller Chur- und Fürstlichen Häuser Recht, Libertät und Freyheit, ja wieder die Guldene Bulle selbst, Pacta Familia, Kaiserliche Confirmationen, und so vielen Gesamter-Belehnungen streiten thäte, damit zuvor deroelben Fundamenta, und sonderlich diese Präjudicial-Haupt-Quaestiones, als 1) ob nemlich in eines Römischen Kaisers Mächten bestehe, ohne vorgehende rechtliche Erkenntnis, eine ganze unschuldige Chur- und Fürstliche Familiam, welche in Krafft obgedachter Guldener Bulle, Pactorum Familia ab Imperatoribus confirmatorum, und so vieler Gesamter-Belehnungen, Ihr Successions-Recht ad perpetua tempora, zu einer Churfürstlichen Dignität, und daran hangenden Erb-Ämtern, Prærogativen, Länden und Pfandschaften hergebracht haben, um eines einzigen Agnaten willen, der sich aus ihrem Mittel vergriffen, solchen ihres Rechts zu priviren, und auf andere remotiores zu transferiren; auch 2) ob die Churfürstliche Dignität von den Länden separiret, auch die Länden von einander dismembriret werden können, welches der Guldener Bulle ausdrücklich zuwider ist, nach Inhalt der Haupt- und Neben-Proposition und dabey angehendter Petitorum, erörtert worden seyn: So könnten Ihre Durchlaucht, nisi præjudicialibus his quaestionibus prius discussis, gar nicht zulassen, daß diese Sache zu Ihrer Fürstlichen Durchlaucht und aller übrigen Pfalz-Grafen Rudolphischer Linie Nachtheil, præpostero ordine deliberiret und geschlossen werden soll.

Ersuchen demnach abermahlen hoch- und wohlgedachte Herren Abgesandten, sie wollen, unerachtet jetzt abgelesenen Conclusi, obangezogene Ihrer Durchlaucht Vierdter Theil. Ddd Haupt-

1647. Haupt- und Neben-Petita in guter Recommendation und Obacht haben, auch nicht 1647.
Mart. gestatten, daß darwider etwas nachtheiliges vorgenommen, sondern allen Chur- und Mart.
Fürstlichen hohen Häusern zum besten daran seyn, daß bemeldte Dero Fundamenta und Petita förderlich und ante omnia in die Umfrag gestellt, und berathschlaget werden, auch bey der Römisch-Kayserlichen Majestät, und wo es ferner nöthig und erspriesslich, durch Dero Interposition dahin richten helfen, damit, wann Ihre Fürstlichen Durchlaucht, vermög der Guldener Bulle, Pactorum Familiaz, und darüber von unterschiedlichen Käysern erteilten Confirmationen, auch so vieler Kayserlicher Gesamter-Belehnungen, nicht weniger des jüngst-abgelebten Käysers FERDINANDI II. Erklärungen und Versprechen, so in den Jahren 1623. 27. und 35. erfolgt, zu Dero Befugniß, wegen Deroselben Neuburgischer Linie nächster Succession gleich nach den Heidelbergischen Pfalz Grafen, de plano nicht verhoffen werden solte, daß das vorgeschlagene Judicium arbitrorum oder Parium Curiaz, auf die in gedachten Propositionen angezogene Weiß, noch bey dieser Friedens-Handlung formiret, und darin unverzüglich verfahren, auch der Manutention halber über dasjenige, so in solchem Judicio gesprochen würde, die Nothdurfft dem Instrumento Pacis mit einverleibt würde, oder aber, da man nach vorhergehender Berathschlagung befinden solte, daß bey gegenwärtiger Conjunctur zu Erhaltung des lieben Friedens, diese nicht endlich noch völlig, zu Dero billigen Contento in der Güte oder mit Recht entschieden werden könnte, so möchten Ihre Fürstliche Durchlaucht amore Pacis, mit den in der Neben-Proposition ausgedrückten Conditionibus und Erbieten, und ander gestalt nicht, sich contentiren lassen.

Da nun wieder Verhoffen Ihre Fürstlichen Durchlaucht Petitis nicht deseriret würde, so müßten Dieselbe demjenigen, was dargegen gehandelt und concludiret werden möchte, in optima forma contradiciren, wolten auch eo casu Deroselben, und allen Dero Successoren competirendes Recht, auf allen unverhofften Fall, allerbesten gestalt conserviren und vorbehalten haben, und an Dero in der Neben-Proposition geschehenen Eventual-Erbieten und Nachgeben, ganz nicht mehr gebunden seyn.

In alle weg aber thut man nochmah'n die allbereit zu Münster und hieselbst, anstatt der Dictatur, durch das Eddlich-Mayntzische Reichs-Directorium distribuirte, auch am 16. dieses in hiesigem Edblichen Fürsten-Rath extradirte Recufations-Schrift und derselben Contenta wiederholen, und da die darin benannte Interessirte und die von ihnen dependiren, den Deliberationibus in diesen Pfälzischen Sachen dennoch beywohnen, oder sich davon ultro nicht absentiren, oder auch sich gar nicht abweisen lassen wollen, könnte man Neuburgischen theils sich zierlich zu bezeugen nicht unterlassen, daß doch Dero Vota zu Recht keine Krafft noch Bestand haben können, und dem Protocollo nicht einverleibt, sondern ungültig und vor nichtig gehalten werden sollen und müssen.

Sonsten ist unser, der Neuburgischen Abgeordneten, inständiges Begehren, daß diß Votum dem Protocollo umständig einverleibt, und uns des abgelesenen Conclufi, citra approbationem illius, eine Abschrift communiciret, dafern auch einige Deputation in dieser Sachen zu den Herren Schweden geschehen solte, daß dabey gar nichts, so zu Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Präjudiz einiger gestalt gereichen könnte, vorgenommen, sondern daß Dero hohe und billigmäßige Jura, und jetziges und voriges unser Votum bester gestalt gedacht und in Obacht genommen werde.

§. VIII.

Reichs: Gutachten in
Causa Palatina, und Chur-Brandenburgisches Votum.

Das darauf, unterm 31. Mart. erstattete, und sub 7. April ad Dictaturam Publicam gebrachte Reichs-Gutachten, benebst dem merckwürdigen Chur-

Brandenburgischen Voto, in dieser Chur-Pfälzischen Restitutions-Sache, waren folgenden Inhalts:

N. I.

1647.
Mart.

N. I.

1647.
Mart.*Diff. per Direct. Mogunt. d. 7.
April 1647.*Reichs-Gutachten in der Chur-Pfälzischen
Sache.

Was die Römisch-Kaiserliche Majestät, auch zu Hungarn und Böhheim Königlich Majestät, unser allergnädigster Kayser und Herr, an der Chur-Fürsten und Stände des Reichs so wohl zu Münster als Osnabrück versammelte Gesandten und Botschaften, vermittelst des Chur-Mainzischen Directorii, in der Pfälzischen schwerwichtigen Sache allergnädigst bringen, und zu dero allergnädigstem Gutachten stellen lassen, solches haben ermelde Chur-Fürsten und Stände Gesandten und Botschaften, den 16. hujus in versammelten Räten mit allerunterthänigster Ehrerbietung angehört, und die in besagter Pfälzischer Sache vorgetragene Kaiserliche Resolution, und darauf gestellte Proposition auf beyden folgenden Punctis beruhend, befördert 1) zwar, daß Allerhöchstgedachte Kaiserliche Majestät es bey deme, was krafft der Gülden Bullen und Reichs-Constitutionen, mit Vorwissen und Genehmhaltung im vernünftigen Einrathen der Herren Chur-Fürsten des Heil. Reichswegen, Privation und respective Translation der Chur-Dignität und der Ober-Pfälzischen Landen disponiret und verordnet worden, allerdings bewenden lassen, und sitemahl bey allen Reichs-Collegial- und andern Zusammenkünften, fast durchgehends davor gehalten worden, daß ohne Erledigung dieser Pfälzischen Differentien kein beständiger Friede im Römischen Reiche zu hoffen, daß vors 2) zu endlicher und gründlicher Abhelfung derselben, und zu Contentirung der Herren Pfalz-Graffen, der Octavus Electoratus einzuführen, und Sie, die Herren Pfalz-Graffen Heidelbergischer Linie, damit wie auch der Unter-Pfalz, auf die von Ihro Kaiserliche Majestät angeführte Maas, zu begnadigen seyn. Nun haben der Chur-Fürsten und übrige des Heil. Reichs Stände anwesende Gesandten und Botschaften, zu allergehorsamster Einsolg Kaiserlicher Majestät allergnädigsten Begehrens, nicht unterlassen, obig erwehnte beyde zu Berathschlagung vorgetragene Puncta reiflich und mit allem Fleiß zu erwegen, dabey dann forderist, gleich jederzeit also auch dismahl, wahrgenommen und befunden, mit was getreuem Eyser, Fleiß und angelegener höchstrühmlicher Sorgfalt, Ihro Kaiserliche Majestät die Beförderung des edlen werthen Friedens, consequenter die Veruhigung des Heil. Römischen Reichs sich angelegen seyn lassen, darum dann, gleichwie Ihro Kaiserliche Majestät billig allerunterthänigster hoher Dank gebühret, also hiemit gesagt, und um Continuation dieser Ihrer führenden friedfertigen Consilien, die Götliche Allmacht aber, um deren Secundirung und Befähigung der gegenseitiger Gemüther und endlich erwünschtesten Ausschlags Ihro Kaiserlichen Majestät höchstrühmlichen Intention, gebethen wird.

Betreffend dann die zu der Stände Gutachten allergnädigst gestellte beyde, und zwar den ersten hier vorhergangene Kaiserliche Disposition und Verordnung der Chur-Dignität und Ober-Pfalz concernirenden Puncten, da ist denselben sambt und sonders nicht unbekandt, aus was vor erhebliche Ursachen Ihro Kaiserliche Majestät bewogen und verursacht worden, die Aenderung mit der Chur-Pfalz sowohl als Deroelben Landen vorzunehmen, und krafft der Gülden Bullen und Reichs-Constitutionen, mit der Herren Churfürsten des Heiligen Reichs Gutbefinden und Einrathen, damit zu disponiren, und auf Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Bapern und Dero Hauß Wilhelmscher Linie zu transferiren, wobey, sitemahlen von etlichen 20. Jahren hero Höchstgedachte Ihro Churfürstliche Durchlaucht in würcklicher Possession dieser Chur-Dignität und Landen sich befunden, Dieselbe vor einen Churfürsten des Reichs erkennen, geehret und von dem ganzen Römischen Reich, auch fast allen auswärtigen Potentaten davor gehalten worden, wie nicht weniger denen

Vierdter Theil.

Ddd 2

zu

1647.
Mart.

zu allerzeit her celebrierten Churfürstlichen Collegial- auch gemeinen Reichs- und Deputations-Tagen beygewohnt und admittiret worden, dabey ihre Session und Votum ordentlich genommen, geführt, und andere Churfürstliche Actus Solennes mit und neben andern Chur-Fürsten, auch sonderlich Anno 1636. bey der Wahl und Erdnung eines Römischen Königs, in selbst eigener Person verrichtet, oder durch Ihre ansehnliche Gesandtschaften verrichten lassen, über dieses ist so gar in die Churfürstliche Verein an- und aufgenommen worden, die Churfürstliche und Fürstliche, auch anderer Stände Gesandten fast durchgehends vor billig erachtet, daß Dieselbe bey solcher Kaiserlichen, auch der Ober-Pfälzischen Landen halber, in Ansehung Ihrer hohen zu Ihro Kaiserlichen Majestät und des allgemeinen Wesens Besten, hervorgesessenen sich auf 13. Millionen erstreckende Kriegs- Unkosten beschetzener Verordnung, um so viel mehr sein beständiges Verbleiben haben, angesehen je unbillig, und dem Churfürstlichen Collegial-Schluß zu Mühlhausen ohngemäß, darin Ihro Kaiserliche Majestät der, durch Pfalz- Graf Friederichen verursachten Krieges- und anderer Unkosten und Schaden Wieder-Erstattung, aus seinen vorhin eingehabten und gebührenden Landen, Ihro Majestät Belieben nach expresse vorbehalten, daß Dieselbe, als welche zu Contentirung des Ihro aufgedrungenen Krieges, nicht nur 13. sondern wohl 100. und mehr Millionen, dabeneben um des lieben Friedens willen, von ihren Erb-Königreichen und Landen ein ansehnliches hingeben, zu Abtragung dieser 13. Millionen von dem Herren Pfalz- Grafen verursachten Schulden gehalten seyn sollten.

1647.
Mart.

Anlangend aber vor das ander, daß zu Contentirung der Herren Pfalz- Grafen, und in deren Favor vorgeschlagenes Medium Octavi Electoratus, obwohln der Herren Chur-Fürsten und Ständen anwesenden Gesandten und Botschaften, insonders auch und zuorderst ihren gnädigst und gnädigen Herren Principalen, Obern und Committenten, bey diesem Medio allerhand schwere Rationes und Bedencken, warum es nemlich bey dem in der Guldnen Bulle, als des Heil. Reichs Fundamental-Gesetze, einmahl beliebt und verordneten Numero septenario zu lassen sey, zu Gemüth gangen, zumahl 1) von so viel 100. Jahren her, und von Zeit der erection des Collegii Electoralis, solcher numerus septenarius Electorum, bey dem Reich unverrückt blieben, derselbe auch 2) hernacher Lege Publica per Auream Bullam, wie im Proemio zu sehen, nicht allein wegen vieler Politischer Considerationen, sondern auch ob rationes mysticas confirmiret worden. Pro 3) die erwähnte Guldne Bulle, wie in Principio cap. 1. & cap. 8. verstu 5. Auch wollen und erkennen wir ic. zu sehen, wie auch da von den Herren Chur-Fürsten in gemein, und in specie den Geist- und Weltlichen Chur-Fürsten, cap. 4. 6. 9. & 21. statuiret worden, enthaltene Verordnung ewig wahren solte, allermaßen 4) die in Gott seeligst ruhende, auch höchst-regierende Kaiserliche Majestät, Weyland FERDINANDUS II. gloriwürdigsten Andenkens, auch FERDINANDUS III. auch mit Dero selben alle vorhergehende Römische Käysere, in ihren geschwornen Capitulationibus es dabey ungeändert bleiben zu lassen versprochen und zugesaget haben, und was mehr für andere wichtige Bedencken vorkommen; nichtsdestoweniger gleichwohl und nachdeme der jetztbekandte hochklägliche Zustand des Heil. Römischen Reichs ein weit anderst erforderst, und nach gestalt dessen pro primo billig heist, Salus Imperii suprema lex esto, auch pro secundo nicht zu zweiffeln, daß die Aurea Bulla, worinnen sich der Septenarius numerus Electorum befindet, nicht allein vor sich geändert werden könne, sondern auch nach deren Publication, wie cap. 12. und sonst, allwo von denjenigen jährlichen Zusammenkünften, auch der Wahl eines Römischen Käysers zu Franckfurth, der Coronation aber zu Aich, item von verbotenen Appellationen wider der Herren Chur-Fürsten Urtheil und Decreten statuiret worden, zu sehen ist, zu verschiedenen mahlen verändert worden, consequenter dasjenige, was auf eine Zeit gesetzt und beschlossen worden, per contrarium consensum Ihro Kaiserlichen Majestät und Dero gesamten Reichs-Ständen, bevorab da die Noth und Nugharkeit des Heil. Römischen Reichs es also erforderet, gar wohl aufzuheben, und dann pro tertio bekandlich, daß das Römische Reich oft und vielmahl in ipsa forma re-

1198 3 1718 11 gimi.

1647.
Mart.

giminis aus erheblichen Ursachen seine Mutation gehabt, zumahl dasselbige in Linea Carolina hæreditarium gewesen, daher man novis in Imperiis emergentibus causis & necessitatibus nova & extraordinaria remedia adhibere müssen; wie dann *quarto* ratione translationum der Chur-Würden und Länden im Reich bekandte Exempla zu erkennen geben: so haben sich aus diesen und andern mehr erheblichen Ursachen und Motiven *quinto* zu gültlicher Hinlegung dieser Sachen, Ihre Kaiserlichen Majestät und der fremden Cronen, als vornehmsten Actoren bey diesen Tractaten, selbst Meynung nach, kein besser noch sicherer Expediens ergriffen werden können. Sodann *sexto*, daß diese Auctio numeri non perpetua & immutabilis, sondern auf zutragenden Fall der Octavus extinguiet, und der Numerus eligentium wieder ad Septenarium & eundem ordinem, wie selbige anjeho in der Guldnen Bulle verordnet, reducivet werden können, der Chur-Fürsten und Stände amwesende Botschafften, nach reiffer der Sachen Erwegung unter andern dahin unanimiter verglichen, daß der von höchstgedachter Ihre Römisch-Kays. Majestät wohlmeynend vorgeschlagene Octavus Electoratus, non attento der Guldnen Bulle und anderer Reichs-Constitutionen, zu vermaßlichen Accommodation der Pfälzischen Sache consequenter ehster Beruhigung der Heil. Reichs zu ergreifen, und die Herren Pfalz-Graffen damit zu begnadigen seyn; allermaßen dann Ihre Kaiserliche Majestät der Chur-Fürsten und Ständen Gesandte und Botschafften, vor sich und forderst im Nahmen, und aus empfangenem Befehlig ihrer gnädigst und gnädigen Herren Principalen und Obern, aller- und unterthänigst ersuchen und bitten, die geruhen je ehender je besser zu der Sachen zu thun, gegen beyde auswärtige Cronen aber, bey welchen es annoch dieser Pfälzischen Differentien halber haften möchte, insonderheit aber und zuporderst gegen die interessirte Pfälzische, mit dem von Ihre vorgeschlagenen und den gesamten Reichs-Ständen beliebten Mittel, sowohl auch der Unter-Pfälzischen Länden halber heraus zu lassen, und dadurch zu Beschleunigung des heylsamen Friedens Wercks, auch dieses Obstaculum Pacis gleich bey der Cronen Satisfaction aus dem Weg zu räumen, nichts zweiffelnd, sintemahl gleichwohl der unsägliche Krieg und grauwames Christen-Blutvergießen einfolgentlich der jetzt vor Augen stehende erbärmliche Zustand des Heil. Römischen Reichs, von Weyland des jüngst-abgelebten Herrn Pfalz-Gr. Friederich betrübten unzulässigen Actionen seinen Ursprung genommen, und dato mit Seuffzen und Wehklagen so vieler Millionen armer Leute und Unterthanen, in Ruinirung so vieler ansehnlicher Landschaften continuiret worden, Sie, die Herren Pfalz-Graffen, dieses alles vor eine sonderbare Kaiserliche Gnade erkennen, auf und annehmen, sich damit contentiren, keinesweges aber weder jetzt noch künfftig an die Churfürstliche Durchlaucht in Bavern, und Dero Chur-Haus Wilhelmscher Linie, weder der Chur-Dignität, und dero anliebenden Regalien und Præminentien halber, wie dieselbige von etlichen 20. Jahren hero von Ihre exerciret worden, einige auch die geringste Præension nicht suchen, sondern mit dem Octavo Electoratu consequenter octava Sessione & Voto, wenigens nicht mit den Unter-Pfälzischen Länden, auf Maas und Weise dieselbe einräumen zu lassen Ihre Kaiserliche Majestät allergnädigst resolviret, begnügen lassen: wie dann offst-allerhöchstgedachte Ihre Kaiserliche Majestät absonderlich der Catholischen Chur-Fürsten und Stände Gesandten und Botschafften allergehorsamt ersuchen und bitten, Sie geruhen obig-erwehnter der Restitucion der Unter-Pfälzischen Länden angehangten Conditionen halber, vermittelst Dero hochansehnlichen Plenipotentiarum, die Nothdurfft beobachten, und vor allen Dingen dahin sehen zu lassen, damit die in der Unter-Pfalz restituirte Klöster Limburg, Hberhornbach, Sponheim und andere mehr, was der Religion und des Chur-Männlichen Eigenthums in der Berg-Strassen, auch beyder Stifter Neuhauken und Zinsheim; sodann die Donationes, Infeudationes, res judicatae & transactae, welche von Kaiserlicher Majestät oder Churfürstlicher Durchlaucht in Bavern in der Unter-Pfalz verordnet, reserviret werden, item was der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Francken und am Rhein-Strom und zugehörigen Orten halber, von Ihre Kaiserlichen Majestät, in Dero Proposition bereits versehen, wie auch daß Chur-Pfalz die Land- und Zehend-Gerechtig-

1647.
Mart.

.179A

1647.
Mart.

rechtigkeiten auf der Ritterschafft Unterthanen weiter nicht, als auf die gewöhnliche Lehend-Fälle extendiren solle, dabey sein ungeändertes Verbleiben haben; keinesweges aber nachsehen werden, daß Höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz in Dero kumbbahren Rechten einiger Eintracht geschehe, wie Sie dann sich nicht versehen wolten, daß Ihres Erz-Stifts von der Chur-Pfalz viele Jahre über Pfandsweiß eingehabtes Eigenthum unter die Restitucion der Unter-Pfälzischen Landen gezogen, Sie in autore Summo Pratore erlangter Possession turbiret werden sollen, zumahlen dieses nach besage deren zur Dictatur gegebenen Actorum, ein separat allbereits auf vorhergegangene rechtmäßige Aufkündigung des Pfand-Schillings, und dabey aller in der Pfälzischen mit Eyd bekräftigten Reversen enthaltenen und verrichteten Formalitäten, durch Ihre Kayserliche Majestät pravia sufficientissima causa cognitione abgeurtheilte Sache ist; dahero Ihre Churfürstliche Gnaden zu Dero Herren Mit-Chur-Fürsten, auch übrigen Fürsten und Ständen das freundliche Vertrauen setzen, es werden mit und neben Ihrer Kayserlichen Majestät, Dieselbe Sie bey Dero dießfalls erlangter rechtmäßigen Possession manutentioniren zu helfen, von selbstem geneigt seyn, allermassen Sie sich gegen Höchstgedachte Dero Herren Mit-Chur-Fürsten samt und sonders, auch übrige Fürsten und Stände, daß Sie bey Deliberation dieses Puncti Ihre Beyfall, und auf die Manutention gegen Erlegung des Pfand-Schillings schließen wollen, ganz freundlich bedancken, und um Continuation, wie ingleichen das Stift Worms bey desselben, davor von den Pfalz-Graffen entzogenen, aber von Ihrer Kayserlichen Majestät nicht allein, sondern auch allen Chur-Fürsten und Ständen, und zwar auf offenem Reichs-Tag denselben wieder zuerkannten Neben-Stifften Neuhausen und Jünheim, und dessen rechtmäßig-erlangter Possession weniger nicht manutentioniret werden, bestes Fleißes mit und neben Ihrer Fürstliche Gnaden zu Worms bitten thun.

1647.
Mart.

Dieses alles ob wohl verstandener massen, was Ihre Kayserliche Majestät wegen der Chur-Dignität und der Ober-Pfälzischen Landen halber verordnet, und des Octavi Electoratus und Unter-Pfalz sich allernüchtern erkläret, von den Münsterischen und Osnabrückischen Chur- und Fürstlichen Gesandten (außer das die Churfürstliche Sächsische Gesandten bey den Conditionibus in der Unter-Pfalz die Introduction der ungeänderten Augspurgischen Confession, die Remission des Stifts Worms Suchen ad punctum Gravaminum und die Cassation der Belehnung in bonis antea infeudari non solitis, auch Aufhebung deren donationum urgiret, davon aber Herr Landgraf Georgens zu Hessen Fürstliche Gnaden titulo maxime oneroso erlangte Lemter Umstadt und Heberg ausgezogen werden möchten) durchgehend für rathsam und nöthig gehalten, auch daraus geschlossen worden; So ist demnach der mehrer Theil der Augspurgischen Confession-Verwandten zu Osnabrück der Meynung, daß zwar der Octavus Electoratus in abstracto um des lieben Friedens willen einzuführen, gleichwohl diese aus andringender Noth vorgenommene Veränderung der Guldener Bull über kurz oder lang in einige Consequenz nicht gezogen, quibus conditionibus & reservatis aber die restitution der Unter-Pfälzischen Landen und Leute zu thun seyn, solches alles Ihrer Kayserlichen Majestät und der confederirten Cronen Plenipotentiarien, als welchen so wohl die merita causa als was sich in gepflogenen Conferentien noch ferners verlossen haben mag, vor andern bekandt, mit Zuziehung der interessirten, jedoch daß, was mit den Cronen dergestalt verhandelt wird, den Ständen auch communiciret, und deren rathhabition erfordert werde, um daraus den vorgestreckten Friedens-Zweck auf ein beständiges zurichten übergeben; der punctus Gravaminum gleichwohl nicht bey seit gesetzt, sondern gleich nach accommodirter Pfälzischer Sache oder doch wenigst simultaneae und zugleich vermittelt werden sollte.

Schließlich haben die Chur-Trierische Abgesandten ihrem Voto folgende Conditiones angehängt, diesem Reichs-Bedencken einzuverleiben, und Ihrer Kayserlichen Majestät aller-unterthänigst zu recommendiren gebethen, damit 1) nach Anweisung des

des

1647.
Mart.

des vor diesem den Kayserlichen Herren Plenipotentiarien erteilten Gutachtens, die Bestung Ehrenbreitstein ohne fernere Dilation Ihrer Churfürstlichen Gnaden von Ihrer Kayserlichen Majestät abgetreten werde. 2) Die von Chur-Pfalz hiebevorn violenta manu in den Stifft-Speyr eingedrungene Leib-Eigenschaften, desgleichen die aufgerichtete Zoll-Städte, und das eingeführte Geleit, vermög ergangener Cammer-Urtheil und Kayserlicher Verordnung, cassiret, 3) die Dorffschafften Welschau und Hakenheim, welche von dero Zeit ihrem Stifft Speyer entzogen und wieder-rechtlich vor-enthalten worden, restituiret werde. So viel nun vors 1) vorangedeutete Bestungs-Restitution anlangen thut, da erinnern sich die Churfürstliche Gesandten des vor diesen hierin erteilten Gutachtens, nicht zweifelnd, Ihre Kayserliche Majestät bey erfolgendem Friedens-Schluß Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Trier gleich andern Chur-Fürsten und Ständen das ihrige zu restituiren, von selbstem geneigt und gewillet seyn werden. Der übrigen beyden Conditionen wegen, ob wohl Chur-Fürsten und Stände darüber nicht informiret, so haben Sie doch bewilliget, dieselbe an allerhöchstdachte Ihre Kayserliche Majestät zu bringen und sie allerunterthänigst zu ersuchen, Sie wollen vorangedeutete Conditiones, und so weit Se. Churfürstliche Gnaden wegen Dero Stifft Speyer darin befugt, bey Fortsetzung der Pfälzischen Tractaten beobachten lassen.

Und sintemahln die Herren Chur-Brandenburgischen bey der Deliberation sich zwar quoad erectionem Octavi Electoratus mit andern Churfürstlichen Gesandten verglichen, in übrigen Punkten aber einer andern Meynung gewesen, und dahero begehret, solch ihr geführtes Particular-Vorum diesem Gutachten beyzulegen; so hat man ihnen hierin jedoch mit diesem Beding willfahren wollen, daß solcher modus als dem Reichs-Herkommen zu wieder, inskünftig zu einig Consequenz noch Präjudiz nicht gezogen werden solle, wobey denn auch die Herren Pfalz-Graffen Rudolphischer Linie, absonderlich die jetzt regierende Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Neuburg, Ihre bey dieser Pfälzischen Sache habende Jura, Spruch und Forderungen sich allerdings reserviret, und solches diesem Bedencken zu inseriren gebethen, welches dann auch der Chur-Fürsten und Stände anwesende Gesandten, als welche demselben, noch einigem andern Stand hierdurch was zu präjudiciren nicht begehren, geschehen lassen, mit gleichwohl dieser Erklärung, das sie auch hierdurch weder Ihrer Kayserlichen Majestät in Dero hohe Jura und Kayserliche Befugnissen zu greiffen, noch Dero Erb-Haus Oesterreich, oder andern, so hierunter interessiret seyn müchten, etwas nachtheiliges zuzuziehen, nicht gemeynet seyn.

Welches Ihrer Kayserlichen Majestät der Chur-Fürsten und Stände beyder Orten anwesende Gesandten und Bottschaften zu ihrem erfordernten Gutachten allerunterthänigst nicht verhalten sollen, Dero sie sich zu Kayserlichen Hulden in Gnaden allerunterthänigst befehlen. Signatum 31. Martii 1647.

N. II.

Diß. sub Direct. Magdeb. d. 9. April.

Anno 1647.

Chur-Brandenburgisches Vorum in der Chur-Pfälzischen Sache, in specie den Octavum Electoratum betreffend.

Von seiten Chur-Brandenburg wird dasjenige, was so wohl von Kayserlicher Majestät, zu Beruhigung des Reichs, bey unterschiedlichen Reichs-Collegial- und andern Deputation-Tagen vorgenommen, dahin gedeutet, daß von Chur-Fürsten und Ständen davor Kayserlicher Majestät hoher Danck zu sagen, und gleichwie die Kayserliche Majestät vorgenommen, die Chur-Pfälzische Sache bey gegenwärtigen Friedens-Tractaten zur Richtigkeit zu bringen, und davor gehalten, wie aus der Proposition verstanden worden, daß ohne deren Hinlegung kein Friede zu hoffen:

Also

1647.
Mart.

1647. Mart. Also hält Se. Churfürstliche Durchlauchtigkeit auch präliminariter dafür, daß diese Sache als eine der vornehmsten Ursachen, warum gegenwärtiger Krieg so viel Jahr im Reich geführt, in die Tractatus publicos zu ziehen, und bey diesem Conventu und vermittelt der Tractaten, zum Schluß zu bringen sey, gestalt höchstgedachte Se. Churfürstliche Durchlauchtigkeit vermeynen, wann dieses nicht also erfolge, allezeit Funcken des Krieges und ein und ander Unruhe zu befahren seyn würde, waßer gestalt aber diese Sachen zu berühren, da hätten sie aus des Directorii gehaltenen Proposition und dabey abgelesener Kayserlichen Resolution, so viel verstanden, daß es auf diese beyde Puncta beruhe, 1) daß erstlich Kayserliche Majestät bey gemachter Verordnung wegen Translation der Chur-Dignität und Ober-Pfalz und den bey Unter-Pfalz annectirten Conditionen bewenden lassen, aber zu Accommodation dieser Sache gut befunden, daß der Octavus Electoratus erigiret, und also dadurch aller Streit abgethan werde.

Ob aber dergestalt die Beruhigung des Heiligen Römischen Reichs zu befördern stünde, würde zu erwegen seyn, und hätten sie ihres Orts nicht unterlassen, sich in den vorhandenen Churfürstlichen Rescripten desfalls zu ersehen, und zwar soviel dem ersten Punct anbelangt, werde präsupponiret, daß Kayserliche Majestät die Verordnung über die Chur-Pfalz gemacht, und die Herren Churfürsten dieselbe im Jahr 1627. zu Mühlhausen confirmiret haben. Nun sey notorium, wie es mit der Sache von Anfang hergangen, und aus denen in Annis 1627. und 1630. ergangenen Actis zu ersehen, was beyde Churfürstliche Durchlauchtigkeiten, Sachsen und Brandenburg, dagegen erinnert und votiren lassen, dahin man sich dann vor jeso beziehet, weil gegenwärtig nicht de meritis causa zu reden, sondern von so beschaffenen Mitteln, dadurch bey gegenwärtigen Tractaten der Friede zu Wege zu bringen: gleichfalls sey auch bekandt, wie lange sich die Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg in die Translation der Chur-Würde zu verwilligen, aufgehalten, und als sie sich endlich darzu bewegen lassen, daß sie dennoch so wohl dem Hause Pfalz alle remedia juris & facti, als Ihr selbst in dieser Sache die freye Hand vorbehalten, wie dann aus Dero im Jahr 1627. von damahls Kayserlicher Majestät Gesandten Herrn von Dohne ertheilten Resolution ersehe, daß Churfürstl. Durchlaucht in die Aufnehmung Chur-Bayerns in das Churfürstl. Collegium anderer gestalt nicht als mit gewissen ausdrücklichen Reservaten gewilliget, und Sie sich auch weiter nicht erkläret, als das Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern Person allein, und so lange dieselbe im Leben, bey der Chur manuteneiret würde: bey welcher Resolution Kayserliche Majestät allergnädigst acquiesciret, und von Churfürstlicher Durchlauchtigkeit zu Brandenburg kein mehreres begehret haben. Dieser gestalt nun achten Dieselbe auch billig, daß es bey angeregter modificirter und suis Reservatis clausulirter Translation der Chur-Würde verbleibe; da aber hieraus eine Succession-Sache gemacht werden sollte, wären Churfürstliche Durchlauchtigkeit durch obgedachte ihres Herrn Batern Churfürstlicher Durchlauchtigkeit modificirte Bewilligung darzu nicht verbunden, noch ichtwas darwider und der Herren Pfalz-Graffen Jura zu verhängen; Churfürstliche Durchlauchtigkeit wissen auch anders nicht, als das Chur-Sachsen ebenfalls gewisse Reservata der Bewilligung annectiret habe, darum auch dieselbe bey der Pragerischen Handlung sich viel bemühet haben, dem Streit so wohl wegen der Chur-Dignität als der Lande in Grund abzuhelffen, oder auf andere Tractaten zu verweisen, wie auch zu Pirna geschehen, welches nicht eben nöthig gewesen wäre, wann diese Sach durch das Churfürstliche Collegium vorhin zu Mühlhausen abgethan worden.

Daß auch desfalls weiland Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz Jürgen Friederich, Churfürst, dem Herrn von Metternich, Kayserlichem Gesandten, d. 28. May Anno 1628. in einer ausführlichen Declaration von dem Verlauff dieses Convents zu Mühlhausen zu erkennen gegeben, daß man nemlich wegen der Westlichen Herren Churfürsten Contradiction, daselbst zu einem einhelligen Schluß nicht gelangen können, solches seye notorium.

1647. Mart. Diesem

1647.
Mart.

Diesem nach auf denselben Schluß daselbst und Churfürstlicher Durchlauchtig-
keit Verwilligung kein groß Fundament und Präsuppositum zu setzen, zumahl we-
nig Vota übrig verbleiben, daraus damahlen kein aboluter Schluß gemacht, weder
in solcher Sache auf die Majora gegangen werden können, und dahin würde auch in
effectu von Kayserlicher Majestät gezelet, indeme der Vorschlag zum Achten und
also neuen Electoratu vorgetragen, stünde also zu deliberiren, was Kayserlicher Ma-
jestät hierin einzurathen, ob nemlich der Achte Electoratus einzuführen, oder ob der
Septenarius numerus secundum Auream Bullam zu behalten: dabey würde
eines theils nebenst anderen bereits angezogenen Ursachen in Consideration kom-
men, daß die erectio des Achten Electoratus contra Auream Bullam und die
Leges Fundamentales Imperii, darauf das Römische Reich gegründet, und sich da-
bey so viel hundert Jahr wohl befunden und gefloriret hätte, streite (krafft deren alle
Dignitäten Regiis comparata allezeit bey dem primogenito und dessen Linien, so
das Haus Chur-Pfalz sey, verblieben) die zu infringiren, umzulehren oder einige Neu-
erung dargegen einzuführen sich nicht gebühren wolte. In mehrer Erwägung, daß sich
so oft und vielmahl in gedachter Bull befände, daß die darin enthaltene Verordnun-
gen ewig wären sollten cap. 1. in princ. cap. 8. in 9. vers. Auch wollen und er-
kennen wir r. und passim, wie auch von den Herren Churfürsten insgemein, und in
specie der Geist- und Weltlichen Churfürsten cap. 4. 6. 9. & 21. geordnet worden; auf
welche Guldene Bull und Fundamental-Reichs Gelehen dann auch FERDINANDVS
II. und FERDINANDVS III. und alle vorhergehende Kayser in ihren Capitulationi-
bus allezeit geschworen, und es dabey verbleiben zu lassen versprochen; So befin-
det sich auch in gedachter Guldener Bull, daß die Chur-Dignität eigentlich auf die Pfalz
und nicht auf Bayern fundiret, und so oft dieselbe von dieser Chur redet, darunter
der Pfalz am Rhein und nicht Bayern erwähnt werde. Es würde auch den übriz-
gen Churfürsten und Ständen in præsentis casu sehr præjudicirlich fallen, wenn
ein Haus durch dieses Mittel drey Vota im Chur-Fürsten-Rath überkommen, und
dadurch das halbe Churfürstliche Collegium repräsentiren sollte, dahero dann vor
diesen in Vorschlag kommen, daß eine Alternation zwischen beyden Häusern vorge-
he, und es also bey dem Septenario numero Electorum gelassen werde: das wä-
re aber gleichfals wieder die Guldene Bull aus vorangezogenen Ursachen, daß nem-
lich die Chur wieder auf Chur-Pfalz gewidmet, wie dann auch die vorgeschlagene Al-
ternation von Chur-Bayern nicht bestebet worden, als solches durch Schreiben an ei-
nige Stände abgangen, klar erwiesen, und aus der Kayserlichen Resolution zu ver-
nehmen. Hergegen aber komme anderer seits nebenst deme, so ebenfals deduciret, in
Consideration, daß die Aurea Bulla worin sich der Septenarius numerus Domi-
norum Electorum befände, nicht allein für sich geändert werden könne, sondern auch
nach deren Publication unterschiedlich schon geändert sey. Das erste erhellet aus dem,
daß die Guldene Bull durch allgemeine des Reichs Bewilligung aufgerichtet, nemlich
daß des Römischen Reichs Nothdurfft und Nutzen es damahls erfordert, also seye nun
dasjenige, welches auf eine Zeit gesetzt und beschlossen worden, hernach per contra-
rium consensum gar wohl zu ändern, da es die Noth und Nutzbarkeit des Römischen
Reichs anderst erfodere, bevorab da es durch die Kayserliche Majestät mit Zuthun
Churfürsten und Ständen des Reichs geschehe: dahin auch ungezweifelt CAROLUS
IV. Imperator, Author Aureæ Bullæ, gesehen, da nemlich c. 12. geordnet wird,
daß die Herren Churfürsten alle Jahr vier Wochen nach Ostern zusammen kommen,
und die Reichs-Geschäfte überlegen, und die erste Zusammenkunft dann zu Metz
gehalten, und daselbst von dem Ort künftigen Jahrs Zusammenkunft geredet wer-
den solle, welches aber also limitiret, daß es nicht länger darnit dauere, als es dem
Kayser und Churfürsten gefallen werde. Die unterschiedliche Veränderungen der
Guldene Bull befunden sich in deme, daß die Wahl eines Römischen Königs zu Franck-
furth, und die Coronation zu Ach gehalten, von Observanz derselben offters ab-
getreten worden, gleichfals seyn in mehr gedachter Guldener Bull viel andere Verän-
derungen, von verbotenen Appellationen wider der Herren Churfürsten Urtheil und
Decreten, von Ordnung des Votirens und Vernehmung des Chur-Maynßischen Voti,
Dierdter Theil.

1647.
Mart.

Eee

wie

1647. Wieder-Vergebung der erlebigten Güter, und in andern Fällen mehr, unndthig dieselbe
 Mart. anzuregen, davon *contrario usu* und *observantia* abgewichen. 1647.
 Mart.

Wann man nun bey jetziger Beschaffenheit des Reichs dieser Sache Wichtigkeit, nebst dem gegenwärtigen des Reichs Zustand consideriret, daß nemlich anderst aus dem Krieg nicht zu kommen, wo dieselbe ihre Wichtigkeit nicht erhalte, so müsse man in Betrachtung des Friedens etwas eingehen, das in der Guldnen Bulle nicht befindlich, und *per consequens* den *Octavum Electorum* einführen, ob schon die *Aurea Bulla* nur von dem *Septenario* numero gedencket: solcher *Octavus Electoratus* würde dem Chur-Fürsten zu Bayern (als der sich nun in dem *Collegio Electorali* in possessione vel quasi befinde, aber zuletzt darein kommen) zu conferiren, und dem Hause Pfalz als einem alten Chur-Hause nach der Guldnen Bulle und Reichs-Constitutionen der Vorzug, den bekandten Lehen-Rechten *Pactis Familiae* und Herkommen, auch andern beweglichen Reden und Motiven, und aller Billigkeit nach, zu lassen seyn, doch also, daß im übrigen so lange die *Wilhelmische Linie* des Hauses Bayern im Leben seyn werde, *ratione Sessionis & Voti in Comitibus Imperii*, itemque *ratione Vicariatus Archi-Dapiferatus aliarumque Dignitatum & Prærogativarum*, zu Beruhigung des Reichs und Erhaltung des Friedens, unter beyden Häusern alterniret würde.

Was anbelanget die Lande, werde gleichfals præsupponiret, daß nur die Unter-Pfalz mit gewissen angehängten Conditionen den Pfalz-Gräfflichen Kindern zu restituiren, an seiten Chur-Brandenburg aber besorget, es werde der Friede nicht zu erhalten stehen, es werde dann selbigen Pfalz-Gräfflichen Kindern die Lande samt und sonders wiederum eingeräumet; erwogen man nicht wisse, daß dieselben wieder Kayserliche Majestät und das Reich ichts gefündiget noch verbrochen, oder zum wenigsten nicht alle, darum sie ihrer *ex Pacto & providentia Majorum* anerbte Land und Leute zu entsetzen, sey auch der *Agnatus Ludovicus Philippus*, und dessen *descendentes* vorhanden, welche *jure agnationis* berechtiget wären, dannhero auch die beygefügte Conditionen theils von sich selbst fallen, theils zu limitiren seyn würden. Nam *quoad primum* *ratione Religionis*, könne *Se. Churfürstliche Durchlaucht* zu Brandenburg nicht absehen, warum den Pfalz-Gräfflichen Kindern das *Jus Territoriale*, welches allen Ständen zugeeignet wird, benommen werden solle, so hätten sie auch nichts minder den andern Ständen des Reichs Religion-und Profan-Frieden in allen *Punctis* mit zu genießen, wüßten auch nicht, warum sie *deterioris Conditionis* als andere zu halten, vornehmlich da das Haus Pfalz vor vielen Jahren, und da der Religion-Friede aufgerichtet, andern Ständen gleich sich dessen zu erfreuen gehabt, darzu auch alles dasjenige, was ihnen anhörig, und nach und nach zu ihrem Nachtheil vorgenommen worden, in vorigen Stand, darin sie gewesen, *tam in Sacris quam in Profanis*, zu setzen.

Die Berg-Strasse betreffend, da wird dem *Erg-Stift* *Maynz* das *Jus Reluicionis* zu verstaten seyn, als werden die Herren Pfalz-Grafen darwieder nichts zu moviren und einzuwenden haben; gestalt dann bey den *Reluicionibus* allerhand *Considerabilia* vorkielen, darüber beyde Theile nach Nothdurfft gehdret, und demnächst was recht *cum causa cognitione* erkannt werden müste, und so alsdann besündlich, daß von seiten der Pfalz nichts darwieder eingebracht werden kan, selbiges auch sich zu dem, was recht und billig seyn würde, bekennen müssen, und gehdret dieser *Punctus* in so viel unter die Reichs-*Gravamina*, dabey die Reichs-Pfandschafften und was ein und dem andern verpfändet, in *Consideration* kommen und seine Wichtigkeit verlangen werde.

Die dritte Condition bestche auf Anmassung der *Stifter Neuhausen* und *Singheim*, da dann zugleich mit angezogen, daß auf offenen Reichs-Tägen von Kayserlicher Majestät und den Ständen die *Restitution* erkannt, darab aber und sonderlich, daß

1647. das es auditis partibus und cum causa cognitione geschehen, Chur-Brandenburgischen Theils nicht wissend, nur allein, daß die Sache zwar im Jahr 1566. aufm Reichs-Tage zu Augsburg vorgetragen, aber darüber kein Erkenntnis ergangen, un-
 Mart. terdessen auch weiters nichts dagegen vorgenommen, sondern Chur-Pfalz in ruhiger
 April. Possession verblieben, und gehörte dieser Punctus auch ad Gravamina, dahero dann nebenst andern dergleichen auch seine Erörterung erlangen würde.

1647.
 Mart.
 April.

Die Belehungen und Donationes betreffend, wird von wegen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg dafür gehalten, daß dem Hause Pfalz allzuwehe und groß unrecht geschehen, wann die Donationes und Infeudationes dem jetzigen Besinden nachzulassen, sondern wann die Restitutio universaliter erfolgen solle, wie bereits oben deduciret, dieselbe vielmehr zu cassiren wären, cum resolutio jure datoris & jus acceptatoris resolvatur, & titulo saltem lucrativo in bonis alienis innitantur, sonst sey ihnen nichts bewußt von demselbigen, das in dem Sächsischen Voto angezogen, was nehmlich von seiten Hessen-Darmstadt prä-tendiret werde, darüber sie sich Berichts und Bescheids vorhin erholen müssen.

Was die Reichs-Ritterschafft beyhero ihnen von Rechts-wegen competirenden Privilegien und Immunitäten manuteniret werde, sey vor sich selbst billig, man wüßte aber nicht, wie es hie hingezogen, sondern könnte per Clausulam generalem suo loco dem Instrumento Pacis einverleibet werden, sonst aber da ein oder ander in specie gegen das Chur-Haus Pfalz zu klagen, würden dieselben zorderst darüber vernommen werden müssen.

Was im Trierischen Voto Restitucionis Ehrenbreitstein angezogen, hätten sie verstanden, welcher gestalt dessen Edln erwehnet, dabey etwa Chur-Trier acquiesciren werde, weil es, so bald nur der Friede geschlossen, damit kein Beschwehr haben würde wegen der Leibeigenschaft, Geleids und Zoll-Städte, wie auch geforderter Erb-Stück, es an Instruction ermangele, welche, weil die Sache bishero gang unbekandt, werde also bis dahin aufgeschoben, oder doch zu vollkommener Restitucion der gesammten Landen verwiesen.

§. IX.

Die Reichs-Ritterschafft behaubtet, in materia novi Electoratus, zur Consultation zu concurriren.
 Weil man aber die Unmittelbare Freye che der Kayserlichen Gesandtschaft, am 10ten April, neben dem Reichs-Gutachten in der Pfälzischen Sache präsentiret, und von denselben, mit der gethanen Frage, ob der Ritterschafft *Votum in hac causa* darin enthalten sey? acceptiret wurde.

N. I.

Dictat. Osnabr. am. 7. Aprilis

Anno 1647.

Der Reichs-Ritterschafft Vorstell- und Verwahrung an das Chur-Mainzische Reichs-Directorium gericht, derselben *Votum* in materia novi Electoratus constituendi betreffend.

Wolgeborner Frey-Herr, Edler, Vester und Hochgelehrter, Insonders Hochgeehrte Herren.

Des Heiligen Reichs Freye ohnmittelbare Ritterschafft in Schwaben, Francken und am Rheinstrom samt der Wetterau, wie auch in Unter-Elßaß und zugehörigen Orten haben allerunterthänigst verstanden, was massen die Römische Kayserliche auch zu Hungarn und Boheim Königliche Majestät, unser allergnädigster Herr, zu Wiederbringung des höchstnothwendigen Friedens, durch Civ. Excellenz und unsern hochgeehrten Herren den Höchst- Hoch- und Eddlichen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs Vierdter Theil.

Ecc 2.

aus

1647.
April.

aus tragender allergnädigster väterlichen Vorsorge vortragen lassen, wie die Anzahl des Churfürstlichen Collegii mit noch einem Glied zu vermehren, gestalten darüber den 12^{ten} istehenden Monats Martii in den dreyen Reichs-Räthen deliberiret auch consentiret und verwilliget worden.

Dieweil dann Ew. Excellenz und unsern hochgeehrten Herren ohne weitläuffrige Anführung von selbstem bester massen bekandt, und so wol aus andern Reichs-Abchieden und Handlungen als der Guldener Bull selbst Reichskündig ist, was massen bey Aufrichtung derselben und meist anderer in Ewigkeit reichender Fundamental-Gesetze, insonderheit aber der damahligen Ordnung der Sieben Churfürsten nicht allein Fürsten, Grafen und Freyen; sondern auch Herren, Ritter und Knechte von der Freyen ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft und Adel mit zugegen gewesen und darin gewilliget, so wol als sie eine geraume Zeit hernach bey andern die Reichssteuern vornemlich berührenden Handlungen sich begnügen lassen, in diejenige Sachen, welche das corpus so genau nicht betroffen, par tacitum confessum zu gehelen. Wobey ihnen jederzeit bedorstanden, wie noch, auch nach gestalten Dingen nicht unterlassen werden in andern zu Nachtheil und Schmälerung dero herbrachten Freyheiten und exemptionen ausreichenden Handlungen gebührender massen zu reclamiren. Und solchem nach und weil über das so wol der Vernunft als aller Billigkeit gemäß, daß in diejenige, welche ex jure collato alle andere Glieder des Reichs consequenter auch die Freye Reichs-Ritterschafft in actu eligendi referiren (ad effectum daß derjenige, so erwehlet wird, gleichwie aller anderer Stände, also auch der Freyen Reichs-Ritterschafft einziges ohnmittelbares Oberhaupt sey) von gemeldter Ritterschafft nicht weniger als besagten Ständen, so wol 130 in causa extensionis als zuvor in causa primæ sanctionis consentiret und gewilliget werde:

So hat man an Seiten dero selben vor eine hohe Nothdurfft ermeßen, bey solcher die Grundfeste des Heiligen Reichs und das allerhöchstgeehrte Oberhaupt selbst, consequenter alle an demselben hangende Glieder mit betreffende Handlung (wobey man sonst kein Bedenkens hat, sondern den Heiligen Römischen Reich zu gutem, wie auch zu Wiederbringung des lieben Friedens sich gern dazu verstehen thut) dero Befugsame ausdrücklich zu beobachten. Gestalten, ob wol zu dem Ende durch mich, den von Giffen, im nahmen und von wegen aller Interessenten, zu Münster in dem Fürsten-Rath Erwählung und Vorbehalt geschehen, so haben jedoch loco majoris cautelæ wie kraft tragender Vollmacht nicht unterlassen sollen, solches nochmal ben Ew. Excellenz und unsern hochgeehrten Herren als dem üblichen Reichs-Directorio gebührend zu contestiren, und dabey diese Verwahrung einzuwenden, daß solches alles vielgedachter Freyen Reichs-Ritterschafft an dero uhalten Herkommen, Stand, Rechten, und so wol ex privilegio temporis als literæ zusehender Gerechtigkeit, samt was davon dependiret, unnachtheilich und unverfänglich sey. Nichtweisend, die Römische Kaiserliche Majestät, unser allergnädigster Herr, werde dieselbe als dero Edle Knechte und privilegierte Stände, wie bishero, also auch ins künfftig dabey allergnädigst handhaben, schützen und beschirmen, woben wir uns in dienstlicher Zuversicht versichern, Ew. Excellenz und unser Hochgeehrter Herr werden nicht weniger an dero hohem Ort ihren wolgewognen Favor beharlich continüiren, denen wir nebst schuldiger und dienstlicher Recommendation und Ergebung uns zu hoch- und großgünstiger Propension empfehlen, in Verbleibung

Ew. Excellenz und unsers hoch-
geehrten Herren

Bereitwilligste

Des Heiligen Römischen Reichs Unmittelbarer Ritterschafft in Schwaben, Francken und am Rheinstrom samt der Wetterau, wie auch in Unterm Elsaß und zugehörigen Orten Abgesandte.

Wolfgang von Gemmingen.

Johann von Giffen.

§. X.

1647.
April.Chur-Pfälz-
sche Prote-
station wie-
der das
Reichs-Gut-
achten.

Als aber die Chur-Pfälzische Gesandten von solchem Reichs-Gutachten Nachricht erhielten, gaben sie dagegen nachgesetzte Anzeig und Protestation wie ab N. I. erhellet, ad Acta; So protestirte ingleichen Pfalz-Lautern,

§. X.

Simmern, und Zweybruck, in dem sub. II. anliegenden Memorial, daß die bey den Elßter, Hornbach und Sponheim, als zum Herzogthum Zweybruck gehörig, unter die Restitution der Untern-Pfalz nicht gezogen werden möchten.

1647.
April.Pfalz-Zwey-
brückische
Verwahrung,
wegen der Elß-
ter Hornbach
und Spon-
heim.

N. I.

Nothwendige Anzeig, samt einverleibter Reservation und Beding-
niß die Chur-Pfälzische Sache betreffend.

Es ist dem Durchlauchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Carl Ludwigen, Pfalz-Grafen bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Erzh-Tuchfessen und Churfürsten, Herzogen in Bayern ꝛc. mit guten Umständen vorkommen, was gestalten, unlängsten Dero hochangelegene Restitution-Sach, an die 3. Reichs-Räthe gebracht, und zwar in dem Churfürstlichen Collegio in 2. Punkten, nemlich bey dem ersten Materia Causæ selbst, als benanntlich die Privation und Translation der Chur-Dignität und Ober-Pfälzischen Lande betreffend, und bey dem andern ob zu Besprechung dieser Sachen das vorgeschlagene Mittel eines Achten Churfürstenthums, über die Güldene Bull und andere Satzungen des Reichs, einzuführen seyn möchte? zur Berathschlagung vorgestellt, in den übrigen beyden Collegien aber allein dieser letztere Punkt in Deliberation gezogen und resolviret, sodann in dem erfolgten Reichs-Bedencken beyde zusammen eingeführet worden.

Seine Churfürstliche Durchlauchten lassen ihres theils dahin gestellet seyn, was bey einem und dem andern dabey für Consideration und Abschen gewesen seyn mag, haben aber darüber gemessenen Befehl ertheilet, ihre Gemüths-Meynung folgender massen darüber zu eröffnen, daß nachdem diese schwer gemachte Sache, je und alle Wege durch kein ander Mittel als mit gütlichen Tractaten hin- und bezulegen unternommen worden, zu dem End und keinem andern, durch der Hochlöblichen Cronen Bemühung vor Ihro Churfürstlichen Durchlauchten und Dero ganzes Haus gewisse Pass-Brieffe erworben und die Römische Kayserliche Majestät allergnädigst ertheilen und ausfertigen lassen, wie es dann bekanntlich vor bereits dahin kommen, daß höchstgedachter Kayserlichen Majestät hochansehnlichste Herren Plenipotentarii darüber ihre Erklärung und Repliecen beyder Hochlöblichen Cronen Herren Bevollmächtigten Legaten und sonderlich den Herren Schwedischen ausgeantwortet, und diese hinwiderum sich wegen Ihro Churfürstlichen Durchlauchten darauf schrift- und mündlich vernehmen lassen: dabey denn wohl seyn kan, daß sie auch ihres theils verwilliget, daß die löblichen Stände über das dabey vorgepfogene Mittel, wegen Einführung eines Achten Churfürstenthums, so lang ein-oder die andere Linie verbleiben würde, ihres Consensus halben, weiln es gegen die bisherige Reichs-Verfassung und Güldene Bull zu lauffen geschienen, befragt und gehdret werden möchten; zumahl aber nicht der Meynung, daß Ihro Churfürstlichen Durchlauchten entweder auf dem Progress der angefangenen Tractaten oder sonstn ichtwas präjudicirliches zugezogen werden solte. Dahero Ihro Churfürstlichen Durchlauchten zu sehr schmerzlichen Gemüth gangen, daß man allein in ihrer hochangelegenen und der Consequenz halber auch andere und sonderlich Weltliche Chur-Fürsten und Stände mit concernirenden Sache, den Weg der Tractaten bestricken, davon gleichsam verdringen und nicht allein wegen des vorgeschlagenen Mittels die Consultation einrichten, sondern auch wieder alles Vermuthen den punctum Restitutionis und causam principalem zugleich mit einziehen, und also besagte Tractaten mit Ziel und Maas bestercken

1647.

April.

ken und verschrecken wollen; und solches um so viel do beschwehlicher, weil ganz notori und Reichskundig, daß man sich Chur-Pfälzischen Theils nicht allein über die Zulagen und Beymessung, deren die interessirte niemahln geständig gewesen, noch gehöret weniger überführet worden, sondern auch den dabey geführten Process, der auch andern Chur- und Fürsten zu einem mächtigen präjudiz ausschlagen kan, dabeyro auch von vielen bey öffentlichen Conventen und in schriftlichen Demonstrationen und Erklärungen und noch in und bey den General-Friedens-Tractaten selber gemüßsam improbiert worden, jederzeit zum höchsten beschwehret und entgegen gesetzt auch bis noch zu darinnen nichts nachgeben können.

Zu deme und über dies nicht weniger notori und bekandt, daß diese ganze Sach auf Absterben Ihro Churfürstlichen Durchlauchten Herren Vaters Christmilbesten Andenkens, wie zum öfftern ausgeführet worden, weit in einen andern Stand und dahin gerathen, daß Ihro Churfürstliche Durchlauchten auf ihren eigenen Rechten bestanden, so Ihr, so bald Ihr die Natur das Leben gegeben, in Krafft der Güldenen Bull und andern Reichs-Satzungen nicht weniger der Gemeinen und Lehen-Rechten, *ex Pacto & providentia Majorum simultanea & toties iterata Investitura, jure Primogenitura* und sonderlich in *Feudis quam maxime Regalibus, dignitatem Electoralem concernentibus, cum terris & ditionibus, quibus hactenus vigore Aureæ Bullæ & Constitutionum Imperii inseparabiliter annexa fuit*, an und aufgewachsen, auch durch einiges *factum tertii possessoris* nicht geschwächt noch gekränkert werden können, wie Sie dann darauf die Possession ergriffen und ungeachtet Sie durch Gewalt der Waffen deren entkommen, noch immer zu animo continuirt, auch darinnen sich mit einer viel hundert jährigen Possession viel besser fundirt und begründet befunden, als man sich auf 21. jährige Detention dargegen beziehen möchte.

Gleich wie nun einmahl gewiß und männiglich bekandt ist, daß solch Ihro Churfürstlichen Durchlauchten eigenes und in Krafft der Reichs- und aller Rechten angefallenes Recht und Befugnis niemahls in einige Controversiam kommen, Sie auch darüber niemahls ciciret und gehöret, viel weniger an einigem Orth aber kannt, sondern vielmehr und mit Nahmen Anno 1627. zu Mühlhausen, da die Translation auf die Wilhelmischen Linien, auch nur nicht mit einem Wort Meldung beschehen, ausdrücklich reservirt und vorbehalten worden, sitemahl als die dritte Condition zur und zwar underfänglich vorgeschlagenen Accommodation der Chur-Pfälzischen Sach in der Maynschen Causley mit den Formalibus, daß Ihro Churfürstlichen Durchlauchten Herr Vater lobspeltiger Gedächtniß für sich und seine Descendenten der Chur-Dignität renunciren sollte, ergriffen, dieselbige von den übrigen Weltlichen Herren Churfürsten allein ad personam restringirt, und die Descendenten durchstreichet, auch sonst den und sonderlich den ante natis ihr Recht aufrecht erhalten und ausdrücklich verwahret worden, deswegen ad Acta & Protocolum gezogen: gestalt dann auch bald hernach Chur-Mayns seine Erklärung unter den 28. Martii 1628. dem Herrn von Metternich als Kayserlichem Gesandten, mit diesen Formalibus darüber gegeben, daß man in dem Collegial-Bedencken es bey des Pfalz-Gräffen alleiniger Renunciation, weil woll zu verspühren gewesen, daß beyde Herren Churfürsten, Sachsen und Brandenburg, den Nahmen nicht haben mögen, daß auf ihr Zuthun und Einrathen den Pfalz-Gräfflichen Kindern die Gnaden-Thür zur Chur so gar versperret worden wäre, verbleiben lassen müssen: Also halten Ihro Churfürstliche Durchlauchten dafür, daß Sie sich über jegiges höchst präjudicirliches und übereiltiges Procediren um so viel mehr zu beklagen, daß solches Recht, ungeachtet es auch nur nicht zur Proposicion kommen, in eine Decision gebracht, und Ihrer ganz ungehört und also vergeblich, dennoch gleichsam im Angesicht aller Potentaten der ganzen Christenheit, abgesprochen werden will. Und solches über dies um so viel do beschwehlicher, weil abemahls notori und bekandt, daß man diese Sache weder an der einen noch der andern Seiten jemahls, weniger allhier und bey diesen gültlichen Tractaten zu einiger Decision untergeben, vielweniger sich, wie nothwendig vorhergehen müste, eines unpartheyischen Schied-Richters und gewissen Processus, deme diejenigen, so sich auf einigertley Weiß in

1647.

April.

1647.
April.

interessiret befinden wollen, wie der Stylas und die Billigkeit an sich selbstem erfordern, vermög einer notwendigen Erinnerung, welche zwar vor etlichen Monaten, wie auch ohnlängst von Pfalz-Neuburg geschehen, bey dem Chur-Männlichen Reichs-Directorio übergeben, aber daselbstem geweigert, und nicht weiter communiciret worden, nicht beywohnen möchten, noch jemahls darüber oder auch sonstem eines oder des andern präterdirten Interesse gehöret noch citiret worden. Aus welchen und andern mehrern Considerationen ausser allen Zweifel erfolget, daß die mehrere so wohl Catholische als Protestirende im Fürsten-und Städte-Rath sich quoad materialia nicht einlassen, noch ihren hohen Principalen in dergleichen leicht zuträgigen Fällen damit präjudiciren, sondern allein de admittendo Octavo Electoratu in abstracto heraus lassen wollen.

1647.
April.

Und nachdeme sich in dem aufgesetzten Bedencken befindet, daß nicht allein mehr Orte und Sachen, als in der Proposition und Consultationen selber Meldung geschehen, eingeräumt werden, wie mit den Clöstern Empurg, Hornbach und Sponheim geschehen, die zum Theil auch nur nicht zu den Churfürstlichen Landen gehören, und dieses in der Grafschafft Sponheim unter Pfalz-Simmern, Hornbach aber im Fürstenthum Zweybrücken gelegen, und zumahl wieder die jezige Tractaten selber und deren Fundament und Terminum, in puncto Gravaminum laufen thut, sondern auch, daß die sämtliche Churfürstliche Räte, ausser dem Herrn Chur-Brandenburgischen, ihren hohen Principalen und deren Anverwandten angelegenes Interesse darbey sorgfältig eingeführet, und den Herren Kayserlichen Plenipotentiaris zur fleißigen Beobachtung, zum eyfferigsten recommendiren wollen, also dadurch von selbstem ihre Suffragia dem Verdacht unterworfen, zumahl mit Rahmen das Chur-Ebllische Votum das Haupt der Legation als Anverwandter und vor dessen hohen Principalen, als Herrn Brüdern, wie auch einer der sich expreslich von einem Bayerischen Diener ausgeben und für dessen Interesse hauptsächlich negotiiret, formiren und führen helfen. So hoffen Seine Churfürstliche Durchlauchten, es werde Sie Niemand's impassionirten Gemüths verdencken noch übel aufnehmen können, daß Sie davon, wie sie selber urtheilen auch aus dieser und obigen wie noch mehr andern Considerationen, die sonder Passion und Affecten leichtlich abzumerken seyn und zu dem Process keines wegs gehören, sondern Ihr und Dero ganz betrübtem Hause und Anverwandten, hiermit alle vorständige Nothdurfft und Mittel Rechtsens, bester massen und ausdrücklich vorbehalten und zum zierlichsten bedingen, auch sich dagegen auf alle zuträgliche Fälle verwahret und ad Acta und zur Gedächtnus aufzunehmen, wie nicht weniger Ihr darüber behörige Urkunden zu ertheilen, zum fleißigsten gebeten haben wollen. Der zuversichtigen Hoffnung darüber gelebend, daß wie Sie sich jederzeit der gütlichen Hinlegung bequemet, und mehr durch annehmliche Tractaten als anderer gestalt zu dem Ihrigen zu gelangen gesucht, Ihr männiglich das unzweiffeliche Zeugniß werde geben müssen, daß Sie das blutflüssige Vaterland Deutscher Nation in keinem blutigem Krieg aufhalten, sondern vielmehr zu vollständiger Beruhigung zu bringen, mehr als die jennigen, dieselich nicht den geringsten Bauern oder Dorff ohne Ersezung zu müssen, öffentlich verlauten lassen, cooperiren helfen.

Signatum den 17 April.

1647.

Chur-Pfälzischer Abgeord-
neter.

N. II.

1647.
April.

N. II.

1647.
April.*Dictat. den 24. April,
Anno 1647.*

Fürstlich-Pfälzische Vorstellung, die beyden Clöster, Hornbach und Sponheim, nicht mit in die Restitution der Unter-Pfalz zu ziehen.

Des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände, zu den General-Friedens-Tractaten Höchst- und Hoch-ansehnliche Herren bevollmächtigte Abgesandten, Hoch-Würdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Gestrenge, Weise und Hochgelahrte, Gnädiger Fürst, Grafen und Herren, auch großgünstige Hochgeehrte Herren.

Demnach in dem den 24. dies Monats Aprilis durch die Reichs-Dictatur communicirten Reichs-Bedencken die Restitution der Pfalz anreichend, man vernommen, daß in puncto der Unter-Pfalz bald unter den erstern vorgeschlagenen Conditionibus, die beyden Clöster Hornbach und Sponheim angezogen, und neben andern Clöstern von gemeldter Unter-Pfalz, gleich sie derselben Pertinentien seyn, eximiret werden wollen.

Und es aber damit diese wahrhafftige Bewandnis, daß 1) das Closter Hornbach unzweifelichen und notorie in das Fürstenthum Zweybrück gehörig, dann obwohl Ihre Churfürstliche Gnaden zu Trier, im Nahmen des Bischoffthums Speyer unterm dato Regenspurg den 17ten Septembr. Anno 1631. ein Kayserlich Mandatum Executoriale, nach Anleitung des Kayserlichen General-Edicts, ohne vorgehende der Sachen Erkänntnis, und also per sub- & obreptionem ausgebracht, auch die Execution armata manu vorgenommen; So haben doch weyland Herzog Johannsen zu Zweybrück Hoch-Fürstliche Durchlaucht dagegen coram Notario & testibus solenniter protestiret, appelliret, und krafft hergebrachter Possession Dero Landesfürstliche Jura darauf einen Weg als den andern continuiret; Ob auch wohl Höchst-gedachte Ihre Churfürstliche Gnaden zu Trier bey der jetzigen regierenden Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, eine neue Kayserliche Commillion auf Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz in Anno 1642. ausgewircket, dem Bischoffthum Speyer, Dero durch obgemeldte militairische Execution vermeyntlich erlangte Possession des Closters und desselben pertinentien abzutreten; So haben doch Ihre Hochfürstliche Durchlaucht, Pfalz-Grav Friedrich, der jetzige regierende Herzog zu Zweybrück, mein gnädigster Fürst und Herr, dargegen solche klare Remonstracion gethan, (nemlich, welcher gestalt dieses Closter vor erstlichen hundert Jahren von weyen Grafen fundiret und dotiret, und von Deroselben Successoren mit der Grafschafft Zweybrück auf weyland König Rupprechten, Pfalz Grafen, und dessen Successores, titulo emptionis, als ein pertinens der Grafschafft, besage des Kauff-Brieffs, transferiret, und biß dahero auf denselben alle Landes-Fürstliche Jura exerciret worden, massen solches alles in Anno 1631. in einer publicirten gedruckten Information der Länge nach deduciret und ausgeführet worden) daß dar- auf das Bischoffthum Speyer, wie billig, acquiesciret und in Ruhe gestanden, wor- ab fürs erste erhellet, daß dieses Closter zu der Unter-Pfalz keines wegés gehörig, und also mit derselben Restitution nichts zu thun.

Anlangend das Closter Sponheim, da ist ebener massen notori und bekandt, daß dasselbe in der Untern-Grafschafft Sponheim gelegen, und also als ein pertinens des Herzogthums Simmern, dem Durchlauchtigsten, meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, Pfalz-Grav Ludwig Philippfen, unverneinlich als Possessori derselben angehörig, dahero mit der Restitution der Unter-Pfalz so wenig zu thun oder zu vermischen, als das vorige auch, unndthig dasselbe mit mehrern auszuführen; Sintemahl Ihre Hoch-Fürstliche Durchlauchten sich vielmehr versichern, daß Sie nicht allein

1647.
April

allein bey der jetzigen Inhabung, ohne ferner molestiren gelassen, sondern auch in allen andern, sowohl Geist: als Weltlichen, in dem Stande restituiret gesetzt und ruhig gelassen werden sollen und mögen, wie sie dessen vor diesen Motibus in der Minderjährigkeit, und also unverschuldeter Dinge in Anno 1620. destituiret und entsetzet worden, und über 25. Jahr lang also entrathen müssen.

1647.
April

Hierum so ist und gelanget an Ihre Fürstliche und Gräflische Gnaden Gnaden, auch Gnaden Gnaden und meine Hochgeehrte Herren, hiemit mein unterthänig gehorsam und dienstliches Bitten, die geruchen gnädigen und großgünstigen sothane Bewandniß beyder Clöster hochvermünfftig und reiflich zu erwegen, und dieselbe in dem Reichs-Bedencken (als gegen welches ohne das beyde Ihre Hochfürstliche Durchlaucht Durchlaucht vor sich und Dero Pfalz-Agnaten, alle competirende Jura reserviret und vorbehalten haben wollen) wiederum von denenselben aus- und abzu thun, und also dießfalls beyden Fürstlichen Häusern kein Praejudiz zuziehen zu lassen. Wie nun solches an sich selbst zumahl billig, und der Kayserlichen Majestät ic. allergnädigsten Intention ganz gemäß; also will man dieses Orts, auf sothanen erstatterten wahrhafften Bericht, daran keinen Zweifel tragen ic.

Ev. Fürstlichen und Gräflischen Gnaden, auch
Gnaden Gnaden, und meiner Hochgeehrten Herren,

unterthänigst- dienst- und bereitwilliger

Johann Geißel, Dr.

Fürstlich-Pfälzischer Bevollmächtigter.

§. XI.

Die Franzosen verfaßten einen Articul über die Pfälzische Sache.

Hierauf ruhete diese Pfälzische Sache bis zu Ende des Monats Julii, da die Franzosen zu Münster nachstehenden Auffas, wie selbige Sache endlich zu terminiren seyn möchte, an die Schwedische Gesandten nach Osnabrück, durch den Secretaire de la Court, welcher nach-

gehends als Königlich-Französischer Gesandter auf den Friedens-Executions-Convent nach Nürnberg abgeschicket wurde, communicirten, und dessen Vollziehung verlangten. Solcher Auffas war also abgefasset, wie ab N. I. zu sehen:

Communiciren solchen den Schweden zur Mitvollziehung.

N. I.

Der Franzosen Project, wie der Articul die Pfälzische Restitutions-Sache betreffend, zu fassen sey.

Ante omnia vero Causam Palatinam Conventus Monasteriensis & Osnabrugensis eo deduxit, ut ea de re jam diu mota lis diremta sit modo sequenti.

Et quidem primo, quod atinet Domum Bavaricam, Dignitas Electo-
Bierdter Theil. § ff ra.

1647. ralis, quam Electores Palatini antehac habuerunt, cum omnibus Regaliis, 1647.
 Julius, Officiis, Præcedentiis, Insigniis, & Juribus quibuscunque ad hanc Di-
 gnitatem spectantibus, nullo prorsus excepto, ut & Palatinatus Superior
 totus, unâ cum Comitatu Cham, cum omnibus eorum appertinentiis, Re-
 galiis ac Juribus, sicut hætenus ita & imposterum maneat penes Dominum
Maximilianum, Comitem Palatinum Rheni, Bavarix Ducem ejusque liberos,
 totamque Lineam Guilhelmianam, quamdiu masculi superstites fuerint.

Vicissim Dominus Elector Bavarix pro se, hæredibus & successori-
 bus suis, totaliter renunciat debito 13. Millionum, omnique prætensionis
 in Austriam Superiorem, & statim à publicata Pace omnia Instrumenta de-
 super obtenta Cæsareæ Majestati ad cassandum & annullandum extradat.

Quod ad Domum Palatinam attinet, Imperator cum Imperio publicæ
 tranquillitatis causa consentit, ut vigore præsentis Conventionis institutus
 sit Electoratus Octavus, quo Dominus *Carolus Ludovicus*, Comes Palatinus
 Rheni ejusque hæredes & agnati totius Lineæ Rudolphinæ, juxta ordinem
 succedendi in Aurea Bulla expressum deinceps fruuntur; nihil tamen Ju-
 ris præter simultaneam Investituram ipsi Domino Carolo Ludovico, aut ejus
 successoribus, ad ea, quæ cum Dignitate Electorali Domino Electori Ba-
 varix, totique Lineæ Guilhelmianæ attributa sunt, competat.

Deinde, ut Inferior Palatinatus totus cum omnibus & singulis Eccle-
 siasticis & Secularibus bonis, juribusque & appertinentiis, quibus ante
 motus Bohemicos, Electores Principesque Palatini gavisi sunt, omnibus-
 que Documentis, Regestis, Rationariis & cæteris Actis huc spectantibus,
 Eidem plene restituantur, cassatis iis, quæ in contrarium acta sunt, idque
 auctoritate Cæsareæ effectum iri, ut neque Rex Catholicus, neque ullus
 alius, qui exinde aliquid tenet, se huic restitutioni ullo modo opponat.

Cum autem certæ quædam Præfecturæ Stratae Montanæ antiquitus ad
 Electorem Moguntinensem pertinentes, Anno demum 1463. pro certa pecu-
 niæ summa, Palatinis cum Pacto perpetuæ reuisionis impignoratae fuerint,
 ideo conventum est, ut hæ Præfecturæ penes modernum Dominum Ele-
 ctorem Moguntinensem, ejusque in Archi-Episcopatu Moguntinensi
 Successores permaneant, dummodo pretium pignorationis sponte oblatum,
 intra terminum executioni conclusæ Pacis præfixum parata pecunia exsol-
 vat, cæterisque, ad quæ juxta tenorem literarum oppignorationis tenetur,
 satisfaciatur: Electori quoque Trevirensi tanquam Episcopo Spirensi jura,
 quæ præterit in bona quædam Ecclesiastica intra Palatinatus Inferioris ter-
 ritorium sita, coram competenti Judice prosequi liberum esto, nisi de his
 inter utrumque Principem amice conveniatur.

Quod si vero contigerit, Lineam Guilhelmianam masculinam pror-
 sus deficere superstite Palatina, non modo Palatinatus Superior, sed etiam
 Dignitas Electoralis, quæ penes Bavarix Duces fuit, ad eosdem superstites
 Palatinos interim simultanea Investitura gavifuros redeat, Octavo tunc E-
 lectoratu prorsus expungendo; ita tamen Palatinatus Superior hoc casu
 ad Palatinos superstites redeat, ut hæredibus allodialibus Electoris Bava-
 rix actiones & beneficia, quæ ipsis ibidem de jure competunt, reservata
 maneant.

Pacta quoque Gentilitia inter Domum Electoralem Heidelbergensem
 & Neoburgicam à prioribus Imperatoribus super Electorali successione
 confirmata, ut & totius Lineæ Rudolphinæ jura, quatenus huic dispositio-
 ni contraria non sunt, salva rataque maneant. Ad hæc si quod Feuda Julia-
 censis

1647. *Julius.* censa aperta sunt, ea Palatinis evacuentur; nisi à Palatino Neoburgico allegata Conventio Hallæ Suevorum Anno 1620, inita obstare probetur.

1647.
Julius.

Præterea, ut dictus Dominus *Carolus Ludovicus*, aliquatenus liberetur onere prospiciendi fratribus de Appennagio, Cæsarea Majestas ordinabit, ut dictis suis fratribus quadringenta Imperialium Thalerorum millia, intra quadriennium ab initio anni venturi 1648. numerandum, expendantur, singulisque annis centena millia solvantur, unà cum annuo censu quinque de centum computatis.

Deinde tota Domus Palatina cum omnibus & singulis, qui ei quocunque modo addicti sunt aut fuerunt, præcipue vero Ministri, qui Ei in hoc Conventu, aut alias operam suam navârunt, ut & omnes Palatinatus exules, fruantur Amnestia Generali supra descripta, pari cum cæteris in ea comprehensis jure, & hac Transactione singulariter in puncto Gravaminum plenissime.

Vicissim Dominus *Carolus Ludovicus*, cum fratribus Cæsareæ Majestati obedientiam & fidelitatem, sicut cæteri Electores Principesque Imperii præstet, ac insuper Palatinatu Superiori per se & hæredibus suis, tum ipse tum ejus fratres, donec ex Linea Guilhelmiana hæredes legitimi & masculi superfuerint, renuncient.

Cum autem de ejusdem Principis Viduæ Matri Sororibusque præstando victualitio & dote constituenda mentio injiceretur, pro benevolo Sacræ Cæsareæ Majestatis in Domum Palatinam affectu, promissum est, dictæ Domine Viduæ Matri pro prætenso victualitio, semel pro semper viginti Thalerorum Imperialium millia nomine Sux Majestatis exolutum iri: de reliquo vero ipsis idem Princeps *Carolus Ludovicus* satisfacere teneatur.

Comites in Leiningen Daxburg sæpedictus Dominus *Carolus Ludovicus* ejusque Successores in Palatinatu Inferiori nulla in re turbet, sed jure suo à multis retrò Seculis obrento & à Cæsaribus confirmato, quiete ac pacifice uti frui permittat.

Liberam Imperii Nobilitatem per Franconiam, Sueviam & tractum Rheni cum districtibus appertinentibus in suo Statu Immediato relinquat.

Feuda etiam ab Imperatore in Baronem Gerhardum de Waldenburg, dictum Schenckhem, Nicolaum Georgium Reigersberg & Henricum Brömfer, Baronem de Rudesheim, item ab Electore Bavariæ in Baronem Johannem Adolphum Wolff dictum Metternich collata, rata maneant. Teneantur tamen ejusmodi Vasalli Domino *Carolo Ludovico*, velut Domino Directo ejusque successoribus juramentum fidelitatis præstare, atque ab eodem renovationem Feudorum suorum petere.

Exercitium Catholicæ Religionis iis, qui in Palatinatu Inferiori eidem addicti sunt, liberum maneat, nec ad aliam Religionem amplectendam adigantur.

De mandato Celsissimi Principis Ducis Longovillani & Illustrissimorum Comitum d'Avaux & de Servient subsignaviego Regiæ Christianissimæ Majestatis Consiliarius Ejusdemque Legationis ad Tractatus Pacis Universalis Secretarius. Monasterii Westphalorum die 21. Augusti Anno 1647.

JOSEPHUS BOULENGER.

Vierdter Theil,

§ ff 2

§. XII,

1647.
August.

Die Schweden machen in einigen Stücken eine Aenderung.

§. XII.

1647.
August.

Die Schweden aber machten in einigen Passibus eine Aenderung, und substituirt am Ende, einen besondern Articul, das Religions-Exercitium in der Pfalz betreffend, wie der Aufsatz N. I. zeigt, welchen der Schwedische Legations-Secretarius Biörenclau mit seiner Unterschrift vollzoge; und überschickten sie solchen mit dem Begleitungs-Schreiben sub N. II. an die Franzosen.

N. I.

Der Schweden Gegen-Projekt in der Pfälzischen Restitutions-Sache.

Ante omnia vero causam Palatinam Conventus Osnabrugensis & Monasteriensis eo deduxit, ut ea de re jamdiu mota lis dirempta sit modo sequenti.

Et quidem primo, quod attinet Domum Bavaricam Dignitas Electoralis, quam Electores Palatini antehac habuerunt, cum omnibus Regaliis, Officiis, Præcedentiis, Insigniis & Juribus quibuscunque ad hanc dignitatem spectantibus, nullo prorsus excepto, ut & Palatinatus Superior totus unà cum Comitatu Cham, cum omnibus eorum appertinentiis, Regaliis ac juribus, sicut hætenus ita & imposterum maneant penes Dominum *Maximilianum*, Comitem Palatinum Rheni, Bavarix Ducem, ejusque liberos, totamque Lineam Guilhelmianam, quamdiu masculi ex ea superstites fuerint.

Vicissim Dominus Elector Bavarix pro se, hæredibus & successoribus suis totaliter renunciaret debito tredecim Millionum omnique prætensionis in Austriam Superiorem, & statim à publicata Pace omnia Instrumenta desuper obtenta Cæsareæ Majestati ad cassandum & annullandum extradat.

Quod ad Domum Palatinam attinet, Imperator cum Imperio publicæ tranquillitatis causa consentit, ut vigore præsentis Conventionis institutus sit Electoratus Octavus, quo Dominus *Carolus Ludovicus*, Comes Palatinus Rheni, Ejusque hæredes & agnati totius Lineæ Rudolphinæ, juxta ordinem succedendi in Aurea Bulla expressum deinceps fruantur; nihil tamen juris præter simultaneam Investituram ipsi Domino Carolo Ludovico, aut ejus successoribus, ad ea, quæ cum Dignitate Electorali, Domino Electori Bavarix, totique Lineæ Guilhelmianæ attributa sunt, competat.

Deinde, ut Inferior Palatinatus totus cum omnibus & singulis Ecclesiasticis & Secularibus bonis, juribusque & appertinentiis, quibus ante motus Bohemicos, Electores Principesque Palatini gavisi sunt, omnibusque Documentis, Regestis, Rationariis & cæteris Actis huc spectantibus, Eidem plenarie restituantur, cassatis iis, quæ in contrarium acta sunt, idque auctoritate Cæsareæ effectum iri, ut neque Rex Catholicus, neque ullus alius, qui exinde aliquid tenet, se huic restitutioni ullo modo opponat.

Cum autem certæ quædam Præfecturæ Stratæ Montanæ antiquitus ad Electorem Moguntinensem pertinentes, Anno demum 1463. pro certa pecuniæ summa, Palatinis cum Pacto perpetuæ reuisionis impignoratæ fuerint, ideo conventum est, ut hæ Præfecturæ penes modernum Dominum Electorem Moguntinensem, ejusque in Archi-Episcopatu Moguntinensi

Suo.

1647.
August.

Succesores permaneant, dummodo idem in specie pretium pignorationis sponte oblatum, intra terminum executioni conclusæ Pacis præfixum parata pecunia exsolent, cæterisque, ad quæ juxta tenorem literarum oppignorationis tenetur, satisfaciat: Electori quoque Trevirensi tanquam Episcopo Spirensi, ut & Episcopo Wormatiensi jura, quæ prætendant in bona quædam Ecclesiastica intra Palatinatus Inferioris territorium sita, coram competenti iudice prosequi liberum esto, nisi de his inter utrumque Principem amice conveniatur.

1647.
August.

Quod si vero contigerit, Lineam Guilhelmianam masculinam prorsus deficere superstitè Palatina, non modo Palatinatus Superior, sed etiam dignitas Electoralis, quæ penes Baviaræ Duces fuit, ad eosdem superstitès Palatinos interim simultanea Investitura gavifuros redeat, Octavo tunc Electoratu prorsus expungendo: Ita tamen Palatinus Superior hoc casu ad Palatinos superstitès redeat, ut hæredibus allodialibus Electoris Baviaræ actiones & beneficia, quæ ipsis ibidem de jure competunt, reservata maneant.

Pacta quoque Gentilitia inter Domum Electoralem Heidelbergensem & Neoburgicam à prioribus Imperatoribus super Electorali successione confirmata, ut & totius Lineæ Rudolphinæ jura, quatenus huic dispositioni contraria non sunt, salva rataque maneant. Ad hæc si quæ Feuda Juliacensia aperta sunt, ea Palatinis evacuentur, nisi à Palatino Neoburgico allegata Conventio Hallæ Suevorum Anno 1610. inita obtare probetur.

Præterea, ut dictus Dominus *Carolus Ludovicus* aliquatenus liberetur onere prospiciendi fratribus de Appennagio Cæsarea Majestas ordinabit, ut dictis suis fratribus quadriengenta Imperialium Thalerorum millia, intra quadriennium ab initio anni venturi 1648. numerandum expendantur, singulisque annis centena millia solvantur, unâ cum annuo censu quinque de centum computatis.

Deinde tota Domus Palatina cum omnibus & singulis, qui ei quocunque modo addicti sunt aut fuerunt, præcipue vero Ministri, qui Ei in hoc Conventu, aut alias operam suam navârunt, ut & omnes Palatinatus exules, fruantur Amnistia Generali supra descripta, pari cum cæteris in ea comprehensis jure, & hac Transactione singulariter in puncto Gravaminum plenissime.

Vicissim Dominus *Carolus Ludovicus* cum fratribus Cæsareæ Majestati obedientiam & fidelitatem, sicut cæteri Electores Principesque Imperii præstet, ac insuper Palatinatui Superiori pro se & hæredibus suis, tum ipse tum ejus fratres, donec ex Linea Guilhelmiana hæredes legitimi & masculi super fuerint, renuncient.

Cum autem de ejusdem Principis Viduæ matris sororibusque præstando vitalitio, & dote constituenda mentio injiceretur, pro benevolò Sacræ Cæsareæ Majestatis in Domum Palatinam affectu promissum est, dictæ Domine Viduæ matri pro prætenso in Superiori Palatinatu vitalitio semel pro semper viginti Thalerorum Imperialium millia, singulis autem Sororibus dicti Domini *Caroli*, quando nuptum elocata fuerint, dena Thalerorum Imperialium millia nomine Sux Majestatis exsolutum iri. De reliquo vero ipsis idem Princeps *Carolus Ludovicus* satisfacere teneatur.

1647. Comites in Leininghen Daxburg sæpeditus Dominus *Carolus Ludovicus*, ejusque Successores in Palatinatu Inferiori nulla in re turbet, sed jure suo à multis retro Seculis obtento & à Cæsaribus confirmato, quiete ac pacifice uti frui permittat. 1647. August.

Liberam Imperii Nobilitatem per Franconiam, Sueviam & tractum Rheni cum districtibus appertinentibus in suo Statu Immediato inviolatè relinquat.

Feuda etiam ab Imperatore in Baronem Gerhardum de Waldenburg dictum Schenckhem, Nicolaum Georgium Reigersberg & Henricum Brömbser, Baronem de Rudesheim, item ab Electore Bavarix in Baronem Johannem Adolphum Wolff dictum Metternich collata, rata maneat. Teneantur tamen ejusmodi Vasalli Domino *Carolo Ludovico* velut Domino directo ejusque Successoribus juramentum fidelitatis præstare, atque ab eodem renovationem Feudorum suorum petere.

Augustanæ Confessionis consortibus, qui in possessione templorum fuerant, interque eos Civibus & incolis Oppenheimensibus servetur Status Ecclesiasticus Anni 1624. ceterisque id desideraturis Exercitium Augustanæ Confessionis tam publice in templis ad statas horas, quam privatim in ædibus propriis aut alienis ei rei destinatis, per suos aut vicinos verbi divini Ministros peragere liberum esto &c.

Ad Mandatum Illustrissimæ Legationis Suevicæ, Osnabr. d. 1. Augusti 1647. &c.

MATTHIAS BIORENKLAU,
Regiæ Majestatis Suevicæ Secretarius.

N. II.

Der Schweden Schreiben an die Franzosen, den Articulum Causæ Palatinæ betreffend.

Celsissime Princeps,

Illustrissimi Domini.

Quoniam Celsitudo & Excellentia Excellentia Vestra omnino desiderant, ut Articulo Bavarico-Palatino manus ultima imponatur, mittimus eum per præsentem, prout & ipsa & Legati Bavarici cupiunt. Quod si Elector Bavarix potuisset opera vestra disponi, ut longe melius prospectum fuisset, & suæ prætensionis & scopo fœderis Regnorum & afflictissimæ Domui Palatinæ totique Lineæ Rudolphinæ; verum quia aliter visum est Gallix, sicut in multis aliis, ita in hoc quoque negotio accommodavimus consilia nostra vestris. Fide quoque Celsitudinis & Excellentiarum Excellentiarum Vestrarum nixi, quod bona, quæ petit Principis Bavarici præsentatus Dominus à Metternich, Feuda sint non Allodia, etiam isto Articulo inferi fecimus. Æquum vero est, ut reciprocum nobis præstetur. Itaque haud iniquam conditionem annectimus, ut sicut hoc modo Bavaricis fatisset, ita ipsi vicissim cum reliqua Pacis nostra capita indecisa

sum

1647. tum inprimis Suedicæ Militiæ Satisfactionem, ita promoveant, ut debitum 1647.
 August. fortiantur effectum. Quod si fecerint, ut certo facturos confidimus, dubi-
 um non sit, quin brevi sperari possit à tota Europa tamdiu optata Pax
 Universalis. Quam ut autor pacis Deus nobis omnibus largiatur, & Cel-
 situdinem ac Excellentiam Vestras perpetuæ prosperitatis incre-
 menta benignius concedat, ex animo vovemus

Celsitudini & Excell. Excell. Vestris

Osnabrug. d. i. Aug.
 Anno 1647.

additissimi obsequentissimique
 Servitores

JOHANNES OXENSTIERNA.
 JOHANN ADLER SALVIUS.

§. XIII.

Der Franz-
 hosen Nota-
 mina über
 solche Aen-
 derung.

Weil aber die vorherstehende von auszulassen sey. Worauf der Chur- Die Projecten
 den Schweden gemachte Aenderungen, das BAYERISCHE Principal- Gesandte, von werden an
 Haupt-Werck eben nicht betreffen; so setzten die Franzhosen ad marginem ihre No- Chur- Bay-
 tata bey, aus was Ursachen eine und and- ern commu-
 dere Expression ferner zu ändern oder nicirt.
 wercks genug gesichert war.

N. I.

Præsent. per Dn. de la Court Osnabr.
 d. 29. Julii Anno 1647.

Articulus in Causa Palatina, junctis Gallorum Notaminibus.

Et quidem primo, quod attinet Domum Bavaricam Dignitas Electo-
 ralis, quam Electores Palatini antehac habuerunt, cum omnibus Regaliis
 Officiis, Præcedentiis, Insignis & Juribus quibuscunque ad hanc dignitatem
 spectantibus, nullo prorsus excepto, ut & Palatinus Superior totus, una
 cum Comitatu Cham, cum omnibus eorum appertinentiis, Regaliis ac Juri-
 bus, sicut hætenus ita & impostherum maneat penes Dominum Maximili-
 anum, Comitem Palatinum Rheni, Bavaricæ Ducem ejusque liberos, to-
 tamque Lineam Guilhelmianam, quamdiu masculi ex ea superstites fue-
 rint.

Vicissim Dominus Elector Bavaricæ pro Se, hæredibus & Successoribus
 suis totaliter renunciat debito tredecim Millionum omnique prætensionem in
 Austriam Superiorem & statim à publicatâ Pace omnia Instrumenta defu-
 per obtenta Cæsareæ Majestati ad cassandum & annullandum extradat.

Quod ad Domum Palatinam attinet, Imperator cum Imperio publicæ
 tranquillitatis causâ consentit, ut vigore præsentis Conventionis institutus
 sit Electoratus Octavus, quo Dominus Carolus Ludovicus, Comes Palatinus
 Rheni ejusque hæredes & Agnati totius Lineæ Rudolphinæ, juxta ordinem
 suc-

1647. succedendi in Aurea Bulla expressum deinceps fruuntur: nihil tamen ju- 1647.
 August. ris præter simultaneam Investituram ipsi Domino Carolo Ludovico, aut ejus August.
 successoribus ad ea, quæ cum Dignitate Electorali Domino Electori Bava-
 riæ totique Lineæ Guilhelmiæ attributa sunt, competat.

Deinde, ut Inferior Palatinatus totus cum omnibus & singulis Ecclesia-
 sticis & Secularibus bonis juribusque & appertinentiis, quibus ante motus
 Bohemicos, Electores Principesque Palatini gavisi sunt, omnibus Docu-
 mentis, Regestis; Rationariis & cæteris Actis huc spectantibus Eidem plena-
 riè restituantur, cassatis iis, quæ in contrarium acta sunt, idque authori-
 tate Cæsarea effectum iri, ut neque Rex Catholicus, neque ullus alius, qui
 exinde aliquid tenet, se huic restitutioni ullo modo opponat.

Cum autem certæ quædam Præfecturæ Strætæ Montanæ antiquitus ad
 Electorem Moguntinensem pertinentes, Anno demum millesimo quadrin-
 gesimo sexagesimo tertio, pro certa Pecuniæ summa Palatinis cum Pacto
 perpetuæ relevationis impignoratæ fuerint, ideo conventum est, ut hæ Præ-
 fecturæ penes modernum Dominum Electorem Moguntinensem Ejusque
 in Archi-Episcopatu Moguntinensi Successores permaneant, dummodo
 idem in specie pretium pignorationis sponte oblatum parata pecunia intra ter-
 minum executioni conclusæ Pacis præfixum parata pecunia exsolvat, cæte-
 risque, ad quæ juxta tenorem literarum oppignorationis tenetur, satis-
 faciat.

On avoit cru
 d'avoir été les
 mots: idem in
 specie; nean-
 moins on lais-
 se la liberté
 aux Seigneurs
 Plein-potent-
 aires de Suede
 d'y ajouter ces
 mots, ou de
 les ôter.

item, Pon
 pourra être
 ces mots: ut
 & Episcopo
 Worma-
 tiensi.

Electori quoque Trevirenfi tanquam Episcopo Spirensi, ut & Episco-
 po Wormatiensi, jura, quæ prætendunt in bona quædam Ecclesiastica intra
 Palatinatus Inferioris territorium sita, coram competenti Judice prosequi
 liberum esto, nisi de his inter utrumque Principem amice conveniatur.

Quod si verò contigerit Lineam Guilhelmiæ masculinam prorsus
 deficere superstitute Palatina, non modo Palatinatus Superior, sed etiam Di-
 gnitas Electoralis, quæ penes Baviaræ Duces fuit, ad eosdem superstites
 Palatinos interim simultanea Investitura gavifuros redeat, Octavo tunc Ele-
 ctoratu prorsus expungendo.

Ita tamen Palatinatus Superior hoc casu ad Palatinos superstites redeat,
 ut hæredibus allodialibus Electoris Baviaræ actiones & beneficia, quæ ipsi
 ibidem de jure competunt, reservata maneant.

Pacta quoque Gentilitia inter Domum Electoralem Heidelbergensem
 & Neoburgicam à prioribus Imperatoribus super Electorali successione
 confirmata, ut & totius Lineæ Rudolphinæ jura, quatenus huic dispositio-
 ni contraria non sunt, salva rataque maneant, ad hæc si quæ Feuda Julia
 censita aperta sunt, ea Palatinis evacuentur, nisi à Palatino Neoburgico
 allegata Conventio Halæ Suevorum anno millesimo sexcentesimo decimo
 inita obstare probetur.

Les Deputez
 du Duc de
 Neubourg de-
 mandent,
 qu'au lieu
 d'être pro-
 betur; on
 mette: obtiet;
 ce qu'on venoit
 aussi au juge-
 ment de Messrs.
 les Plenip.
 Sued.

Præterea, ut dictus Dominus Carolus Ludovicus aliquatenus liberetur
 onere prospiciendi fratribus de Appennagio, Cæsarea Majestas ordinabit,
 ut dictis suis fratribus quadringenta Imperialium Thalerorum millia intra
 quadriennium ab initio anni venturi millesimi sexcentissimi quadragiesimi
 octavi numerandum expendantur, singulisque annis centena millia solvan-
 tur, una cum annuo censu quinque de centum computatis.

Deinde

1647.
August.

Deinde tota Domus Palatina cum omnibus & singulis, qui ei quocunque modo addicti sunt aut fuerunt, præcipue vero Ministri, qui ei in hoc Conventui aut alias operam suam navarunt, ut & omnes Palatinatus exules fruantur Amnistia Generali supra descripta, pari cum cæteris in ea comprehensis jure & hac Transactione singulariter in puncto Gravaminum plenissime. Vicissim Dominus *Carolus Ludovicus* cum fratribus Cæsareæ Majestati obedientiam & fidelitatem, sicut cæteri Electores Principesque Imperii præstet, ac insuper Palatinatu Superiori pro se & hæredibus suis tum ipse tum ejus fratres, donec ex Linea Guilielmiana hæredes legitimi & masculi superferint, renuncient.

1647.
August.

le Baron -
demande, que
ces mots soient
ostez : pro
quota Palati-
natus Superi-
oris, il sem-
ble que sans
cela l'on ne
laisse pas d'a-
voir ce que
l'on desire non
plus qu'en
ostant ces
mots : in Su-
periori Pala-
tinatu.

Cum autem de ejusdem Principis Viduæ matri sororibusque præstan- do victualitio & dote constituenda pro quota Palatinatus Superioris mentio injiceretur: pro benevolo Sacræ Cæsareæ Majestatis in Domum Palatinam affectu promissum & dictæ Domine Viduæ Matri pro prætenso in Superiori Palatinatu victualitio semel pro semper viginti Thalerorum Imperialium millia, singulis autem Sororibus dicti Domini Caroli quando nuptum elocatae fuerint, dena Thalerorum Imperialium millia nomine Suxæ Majestatis exsolutum iri. De reliquo vero ipsis idem Principes *Carolus Ludovicus* satisfacere teneatur.

le dit Sr. Met-
ternich n'est
pas celuy, dont
M. le Comte
d'Oxenstiern
a soupçon,
mais celuy,
qui est Gouver-
neur du
Joanne Prin-
ce, ce qui l'on
desire lui con-
firmer, n'est
pas allodial:
sicela estoit en
a déclaré, que
l'on n'y pre-
tend aucune
chose.

Comites in Leiningen Daxburg sæpe dictus Dominus *Carolus Ludovicus* Ejusque Successores in Palatinatu Inferiori nulla in re turbet, sed jure suo à multis retro Seculis obtento & à Cæsaribus confirmato quietè & pacifice uti frui permittat. Liberam Imperii Nobilitatem per Franconiam Sueviam & Tractum Rheni cum districtibus appertinentibus in suo statu Immediato inviolatè relinquat.

Feuda etiam ab Imperatore in Baronem Gerhardum de Waldenburg dictum Schenckherrn, Nicolaum Georgium Raigersberg & Henricum Brömbser, Baronem de Rudesheim, item ab Electore Bavariæ in Baronem Joannem Adolphum Wolff dictum Metternich collata, rata maneat; Teneantur tamen ejusmodi Vasalli Domino *Carolo Ludovico* velut Domino directo ejusque Successoribus juramentum fidelitatis præstare atque ab eodem renovationem Feudorum suorum petere.

Exercitium Catholicæ Religionis iis, qui in Palatinatu Inferiori additi, liberum maneat, nec ad aliam Religionem amplectendam adigantur.

Augustinæ Confessionis consortibus, qui in possessione templorum fuerant, interque eos civibus & incolis Oppenheimensibus servetur status Ecclesiasticus Anni 1624. cæterisque id desideraturis, Exercitium Augustinæ Confessionis tam publicæ in templis ad statas horas, quam privatim in ædibus propriis aut alienis ei rei destinatis, per suos aut vicinos verbi divini Ministros peragere liberum esto.

Ad Mandatum Illustrissimæ Legationis
Suevicæ Osnabr. i. August. Anno
1647.

MATTHIAS BIORENKLAU,

Reg. Majestatis Sueciæ Secretar.